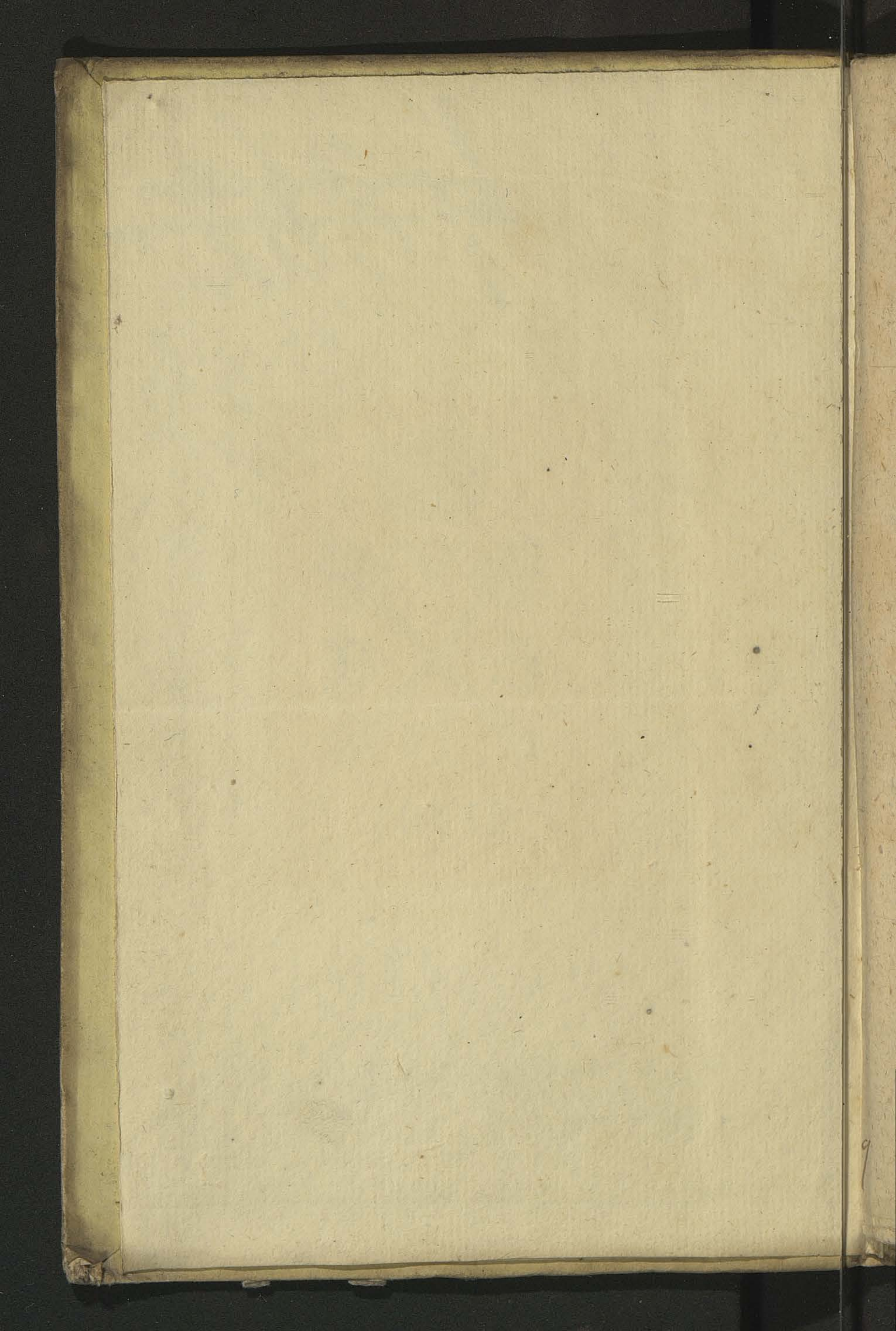

kat. komp.
19440
Mag. St. Dr.
P
C.R. BIBLIOTHECA UNIVER. JAGELL. CRACOVIENSIS


V
B J
C
19440



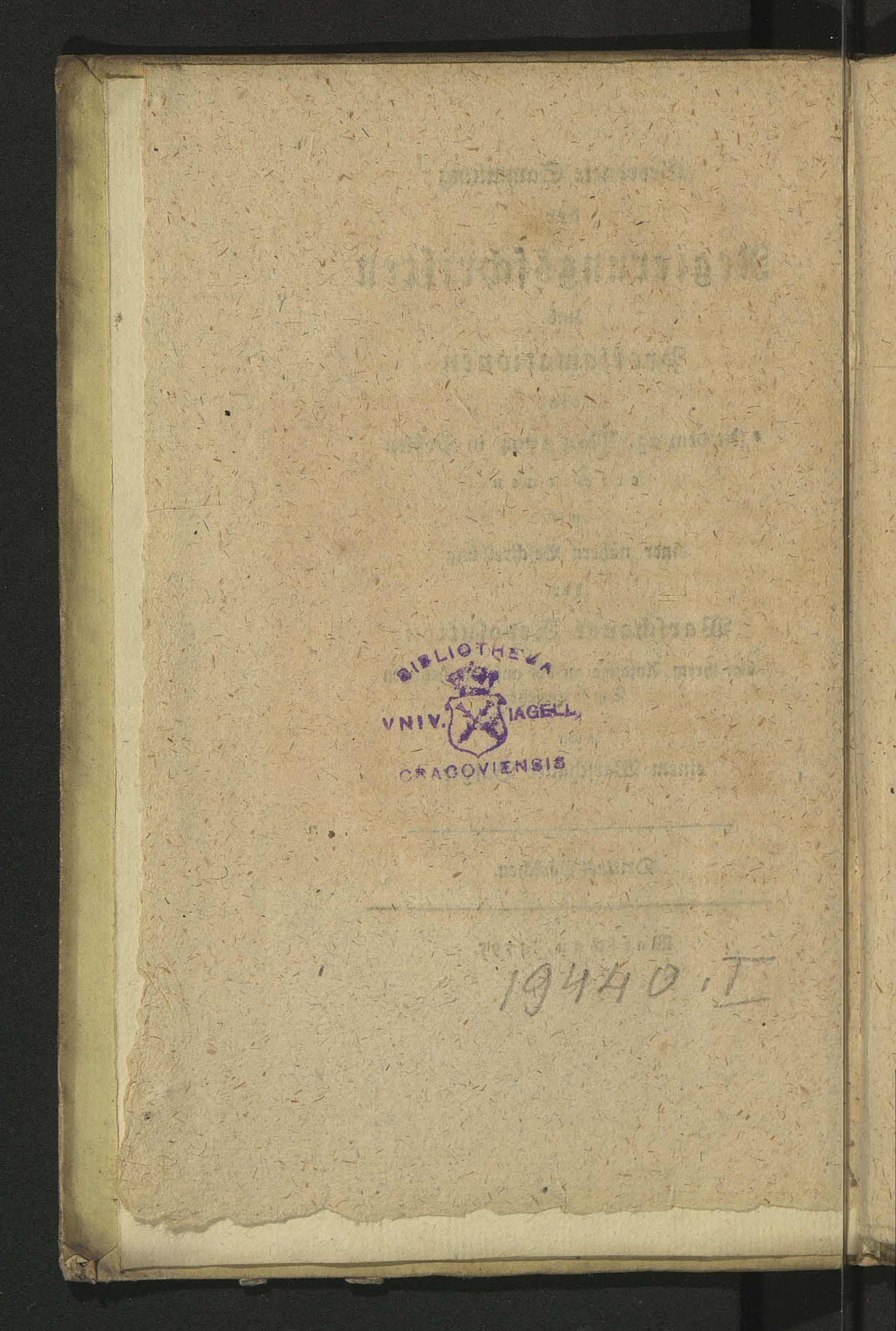
Geordnete Sammlung
der
Regierungsschriften
und
Proklamationen
die
seit dem 23. März 1794 in Pohlen
erschienen
mit
einer nähern Beschreibung
der
Warschauer Revolution
von ihrem Anfange an bis auf den heutigen Tag fortgesetzt

von
einem Warschauer Bürger.

Drittes Päckchen.

Warschau, 1795.

9



Ehe wir mit dieser dritten Sammlung die Einrichtung und Bestellung des hohen Raths sammt dessen Verordnungen vorlegen, ist noch die Antwort Kosciusko's auf die Anträge der Deputation des litthauischen Raths nachzuholen.

Der Generalissimus an den provisorischen Rath der Stadt Wilna.

„Ich wäre des Vertrauens nicht „würdig, das die Nation in meine ge„ringe Verdienste setzt, wenn ich die „von derselben mir anvertraute Macht „nicht mit dem Geiste zu verwalten und zu gebrau„chen wüßte, der dem Zwecke derselben entspricht. „Nach dem Beitritte von ganz Pohlen zur Cra„cauer Insurrektions-Akte, ist der Wille der Na„tion nicht mehr unbekannt, oder zweideutig.

„Auf ihr Verlangen trage ich also in der einen „Hand das Schwerdt, das die meinem Vaterlande „angethane Beleidigungen rächen soll, in der andern „das Steuer der außerordentlichen Regierung, die „die Nation für nothwendig erkannt hat; daß „also niemand darüber in Irrthum verfalle, daß,

„wie die Gewalt die ich ausübe, nur gerade von „der Nation in meine Hände kömmt, so alle andere „Zwischengewalten gerade her von mir kommen, „und kommen müssen. Ich habe zu Gott geschwo= „ren, sie zu keines Menschen Bedrückung zu ge= „brauchen, und ich hoffe, daß ich allein nur die Last „derselben fühlen werde.

„Meiner Pflicht gemäß verbessere ich also die „im ersten Augenblicke der Insurrektion fehlgeschla= „genen Schritte, und erkläre an die Litthauer:

„1. Dieser Tagen wird der höchste National= „Rath, der aus Pohlen und Litthauern zusammen= „gesetzt ist, eröffnet werden, wo dann der provisori= „sche Warschauer und Wilnaer Rath aufhören, und „von seiner bisherigen Verwaltung Rechenschaft ab= „legen soll.

„2. In keiner Woywodschaft oder Provinz kann „irgend jemand den Titel eines Generalissimus der „bew. N. M. annehmen, sondern die von mir pa= „tentirten und befehligten Generale werden diese „N. M. leiten.

„3. Die General=Lieutenante Jasinski, Gra= „bowski, Chlewinski, ernenne ich zu Kommandan= „ten besondrer Korps in Litthauen, die dann ent=

„weder allein, oder in Verbindung, so wie es die
„Nothdurft erfordert, nach gegenseitiger Verabre-
„dung zum Wohl des Ganzen agiren werden. Denn
„wir müssen nicht vergessen, daß Vaterlandsliebe itzt
„alle Eigenliebe ersticken muß.

„4. Ehe der provisorische Wilnaer Rath offi-
„zielle Nachricht von dem Anfange des höchsten
„Raths erhält, soll er folgende 2 Punkte beobach-
„ten. 1. Allen Civilpersonen, und allen Truppen-
„Korps unter den obbenannten drei Generalen, al-
„les, was ich oben erklärt habe, bekannt machen.
„2. Alle falsche Patrioten durch Vorsicht, und im
„Charakter der Revolution, mit einem Worte, durch
„Bürgersinn vom Einflusse auf die itzigen Umstände
„entfernen. Falsche Patrioten nenne ich diejenigen,
„die seit lange her durch ihre Intriguen bekannt
„sind, die sich in alle Angelegenheiten mischen, da-
„mit sie bei jeder Gelegenheit ihrem Stolze und
„Eigennutze fröhnen können, die durch ihre Verbin-
„dungen mit andern verdächtig sind, und Unver-
„schämtheit mit Bosheit verbinden, mit einem
„Worte, die allenthalben die öffentliche Meinung
„verderben. Beurtheilt euch unter einander ohne

„Vorurtheil, und ihr werdet leicht diejenigen erken„nen, vor denen ich euch gewarnt habe.

„Da ich mich dem Vaterlande weihte, so hul„digte ich auch der Wahrheit. Ich rede aufrichtig „zu meinen Mitbürgern, die mit mir zugleich am „Glücke des gemeinschaftlichen Vaterlandes arbei„ten.“ Gegeben im Lager zu Borkow den 21. May 1794.

Tadeus Kosciusko.

Den 28sten May.

ging der provisorische Rath aus einander. Der gewesene Präsident desselben Hr. Zakrzewski hielt in Gegenwart vieler Zuhörer folgende Rede:

Zakrzewski Rede bei Auflösung des provisorischen Raths von Polen.

Jener glückliche Augenblick ist gekommen, in dem man hoffen darf, daß die Nation voller Eifer für ihre Wiedergeburt, empfindlich über die ihr angethanene Verachtung und Bedrückung, begierig nach Ordnung, Freiheit und Sicherheit, so vernichtet sie auch war durch die Betrügereien ihrer eignen Landesbewohner, und durch die Tyrannei fremder Mächte, nun ihre Freiheit wiedererlangen, die desorganisirte Regierung, und die zerrüttete Nationalmacht zur würksamen Beschützung des Landes

wieder empor heben, die Grenzen des Vaterlandes herstellen, und die durch verrätherischen Handel unter fremde Herrschaft gekommenen Brüder wieder zu den Ihrigen bringen, und alles in den ehemaligen Staatskörper aufs neue vereinigen wird. Diese Hofnung vergrößert sich dadurch, daß die Vorsehung, welche mitleidig sich unsrer erbarmte, zur Vertheidigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes uns den Tadeus Kosciusko zuführte, der sowohl von allen freiheitliebenden Bürgern, als auch von unsern tapfern Soldaten als höchster Befehlshaber anerkannt, gleich anfänglich bei seinem Unternehmen die Segnungen des Himmels erfuhr, und in jedem National-Glückseeligkeit wünschenden Bürger Muth und Patriotismus erweckte. Davon war die Stadt Warschau ein besondeker Beweis. Angefeuert durch das Beispiel seiner Tapferkeit, gedrückt durch allerlei Elend, aufgebracht beim Anblicke der Schande und Schmach, welche die ganze Nation schändete, griff sie gegen den gemeinschaftlichen Feind des Landes zu den Waffen.

Nach einem zwölfstündigen Gefechte, geliebten Bürger! welches ihr in Verbindung mit den wenigen, aber durch Tapferkeit sich auszeichnenden Na-

tionaltruppen vierzig Stunden im Innern der Stadt fortsetztet, gabt ihr mir die schmeichelhaftesten Beweise eurer Liebe, indem ihr mich in dasjenige Amt wiedereinsetztet, welches ihr mir vor zweyen Jahren schon anvertrautet, das mir aber jene tyrannische Uebergewalt entriß. Als eure Tapferkeit den völligsten Sieg errungen, und allen feindlichen Widerstand zerstört hatte, so gefiel es euch, in Gemeinschaft mit den Bewohnern des Herzogthums Masuren, welche sich häufig mit ihren Beitrittsakten einfanden, mich nicht bloß zum Präsidenten der Stadt, sondern des Raths fürs ganze Herzogthum zu ernennen. Eben so gefiel es euch, in Hinsicht der Sorgfalt für eure Sicherheit, den Herrn Mokronowski, welcher nicht nur längst schon, sondern auch neuerlich während der Revolution in der Stadt, Beweise seiner Tapferkeit gab, zu eurem Kommandanten zu erwählen. Endlich erwähltet ihr zu unsern Mitgehülfen im provisorischen Rathe solche Personen, welche ihrer Tugend und Fähigkeit wegen euer Zutrauen verdienten. Itzt muß ich euch in meinem und im Nahmen des ganzen provisorischen Raths für das Zutrauen danken, welches ihr uns gewidmet habt. Ich bin euch besonders dank-

bar verbunden für die Auswahl solcher Mitgehülfen, deren Bürgertugend, und Einsicht mir euer Zutrauen noch mehr verschaffte.

Würdige, vom Oberbefehlshaber bis itzt in eurer Amtsführung bestätigte Mitkollegen! — Da itzt der Wille unseres für das Wohl der ganzen Nation eifrig bemühten höchsten Anführers unserer Amtsführung ihr Ziel stellt, und nun nicht mehr für einzelne Woywodschaften und Provinzen, sondern für die ganze Nation den höchsten Rath niedersetzt, wie ihr in folgender Proklamation hören werdet; so muß ich auch den Eifer wieder in Anregung bringen, mit dem ihr während euer Amtsführung in einer Zuschrift ans Volk verspracht, auch nach dem Schlusse derselben im Dienste des Vaterlandes nicht nachzulassen, sondern demselben, es sei mit Rath, oder mit Waffen in der Hand, immer fort zu dienen. Euch danke ich, daß ihr zum Besten dieser Stadt und der umliegenden Gegend die ersten Bemühungen der Nation durch guten Rath, durch eifrigen Fleiß so thätig unterstützt habt. — Ihr endlich, die ihr aus unserer Mitte besondere Ausschüsse bildetet, werdet eure Amtsführung noch itzt nicht beschließen; denn ihr werdet gerne dem höchsten Rathe Rechen-

schaft von euren Verrichtungen abstatten wollen, wenn er euch dazu auffordern wird. — Auch werden jene Deputationen in ihrem Eifer nicht nachlassen, oder ihre Amtsführung aufgeben wollen, deren Thätigkeit jeden Augenblick nothwendig ist, deren Fortdauer und Pflichten aber von dem Nationalrathe künftig bestimmt werden sollen. — Nachdem ich so die letzten Pflichten meines provisorischen Amtes erfüllt habe, so lege ich dasselbe nieder, und bleibe von nun an nur Präsident der Stadt Warschau, wozu mich die würdigen Bürger derselben gleich anfangs beriefen. Der vom höchsten Anführer mir zugekommene Auftrag den höchsten Rath bekannt zu machen, ernennt mich zugleich, ohne meine Pflichten als Präsident der Stadt aufzuheben, zu einem Mitgliede dieses höchsten Raths: nach der Organisation desselben aber, da der älteste in der ersten Woche den Vorsitz führen soll, trifft mich auch dies Loos. Es ist mir herzlich angenehm, daß ich in der Mitte dieses Raths diejenigen Personen wiederfinde, welche bei ihren mannigfaltigen Bemühungen und Aufopferungen fürs Glück des Vaterlandes so lange aus dem Schooße desselben ausgeschlossen blieben. — Ehe ich nun aber dazu schrei-

te, selbst den Eid zu leisten, und ihn meinen Mitkollegen abzunehmen, mache ich zuvor alle die Aufträge bekannt, welche der Oberbefehlshaber mir zur Bekanntmachung überschickt hat.

Kosciusko's Proklamation worinn er die Organisatio des Raths vorschreibt.

Tadeus Kosciusko, höchster Anführer der bewaffneten National-Macht, an die Bewohner Pohlens und Litthauens.

Ihr habt mir, würdige Bürger, die größten Beweise eures Zutrauens gegeben, indem ihr nicht nur den Gebrauch der ganzen bewaffneten Macht mir anvertrautet, sondern auch noch, da ihr während der Revolution selbst nicht im Stande zu seyn glaubtet, eine ordentliche Auswahl der Personen zum höchsten Rathe zu treffen, dieselbe mir überließet. Je größer dieses allgemeine Zutrauen ist, je mehr lasse ich es mir angelegen seyn, alles demselben, euren Wünschen, und dem Bedürfnisse der Nation entsprechend einzurichten, denn nur die Erfüllung eurer Wünsche kann mich beruhigen, und eure Sicherheit begründen.

Diese Gedanken leiteten mich bei der Wahl der Mitglieder des Raths, und ich bemühte mich eine solche Wahl zu treffen, als ihr selbst getroffen ha-

ten würdet. Ich sah mich also besonders nach Bürgern um, welche des allgemeinen Zutrauens würdig waren, und richtete mein Augenmerk auf die, welche in ihrem Privat- und öffentlichen Leben die Pflichten einer untadelhaften Tugend immer erfüllten, die unabänderlich an das Recht der Nation und des Volks sich banden, die während der Unglückszeit des Vaterlandes, als fremde Tyrannei, und einheimischer Verrath gewissenlos mit dem Schicksale des Landes umging, wegen ihres Bürgersinns und Patriotismus am meisten litten.

Hier habt ihr dann, würdige Bürger, den Nationalrath, der während der Nationalinsurrektion die höchste exekutive Gewalt seyn wird. Die Obliegenheiten desselben sind im 5ten Artikel der Aufstandsakte bestimmt. Er wird für alle Bedürfnisse der Nation sorgen, und die Aufsicht über alle Magistraturen führen — doch die bewaffnete Macht, die ihr meinen Händen besonders anvertrautet, ist davon ausgenommen. Ich mache also hiemit bekannt, daß der provisorische Rath von Warschau und Wilna aufhört, und daß beide von ihren Verhandlungen dem höchsten Nationalrathe Rechenschaft zu geben gehalten sind.

Es wäre unnöthig, weitläuftig auseinander zu setzen, warum ich den Nationalrath nur aus so wenig Gliedern bestehen lasse. Die Beispiele der Nationen, die für ihre Freiheit am besorgtesten waren, beweisen es euch augenscheinlich, daß zur Beförderung einer prompten Exekution die vollziehende Gewalt allemahl einer geringen Zahl von Personen anvertrauet werden müsse. Und wenn überhaupt immer nur unaufhaltsame Vollstreckungen des Raths nöthig sind, — denn ohne sie müssen die besten Plane scheitern, — so sind sie doch zur Zeit einer Revolution am nöthigsten, wo die Intrigue der ehemaligen Regierung wieder Einfluß zu erlangen sucht, wo falscher Patriotismus unter der verführerischsten Maske die heilsamsten Maasregeln umzustoßen oder zu hintertreiben bemüht ist, wo endlich gewaltsame Umstände durchaus mannigmal schleunige und gleich würkende Mittel erfordern. Dieser Ursachen halber habe ich nur 8 Mitglieder, nach den 8 Departements, die, wie die Organisation des Raths es genauer zeigen wird, alle wesentliche Bedürfnisse der Nation besorgen können, gewählt.

Aber ich bin euch noch, würdige Bürger! die Erklärung schuldig, warum ich diesen Rath nicht

gleich ernannt habe, wie die Cracauer Akte es mir zu thun auflegte. Deswegen, weil ich warten wollte, bis diese Akte von dem größten Theile der Nation bestätigt würde; denn ich wollte der Nation einen Rath setzen, nicht nach dem Willen einer Woywodschaft, sondern nach dem Willen des ganzen Landes, oder wenigstens des größten Theils von Pohlen und Litthauen. Daher kam es dann, daß ich zu den ersten und dringendsten Anstalten in den für die Insurrektion sich erklärenden Woywodschaften lieber selbst die Befehle geben und Anordnungen machen wollte, welche der Akte nach dem Rathe zukommen, als diesen Rath ernennen, ehe ich durch den ausdrücklichen Beitritt mehrerer Woywodschaften dazu bevollmächtigt war. Mit Vergnügen sehe ich also diesen Augenblick, in welchem mich nichts mehr rechtfertigen könnte, wenn ich noch im geringsten die Gränzen, die meiner Macht gesteckt sind, überschreiten wollte; vielmehr respektire ich sie, da sie gerecht, und durch euren Willen, der mir das heiligste Gesetz ist, bestimmt sind. Ich hoffe, daß ich nicht nur itzt, sondern auch dann, wenn ich das Vaterland mit Gottes Hülfe von Feinden befreit, und mein Schwerdt zu den Füßen der Nation

niedergelegt haben werde, mich niemand einer Uebertretung jener Vorschriften wird beschuldigen können.

Würdige Bürger! von gegenseitigem Zutrauen, von aufgeklärten und rechtschaffenen Rathschlägen, von thätiger Ausführung derselben hängt unsre Rettung ab. Erfüllt also mit der größten Sorgfalt die Befehle eurer Obrigkeiten, hört auf ihre Warnungen, und achtet in ihrem Ansehn euch selbst. Eine Nation kann ohne Regierung nicht bestehen; diese aber kann ohne Zutrauen, Gehorsam und Ergebenheit des Volks nicht thätig seyn. Ihr seht es, daß solche Männer das Steuerruder der Regierung führen, deren persönliche Erhaltung mit der Erhaltung des Ganzen aufs genauste verbunden ist, und die der schrecklichsten Rache des Feindes ausgesetzt seyn würden, wenn das Vaterland nicht gerettet wird. Aber wir können es retten, Brüder! nur laßt uns eines Sinnes seyn, laßt uns nachdrücklich handeln und tapfer uns schlagen! Gegeben im Lager bei Sieczkow (im Sendomirschen zwischen Pinczow und Staszow) den 21sten May 1794.

(Freiheit, Totalität, Unabhängigkeit.)

Tadeus Kosciusko.

Organisation des zeitigen höchsten National-Raths für Pohlen und Litthauen.

Organisation des hohen Nationalraths.

Tadeus Kosciusko, höchster Anführer der bewaffneten Nationalmacht.

Da die Willensmeinung des größten Theils der Nation durch die feierliche Anerkennung der Nationalinsurrektions-Akte, bekannt ist; so ernenne ich dem Willen der Bürger und gemäß meiner Pflicht nach dem 2ten Artikel dieser Akte, den höchsten Nationalrath, und gebe ihm folgende Einrichtung und Vorschrift. 1. In Betreff der Mitglieder dieses Raths. 2. In Betreff der allgemeinen Pflichten des Raths. 3. In Betreff der Vertheilung der Arbeit unter die Glieder des Raths, und deren besonderen Pflichten. 4. In Betreff der Verfahrungs-Art im Rathe.

1ster Artikel.

Mitglieder des höchsten Nationalraths.

1. Der höchste Nationalrath soll aus 8 Räthen, und einem Befehlshaber der bewaffneten Nationalmacht bestehen.

2. Außerdem werden 32 Stellvertreter, in den unten angeführten Fällen, die Stelle der Räthe vertre-

vertreten; der Oberbefehlshaber hingegen wird im Rathe keinen Stellvertreter haben.

3. Zu Räthen ernenne ich die Hrn. Hrn. Zakrzewski Präsident von Warschau, Wawrzewski, Wielowiegski General-Major, Myszkowski Präsident von Cracau, Salistrowski, Fürst Ignaz Potocki, Johann Jaskiewicz, und Hugo Kottatai Kron-Unter-Kanzler.

Zu Stellvertretern ernenne ich die Hrn. Joh. Kielinski, Michael Kochanowski, Elias Aloe, Joseph Weisenhoff, den Geistlichen Nic. Tomaczewski, Wilh. Joh. Horalik, Alex. Linowski, Franc. Wasilewski, Joseph Sierakowski, Ignaz Zaiaczek, Jan. Bachowiecki, Jan. Matachowski, Jan. Horaim, den Geistlichen Franc. Dmochowski, Dan. Buczynski, Georg Kapostas, Peter Biling, Franc. Fribes, Thom. Umiastowski, Anton Dziedu'zycki, Christoph Medeski, Präsident von Luck, Augustin Deboli, Tadeusz Mostowski, Franc. Gautier, Xaver Dziatynski, Joseph Dziarkowski, Anton Tykel, Joseph Szymanowski, Tadeusz Matasewicz, Clemens Wegierski, Joseph Wybicki, den Geistlichen Saba Palmowski, Präsident des griechisch-orientalischen Konsistoriums.

4. Sollte einer von den Räthen oder ihren Stellvertretern, dem Oberbefehlshaber der bewafneten Macht, oder dem höchsten Nationalrathe, wegen einer Treulosigkeit gegen den Zweck der Insurrektion oder wegen einer Uebertretung der Vorschriften der Insurrektions-Akte, verdächtig werden; so ist es Pflicht des Raths, ihn aus seiner Mitte durch die Stimmenmehrheit zu entfernen, und nach Beschaffenheit der Größe seines Verbrechens ihn durch die Stimmenmehrheit an das höchste Kriminalgericht zu überliefern. An die Stelle eines solchen Mitgliedes des Rathes wird der Rath indeß einen der Stellvertreter nehmen.

5. Wenn ein Mitglied des Raths krank, oder wegen anderer öffentlichen Geschäfte abwesend wäre, und daher im Rathe nicht erscheinen könnte, so wird der Rath an seine Stelle einen der Stellvertreter nehmen.

2ter Artikel.

Allgemeine Pflichten des Raths.

1. Die allgemeinen Pflichten des höchsten Raths sind in dem 5. 6. 7. 8. 12. 13 und 14. Artikel der Akte von Cracau bestimmt, und diese bleiben immer eine unabänderliche Vorschrift für den Rath.

2. Der Rath wird sogleich die Polizei-Kommissionen, die Kriminalgerichte, und eine Central-Deputation des Großherzogthums Litthauen, welche wegen der nähern Aufsicht und Ausführung der Befehle des Raths, in dieser Provinz unumgänglich nothwendig ist, organisiren. Die Central-Deputation, deren Ernennung ich dem Rathe anvertraue, wird gleich den übrigen vermittelnden Gewalten, nach der Anordnung der Insurrektionsakte ein exekutives Werkzeug des Anführers der bewaffneten Nationalmacht, und des höchsten Nationalraths seyn.

3. Der höchste Rath wird sich hüten, etwas zu thun, was durch den 9ten Artikel der Akte seiner Macht entnommen ist. Eben so wird er darauf sehen, daß keine der exekutiven Gewalten in irgend einem Stücke wider diesen Artikel handele.

4. Wenn der Zweck der Nationalinsurrektion glücklich erreicht seyn wird; so wird der Rath zugleich mit dem obersten Befehlshaber die Bürger zusammen berufen und ihnen provisorisch eine Anweisung zur Wahl der Repräsentanten auf einen allgemeinen Reichstag geben, welcher dem Anführer der bewaffneten N. M. und dem höchsten Rathe,

allen interimistischen Gewalten, Rechnung abnehmen, und nun eine Nationalkonstitution aufstellen wird, so wie es im 12. Artikel der Nationalinsurrektions-Akte bestimmt worden.

5. Der höchste Nationalrath wird mit den Polizeikommissionen und Kriminalgerichten aller Woywodschaften, Landschaften und Distrikte einen ununterbrochnen und hinlänglichen Briefwechsel unterhalten, um seine Beschlüsse überschicken und Rapporte empfangen zu können.

6. Er wird für die Erhaltung und Sicherheit der Nationalarchive sorgen, und darüber die Aufsicht führen.

7. Wöchentlich und auch öfterer, wenn es die Umstände so fordern, wird er dem höchsten Anführer der bewaffneten Macht vollständigen Rapport von seinen mancherlei Verhandlungen und Beschlüssen überschicken.

3ter Artikel.

Vertheilung der Arbeit unter die Mitglieder des höchsten Raths, und ihre besondere Pflichten.

1. Die Arbeiten des höchsten Raths werden durch 8 Departements verrichtet werden. 1. Durchs Polizei - Departement. 2. Durchs Sicher-

heitsd. 3. Durchs Justizd. 4. Schatzd. 5. Lebens-Mitteld. 6. Kriegsd. 7. Durchs Dep. auswärtiger Angelegenheiten. 8. Des National Unterrichts.

2. Fürs Polizeid. ernenne ich Hrn. Sulistrowski. — Fürs Sicherheitsd. Hrn. Wawrzecki. — Fürs Justizd. Hrn. Myszkowski. — Fürs Schatzd. Hrn. Kottatai. — Fürs Lebensmitteld. Hrn. Zakrzewski. — Fürs Kriegsd. Hrn. Wielowiegski. — Fürs Dep. der ausw. Angeleg. Hrn. Potocki. — Fürs Dep. des National-Unterrichts Hrn. Jaskiewicz.

3. Jedes in diesen 8 Departements befindliche Mitglied des Raths, wird besonders über das ihm anvertraute Departement die Aufsicht führen.

4. Zu jedem Dep. wird der N. R. von mir ernannte Stellvertreter berufen, welche in ihren Departements unausgesetzt unter der Aufsicht ihres Mitgliedes des Raths arbeiten werden. Andere Stellvertreter wird der Rath nach den Woywodschaften, Landschaften und Distrikten verschicken, welche daselbst mit nöthigen Instruktionen versehen, über die Ausführung meiner Aufträge, und der Anordnungen des Raths wachen sollen.

5. Für das Polizeidep. gehören 1. Die Wege.

2. Die Brief- und fahrende Post. 3. Die Kurire. 4. Fuhren und Transporte zu Wasser und zu Lande. 5. Die Bekanntmachung und Ueberschickung aller Anordnungen und Beschlüsse des Oberbefehlshabers der bewaffneten Macht und des höchsten N. R.

6. Für das Sicherheitsd. gehören: 1. Die Revision verdächtiger Papiere. 2. Die Revision verdächtiger Häuser. 3. Die Reisepässe. 4. Die Wachsamkeit und Untersuchung über verdächtige und zügellose Menschen. 5. Die Arrestationen. 6. Die Ablieferung der Angeklagten ans Kriminal-Gericht. 7. Die öffentlichen Gefängnisse, und die Sorge für die Gefangenen.

7. Für das Justizd. gehören: 1. Die Aufsicht über die Gefangenen. 2. Die Aufsicht über das Verfahren der Kriminalger. 3. Die Aufsicht über die Ausführung der Gerichtsdekrete.

8. Für das Schatzdep. gehören: 1. Aufsicht über den Empfang und den Gebrauch freywilliger patriotischer Beiträge. 2. Die Sequestration und Administration der Güter aller gerichtlich überwiesenen Verräther des Vaterlandes. 3. Die Aufsicht über die Administration der Nationalgüter und aller öf-

fentlichen Einkünfte. 4. Die Aufsicht über die Administration der National-Papiere, wenn der höchste N. R. dergleichen Papiere dekretiren sollte. 5. Die Art, National-Anleihen in und außer Landes zu machen. 6. Die Abzahlung der Interessen von National-Schulden. 7. Die Aufsicht über die Administration des National-Schatzes, sowohl in Betreff der Einnahme als Ausgabe. 8. Verwaltung der Münze.

9. Für das Dep. der Lebensmittel gehören: 1. Die Aufsicht über die Landwirthschaft, und die Sorgfalt, daß die Felder nicht brach liegen bleiben. 2. Die genaue Kenntniß der Menge und Beschaffenheit vorräthiger Lebensmittel. 3. Die Anlegung von Magazinen zu Lebensmitteln und Furage, so wie die Aufsicht über deren Erhaltung. 4. Die Anschaffung aller zum Gebrauche nöthigen Lebensmittel und Furage. 5. Die Aufsicht über Mühlen aller Art, Bäckereien und Brauereien. 6. Die öffentliche Unterstützung der Bürger, die an Lebensmitteln Mangel leiden. 7. Der innere und auswärtige Handel mit Landes-Produkten.

10. Für das Kriegsd. gehören: 1. Die Herbeischaffung der von dem Oberbefehlshaber für die Ar-

mee requirirten Mannschaft. 2. Die Aufsicht über die Kriegs-Uebungen der Garnisonen nach den Vorschriften des Oberbefehlshabers. 3. Die Aufsicht über die den Vorschriften des Oberbefehlshabers gemäße Bewafnung und Kriegsübung aller Bürger und Bewohner von Pohlen, auf den Dörfern, Flecken, und in Städten. 4. Die Aufsicht über alle Fabriken und Gewerke, durch welche die Armeen mit Kleidung, Waffen und Kriegs-Ammunition versehen werden können. 5. Der Ankauf von Kleidungen, Waffen, Ammunition, u. s. w. 6. Kriegs-Magazine und Zeughäuser. 7. Anschaffung der Pferde für die Armeen. 8. Anschaffung allerlei Kriegsbedürfnisse auf die Requisition des höchsten Oberbefehlshabers. 9. Feste Oerter mit allen Nothwendigkeiten auf die Anforderung des höchsten Befehlshabers zu versehen.

11. Für das Dep. der auswärtigen Angelegenh. gehören: 1. Die auswärtige Korrespondenz. 2. Die Absendung von Gesandten und diplomatischen Agenten an fremde Höfe. 3. Mit fremden Mächten zu traktiren; und 4. vorläufige Vergleiche und Uebereinkünfte zu schließen.

12. Für das Dep. des National Unterrichts ge-

hören: 1. Die Aufsicht über die allgemeine Aufklärung, d. h. die Aufsicht über alle Akademien, Stadt- und Dorf-Schulen, so wie überhaupt über alle geistliche und weltliche Erziehungs-Institute. 2. Die Bemühung, den Nationalgeist durch Zeitungen und andere Schriften, durch den dem Volke in Kirchen und jeden andern öffentlichen Zusammenkünften zu gebenden Unterricht, und endlich durch Volksspiele und Belustigungen, deren Art und Weise der Rath bestimmen wird, zu erweitern. 3. Die Administration und Aufsicht über alle Erziehungs-Fonds.

13. Jedes über eins dieser 8 Departements gesetzte Mitglied des Raths wird besonders die Aufsicht über die zu seinem Dep. gehörigen Personen führen, und selbst für ihre Vergehungen und schlechtes Verhalten verantwortlich seyn, wenn er überwiesen werden sollte, daß er darum wußte, und dem N. N. die Schuldigen nicht anzeigte. Eben dies soll auch von den Stellvertretern gelten, wenn einer von ihnen die Stelle eines Rathsmitgliedes einnimmt.

14. Jeder wird dem Rathe von dem Zustande der Sachen, die zu seinem Dep. gehören, Nachricht

geben, und zugleich die entworfenen Projekte dem höchsten Rath zur Entscheidung und Disposition überreichen.

15. Jeder wird in seinem Departement über die Unterhaltung der Korrespondenz Aufsicht führen, welche dem National-Rathe durch den 4. Punkt im 2. Artikel der Organisation zur Pflicht gemacht worden.

4ter Artikel.

Verfahrungsart des National-Raths.

1. Zur Vollständigkeit des Raths gehören wenigstens 5 Personen.

2. Die Mitglieder des Raths werden in ihren Sitzungen dem Alter nach abwechselnd präsidiren. Solches Präsidium dauert eine Woche.

3. Alles wird durch die Mehrheit der Stimmen im Rathe entschieden. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

4. Bei Gegenständen, die auf einige Zeit ein Geheimniß bleiben müssen, wird der Rath durch einen besondern Beschluß seinen Mitgliedern Verschwiegenheit anempfehlen, und derjenige, welcher alsdann das Geheimniß aussagen sollte, wird aus

dem Rathe entfernt, und als ein Verräther dem Krim. Ger. übergeben.

5. Der Rath wird zur Verzeichnung seiner Verhandlungen und Beschlüsse eben so viele Protokolle halten, als Departements ernannt sind. — Außerdem wird er noch ein General-Protokoll halten, in welches der kurze Innhalt aller seiner Verhandlungen und Beschlüsse, mit der Bemerkung der bei jeder Sitzung gegenwärtig gewesenen Mitglieder, und ihrer über jede Sache abgegebnen Meinung, eingezeichnet werden soll.

6. Die Mitglieder des Raths, und die Stellvertreter sollen folgenden Eid ablegen: Ich N. N. „schwöre im Angesichte Gottes, der ganzen polni„schen Nation, daß ich die mir anvertraute Gewalt „nie zur Bedrückung irgend jemandes, sondern al„lein zur Vertheidigung der Totalität der Gränzen, „zur Wiederherstellung der National-Souverainetät, „und zur Begründung einer allgemeinen Freiheit „gebrauchen werde. So wahr mir Gott helfe, und „das unschuldige Leiden seines Sohnes.“

7. Alle übrige besondere Einrichtungen wird der Rath, sowohl für sich selbst, als für die Departements und die Kanzellei selbst entwerfen.

8. Ich behalte mir vor, diese Organisation zu erweitern und einzuschränken, auch noch den Rath mit Mitgliedern zu vermehren, wenn ich selbst es auf den Wunsch der Bürger, oder auf das Gutachten des Raths es für ein wesentliches Bedürfniß der Nation erachten sollte. Gegeben im Lager bei Polaniec (Sendomirsch.) d. 10. May

(L. (Freiheit, Totalität und Unzertheilbarkeit) S.

T. K.

Nachdem ich so meinem eignen Verlangen und der Erwartung der Nation durch die Ernennung der Personen zum höchsten Rathe genung gethan; so verlange ich noch, daß dieser Rath seine Geschäfte aufs schleunigste anfange. Die Eile, mit der die dem Lande nöthigsten Bedürfnisse besorgt werden müssen, fordert das durchaus. Zusammenhang zwischen den Woywodschaften, Landschaften und Distrikten kann nicht eher da seyn, als bis nicht von einem Centro alles ausgeht. Ueberdas, da ich bloß mit der Führung der Kriegsmacht beschäftigt seyn kann, so will ich alle bürgerliche Geschäfte, die nach der Aufstands-Akte für den höchsten Rath gehören, von mir entfernen. Da ich nun aber weiß, daß

viele der zum Rathe ernannten Personen aus den entfernten Gegenden Pohlens und Litthauens erst herkommen müssen, daß ein längerer Aufschub die höchsten Rathsverhandlungen aufhalten, so wie den Lauf der Vollstreckung derselben unterbrechen, und daher dem Zwecke unserer Insurrektion schädlich werden könnte; so bin ich bedacht gewesen, diesem Falle auf folgende Weise vorzubeugen. Wenn nehmlich den 24. May sich nicht 5 der ernannten Personen an Stelle und Ort befinden, so ernenne ich unter der Zeit zu Stellvertretern der abwesenden Rathsglieder die Herren Kochanowski, Matuszewicz Szymanowski und den Geistlichen Dmochowski; diese werden die Obliegenheiten der Abwesenden so lange erfüllen, bis sie selbst ihre Stellen einnehmen. Im Lager bei Sieczkow d. 21. May.

T. K.

Indem dieser neu erwählte R. den Eid ablegte, erschienen Petitionen, die ihre Befremdung zu erkennen gaben, daß der Generalissimus keinen aus ihren Mitteln zu wirklichen Mitgliedern des höchsten R. ernannt hätte. Die Antwort, daß Zakrzewski und Willoroski lange der Bürgerschaft inkorpo-

rirt seyen, und daß der Abbe Jaspiewicz aus dieser Bürgerklasse herstamme, befriedigte die Petitionairs nicht, so daß sie auch mit Bewilligung des Raths den folgenden Tag 4 Personen deshalb an den Generaliß. abschickten, nehmlich die Hrn. Hrn. Krüger, Gautier, Choralik und Sierakowski.

Den 29sten

Der prov. Rath macht dem Volk seine Auflösung bekannt.

machte der höchste R. es dem Volke bekannt, daß er sich konstituirt habe, in folgender Adresse:

Der prov. R. an die Bewohner Masurens.

Wir legen itzt im Angesichte des Volks diejenige Gewalt nieder, die uns das Volk auf einige Zeit anvertraute, und der Generalissimus bis itzt verlängerte. Unsere Hände sind rein und unbefleckt. Wir stehen, Bürger! vor euch zur Verantwortung bereit. Hat jemand dem auseinandergehenden Rathe was vorzuwerfen, so sage ers, und jeder von uns ist

d. 30. May.

fertig, vors N. Gericht zu treten, und dort Rechenschaft nicht nur von seinen Thaten, sondern auch von seinen Gesinnungen zu geben. Dort bestrafe man die Verbrechen, wenn man welche unter uns antrift, damit die Nation gegen Vergehungen in der Zukunft gesichert sey. Wir trennen uns

itzt völlig von euch, da die Vorschriften des National-Aufbruchs, und die Befehle des Generaliß. es so verlangen. Wir werden aber nicht in träger Unthätigkeit verbleiben, sondern in einem andern Wirkungskreise euch entweder mit dem Schwerdte oder der Feder dienen.

Unterschrieben von allen Mitgliedern des bisherigen provisor. Raths.

Dem Könige.

Durch eine Deputation ließ der h. R. dem Könige es bekannt machen, daß er seine Arbeiten heute anfange, worüber der König seine Zufriedenheit, und seine unveränderliche Anhänglichkeit an die Nation bezeigen ließ.

Den fremden Ministern.

Darauf machte er es ebenmäßig den fremden Ministern durch folgendes Zirkulare bekannt:

Da gestern den 28. d. M. der h. R. nach den Wünschen der Nation durch den Generaliß. Kosc. konstituirt ist, so hat Unterzeichneter die Ehre, dieses dem Hrn. N. N. bekannt zu machen, und zugleich zu erklären, daß er als Mitglied dieses Raths zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten erwählt ist. Da der König sich erklärt hat, unzertrennlich bei der Nation und dem höchsten Rathe,

dessen Einsetzung ich Ihnen hiemit zu melden die Ehre habe, zu verbleiben, so wird der Herr N. N. die Güte haben, sich in Angelegenheiten, welche Beziehung auf seine Gesandschaft an den König und die Republik haben, an Unterzeichneten zu wenden. Den 29. May 1794.

Ignaz Potocki.

Den 30sten

Einrichtung des R. in Ansehung der Ordnung in seinen Arbeiten.

traf der Rath folgende Einrichtung in Betreff der Ordnung und Verrichtung seiner Geschäfte.

1. Die Sitzungen des Raths werden täglich, selbst die Sonntage nicht ausgenommen, gehalten werden.

2. Außer den täglichen Sitzungen wird der Präsident, so oft er es für nöthig hält, außerordentliche berufen können.

3. Die Sitzungen werden um 5 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen, und sich mit der Auseinandersetzung der vorgetragenen Gegenstände erst beendigen.

4. Jede Sitzung wird mit der Beurtheilung der dringendsten Gegenstände eröfnet werden, daher auch die Räthe vom Präsid. befragt werden sollen, ob sich

sich in ihren Depart. nicht Gegenstände vorfinden, welche schleunig entschieden zu werden bedürfen.

5. Alsdann werden die Räthe D. 30. May. nach ihrer Reihefolge die Gegenstände ihres Departements zur Entscheidung vorlegen. Für das Dep. der Schatz- und Kriegsbedürfnisse ist der Sonntag. Für das Depart. der Lebensmittel und Sicherheit, der Montag. Für das Dep. der ausw. Angel. und der Justiz, der Ordnung und des Nationalunterr. der Dienstag. Für das Schatz- und Kriegsdep. aufs neue der Mittwoch. Für das Dep. der Lebensmittel und Sicherheit der Donnerstag. Für das Dep. der ausw. Angel. und der Justiz der Freitag, und für das Dep. der Ordn. und des N. Unterr. der Sonnabend bestimmt.

6. Den ganzen Vormittag sollen die Räthe dazu anwenden, um mit den Stellvertretern in ihren Dep. zu arbeiten, und die entworfenen Projekte alsdann dem Rathe zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

7. Das Anliegen einer Privatperson oder eines öffentlichen Beamten muß nach Beschaffenheit des Gegenstandes demjenigen Mitgliede des Raths schriftlich mitgetheilt werden, vor dessen Dep. es gehört.

Dieses Anliegen wird alsdann erst auf der folgenden Sitzung des Raths untersucht werden, es sey denn, daß jeder Versuch mit Gefahr verknüpft wäre.

8. Die Mitglieder des Raths sollen von 1 — 2 Uhr die Vorstellungen der Bürger anhören, ihre eingereichte Aufsätze, sie mögen Privat- oder öffentliche Gegenstände betreffen, in Empfang nehmen, und darüber entweder selbst entscheiden, wenn sie dazu durch die Akte von Krakau, oder durch einen Beschluß des Raths bevollmächtigt seyn sollten, oder den Gegenstand, wenn es erforderlich ist, dem Rathe zur Entscheidung vorlegen. Daher werden auch die Mitglieder des Raths verpflichtet, sich während dieser Zeit in ihren Wohnungen aufzuhalten.

9. Um die Zeit zu schonen, verpflichten sich die Mitglieder des Raths, keine große Mahlzeiten auszurichten, noch sich bei solchen zu befinden.

10. Jedes Mitglied des Raths wird wöchentlich, in Betreff seines Departements einen Rapport entwerfen, welcher im Rathe verlesen, und zugleich mit den übrigen Rapporten dem Generalissimus zugeschickt wird.

11. Der Rath wird ein Petschaft, zur Besiegelung seiner in pleno gefaßten Beschlüsse gebrauchen;

ein anderes Petschaft wird jedes Mitglied des Raths in seinem Departement gebrauchen. Beide Siegel werden in der Mitte die Aufschrift: Freiheit, Integrität und Unabhängigkeit haben. Auf dem Umfange des Raths-Siegels werden überdies die Worte stehen: Siegel des höchsten National-Raths, und auf dem Siegel des Departements, Siegel des Dep. N. N. im höchsten Nat. Rathe.

12. Die Mitglieder des Raths sollen sich mit den Stellvertretern bey jedem entstehenden Lärm an den zu ihren Sitzungen bestimmten Oertern aufhalten. Gegeben den 30. May 1794.

Dann erschien folgende Adresse an das Volk.

Der höchste Rath kündigt dem Volke an, daß er seine Arbeiten angefangen habe.

Der höchste National-Rath: Da wir vom Generalissimus zum National-Rathe berufen sind, so machen wir es euch, geliebten Bürger! bekannt, daß wir die Pflichten zu erfüllen angefangen haben, die die Akte von Krakau, und die besonderen Vorschriften in der Organisation des Raths uns auferlegen. Wir verhehlen euch, so wie uns selbst, nicht den weiten Umfang und die große Wichtigkeit derselben. Wenn gleich der Staatsdienst immer eine drückende und oft gefährliche Last ist, so

erfordert er, besonders itzt, viel Seelenstärke, Standhaftigkeit, Behutsamkeit und Thätigkeit bei dieser National-Insurrektion, bei diesem Kampfe mit zwei zu unserm Untergange verschwornen Nachbarn, da wir sowohl gegen ihre Anstrengung die thätigsten Mittel anwenden müssen, als auch gegen die einheimische Intrigue, welche die Bürger zu empören und zu veruneinigen sucht, um sie so bei getheiltem Interesse, und bey geschwächtem Zutrauen, leichtlich der fremden Uebergewalt zur Beute zu geben. Das geringste Versehen, der kleinste Verzug kann die traurigsten Folgen fürs Vaterland nach sich ziehen. Die Schonung einzelner Personen kann die ganze Nation unglücklich machen. Nachsicht mit Vorurtheilen und Leidenschaften verdunkelt die wesentlichsten Wahrheiten, von denen wir in diesen gefahrvollen Zeiten geleitet werden müssen. Und doch hängt die genaueste Verantwortlichkeit vor Gott, vor der Nation, und der Nachwelt über den Häuptern der Staatsdiener.

Aber da der Generalissimus, auf dem die ganze Nation ihr Vertrauen setzt, und den die erbarmende Vorsehung den unglücklichen Pohlen zu einem Rächer an den räuberischen Nachbarn, und zu ei-

nem Erretter des Vaterlandes bestimmte, uns vertrauungsvoll zu diesem Amte ruft, so konnten wir uns dieser Pflicht nicht entziehen. — Wir weihen dem Vaterlande alle unsere Kräfte und Bemühungen, und betheuern, daß wir in dem Wohl desselben einzig unsere Erhaltung suchen, und selbst in dem unglücklichsten Schicksale, das es treffen könnte, dasselbe nicht verlassen wollen. Wenn aber die auferlegten Verbindlichkeiten unsere Fähigkeiten übersteigen, so wollen wir mit Freuden unsern Posten Geschicktern überlassen, die das Steuer der Republik besser regieren können, deren Beglückung der einzige Zweck unserer Wünsche und Bemühungen ist. Aber wir sind auch überzeugt, daß der Geist der Freiheit und des Muths, der itzt die Herzen aller Pohlen beseelt, in Vereinigung mit dem Geiste der Einigkeit und des brüderlichen Zutrauens uns die Vollstreckung unserer wichtigen Amtspflichten erleichtern wird.

Nicht mit Angstgefühl, sondern mit Vergnügen sehen wir in der Organisation des Raths den treulosen, insurrektionswidrigen Räthen und ihren Stellvertretern harte Strafen bestimmt. Gerne unterwerfen wir uns dieser Strenge, weil wir selbst über-

zeugt sind, daß auch nur ein g ringes Vergehen in diesem Falle zum Hauptverbrechen eines Beamten wird, dem die Sorge für vaterländische Freiheit anvertraut worden ist. Der ist der Revolution untreu, der mehr auf sich als auf das Wohl der Republik sieht. Der ist treulos, der um Popularität zu gewinnen, die Wahrheit verschweigt, und den Leidenschaften oder Vorurtheilen schmeichelt. Treubrüchig handelt endlich der, der zur Vergrößerung seines eigenen Ansehens Partheien macht, die Stände und die Menschen von einander trennt, da doch alle durch das Bruder- und Einigkeitsband zur Rettung des Vaterlandes verknüpft seyn sollten. Uns selbst müssen wir daher ganz vergessen, und nur an die Republik denken. Der Ruhm derselben ist für uns ehrenvoll, ihr Ansehen macht uns wichtig, ihr Glück befördert unser aller Wohlfarth. Sehen wir aber mehr auf die Beförderung unserer Wünsche, als aufs allgemeine Wohl des Landes, so stürzen wir das Vaterland, und mit demselben auch uns ins Verderben.

Endlich ist es noch eine unsrer Hauptpflichten, euch, Bürger! vor falschen Patrioten zu warnen. Falsche Bürgermaske ist unserer Revolution schädli-

cher, als ein dem Lande öffentlich angesagter Krieg. Das Gerechtigkeits-Schwerdt bestraft die offenbaren Verräther, aber der verlarvte Patriot kann das Land eher in Unglück stürzen, als ihn die strafende Gerechtigkeit ereilt. Laßt euch durch ihre warme Betheurungen, oder durch ihre Geschenke nicht verleiten, denn die Opfer unheiliger Hände sind nicht werth auf den Vaterlandsaltaren niedergelegt zu werden. Am meisten aber nehmt euch vor denen in Acht, die sich immer nach den Umständen richten. Hat Rußland die Oberhand, so sind sie Russen; hebt sich das Land empor, so wollen sie sich von niemand im Patriotismus übertreffen lassen. Nicht aus feurigen Reden, nicht aus einer That, sondern aus dem ganzen Bürgerleben müßt ihr die Leute beurtheilen. So wird die Nation einen festen Charakter erhalten, wenn Leute von so schwankender Gemüthsart, die, wie man zu sagen pflegt, sehr gut und allenthalben zu gebrauchen sind, bey einem wahrhaft guten Unternehmen von allem Antheile ausgeschlossen bleiben. Schon haben die Pohlen sich auch einander kennen zu lernen Zeit gehabt. Der Konstitutions-Reichstag, der Targowizer Bund, und die Grodnoer Zusammenkunft haben einen so weitläuf-

tigen Tummelplatz eröfnet, auf dem sich ein jeder in seiner wahren Gestalt zeigte. Wankelmuth, Furchtsamkeit, Hartnäckigkeit und Verbrechen stürzten Pohlen; itzt mag standhafte Einigkeit und patriotischer Heldenmuth es wieder empor heben.

Innigst von diesen Wahrheiten überzeugt, wendet sich der höchste National-Rath mit seinem Zuruf an euch, geliebte Bürger! und an alle Beamte, die itzt so wichtige Verbindlichkeiten auf sich haben. Denkt daran, daß das Schicksal des Vaterlandes euren Händen anvertraut ist, daß ihr niemals zu sorgfältig, zu vorsichtig, zu thätig seyn könnt, und daß endlich dies der letzte Augenblick ist, in welchem wir voller Verzweifelung entschlossen sind, entweder umzukommen, oder unsere und des Landes Freiheit zu erringen. Arbeitet deshalb mit der größten Anstrengung, vollzieht die Befehle des Generalissimus und des höchsten Raths, und ebnet in euren Woywodschaften und Gebieten die Wege zur Rettung des Vaterlandes. Der Nationalrath wird euch unversäumlich nach der Insurrektionsakte die Organisation der Polizei-Kommißionen und Kriminal-Gerichte zuschicken, damit ihr feste Verhaltungsregeln haben möget.

Der Nationalrath wird dem Publiko ebenfalls regelmäßig von allen seinen Verhandlungen und Beschlüssen Rechenschaft ablegen, so auch die Nachrichten von den Kriegsangelegenheiten, die der Generalissimus ihm mittheilen wird, bekannt machen, denn da er der Nation verantwortlich ist, so will er sie auch zum Zeugen und Richter alles dessen haben, was er zur Beförderung des großen Zwecks innerhalb Landes, oder auswärts unternehmen wird. Gegeben d. 30. May 1794.

Zakrzewski der z. Präsid.

Die Polizei-Kommissionen erhielten folgende Organisation:

Organisation der Polizei-Kommissionen.

Der höchste Nationalrath: Um dem Verlangen der Bürger, das in der Krakauer Akte unterm 6. Artikel ausgedruckt ist, Genüge zu thun, giebt der höchste Rath allen Polizei-Kommissionen in Pohlen und Litthauen folgende Vorschriften:

1. Artikel. Innere Einrichtung.

1. Die Polizei-Kommission soll aus 21 Personen bestehen.

2. Diese Personen wählen sich die Bürger selbst und nehmen dazu Männer von bekanntem Patrio

tismus, und von unbescholtenem Leben, und zwar so, daß 8 Güterbesitzer, 8 Städtische und 5 Geistliche ausersehen werden. Auch sollen die Bürger darauf sehen, daß an Orten, wo sich Leute von der unirten, oder griechisch-orientalischen Konfession befinden, sowohl Welt- als Ordensgeistliche dieser Glaubensverwandten, zum Personale der Polizei-Kommission genommen werden, worüber sie dann dem Nationalrathe Bericht abstatten werden.

3. Wenn zufällig eine Person ohne Bürgersinn, oder ohne Fähigkeit zu dem Posten, oder die in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten saumselig wäre, in diese Kommission aufgenommen worden ist, so wird der höchste Rath, wenn er darüber verständiget worden, Fug und Recht haben, diese Person auszustoßen, und eine andere an deren Stelle zu ernennen.

4. Falls einer aus dieser Kommission dem Generalissimus oder dem höchsten Rathe auf eine gerechte Art verdächtig vorkommt, oder die Kommission selbst ihn für untreu an der Revolution hält, ihm eine Uebertretung der Vorschriften der Krakauer Akte, oder die Nichterfüllung der Befehle des Generalissimus, oder des höchsten Raths beweiset, so wird der Rath ihn aus der Kommission entfernen,

und wenn sein Verbrechen noch größer ist, ihn durch die Mehrheit der Stimmen ans Kriegsgericht abgeben, und an seine Stelle einen andern ernennen können.

5. So wird auch der Rath, wenn ein Mitglied dieser Kommißion vom Generalissimus oder höchsten Rathe zu einer andern Funktion berufen worden, einen anderen an seine Stelle ernennen.

2ter Artikel.

Pflichten der Kommißionen überhaupt.

1. Die Generalvorschriften für diese Kommißion sind in der Insurrektionsakte im 6. Artikel in den Worten enthalten: „Diese Kommißion wird das „einzige vollziehende Werkzeug des Generalissimus „und des höchsten Raths seyn, und alle Befehle derselben, die diese vermöge der ihnen ertheilten Macht „geben können, in Ausübung bringen.“

2. Diese Kommißion wird also alle Befehle des höchsten Befehlshabers und des N. R. aufs genauste vollstrecken, außer welchen sie weder selbst welche geben, noch sie auslegen, oder etwas anders thun darf, unter der strengsten Verantwortlichkeit. Was weiter unten vom Polizei-, Sicherheits-, Gerechtigkeits-, Schatz-, Lebensmittel-, Kriegsbedürfniß- und Un-

terrichtsdepartement gesagt werden wird; in allen diesen Gegenständen wird die Polizeikommißion nur in so weit thätig seyn, als es ihr der Generalissimus und der höchste Rath ausdrücklich befiehlt.

3. Um die Vollstreckung zu erleichtern, und sicher derselben zu seyn, so soll die Kommißion ihre Woywodschaften oder Distrikte in Zirkel vertheilen, die entweder 1000 oder 1200 Wirthschaften enthalten. Jeder dieser Distrikte wird von dem vorzüglichsten Dorfe oder Städtchen benannt werden können, und in demselben ein geschickter, rechtschaffener Mann zum Aufseher bestellt werden müssen, der der Kommißion wöchentlich Bericht erstatten wird, ob er die ihm zugeschickten Befehle bekannt gemacht, und in Ausübung gebracht habe.

4. Die Kommißion muß in regelmäßigem Briefwechsel mit dem Nationalrath und mit der Central-Deputation in Litthauen stehen, und wöchentlich, auch öfter, wenn es nöthig ist, denenselben die Berichte zuschicken. Die Kommißion in dem Aufenthaltsorte des höchsten Befehlshabers soll ihm ein Duplikat zustellen; auch alle andere Kommißionen sollen es zu thun schuldig seyn, wenn er es fordert.

5. Der Polizei-Kommißion ist die völlige Sicherheit der Nationalarchive ihrer respekt. Woywodschaften und Distrikte zur Aufsicht anvertrauet.

3ter Artikel.

Vertheilung der Arbeiten unter die Mitglieder der Polizeikommißion und deren besondre Pflichten.

1. Die Arbeiten dieser Kommißion werden in 7 Departements vertheilt seyn, in das Polizeidepart. Sicherheits-, Schatz-, Justitz-, Lebensmittel-, Kriegsbedürfnisse- und Nationalunterrichts-Departement.

2. Sie wird 3 ihrer Mitglieder aussetzen, die die Aufsicht über die Arbeiten der ihnen besonders anvertrauten Departements führen. Einer dieser Kommissäre muß wenigstens bei jedem Departement immer gegenwärtig seyn.

3 — 9. incl. Die Gegenstände, womit diese 7 Departements sich beschäftigen sollen, werden angegeben, und sind dieselben, als bei dem Departement des höchsten Raths.

10. Die für jedes Departement gewählten Kommissäre werden auf das Betragen der Personen, die im Departement angestellt sind, Acht haben, und selbst für die von denselben begangenen Fehlern ver-

antwortlich seyn, wenn es erweislich ist, daß sie die Uebertreter der Instruktionen wissentlich der Kommißion nicht angezeigt haben.

11. Die Kommissäre sollen von allem, was auf ihr Departement Bezug hat, der Kommißion Bericht erstatten, und ihr anzeigen, welche Befehle schon in Ausübung gebracht worden, und welche noch unausgeführt sind. Auch sollen sie der Kommißion Mittel vorschlagen, durch welche die Ausübung der Befehle des Oberbefehlshabers und des höchsten Raths erleichtert werden kann.

12. Die Kommissäre werden über die Verhandlungen ihrer Departementer Rapport abstatten, welcher samt dem Generalrapport der ganzen Kommission dem höchsten Nationalrathe zugeschickt wird, nach dem 4. §. des 2ten Artikels dieser Instruktion.

13. Die Polizeikommißion wird die angezeigten Gegenstände auf keine Weise anders behandeln können, als im Fall sie durch den Generalissimus oder durch den Nationalrath dazu autorisirt worden wäre.

4ter Artikel.

Ueber die Verfahrungsart der Kommißionen bei den Sitzungen.

1. Zur Vollständigkeit der Kommißion gehören wenigstens 7 Mitglieder.

2. Die Mitglieder führen dem Alter nach den Vorsitz, und der Vorsitz eines jeden soll eine Woche dauern.

3. Wenn die Kommißion in pleno sich versammelt, so kann kein Fremder der Sitzung beiwohnen, wenn seine Gegenwart nicht etwa erforderlich ist.

4. Alle Verordnungen des Generalissimus als auch des Nationalraths und der Central-Deputation in Litthauen sollen in vollständiger Versammlung der Kommißion verlesen, und so gleich nach dem verschiedenen Innhalte den Departements zur Ausführung überschickt werden.

5. Die Vorstellungen, welche die Kommißion dem Oberbefehlshaber, oder auch dem höchsten Rathe machen möchte, sollen durch die Mehrheit der Stimmen beurtheilt werden. Der Präsident giebt bei gleichen Stimmen den Ausschlag.

6. Obgleich die Polizeikommißion für sich nur Werkzeuge der exekutiven Gewalt sind, so können sie doch in besondern dringenden Fällen durch die Mehrheit der Stimmen, wie es im vorigen §. be-

stimmt ist, einen provisorischen Beschluß fassen, dem Nationalrathe aber so gleich davon Nachricht geben.

7. Jede Kommißion wird so viel verschiedene Protokolle zur Einregistrirung der Verordnungen des Generalissimus und des höchsten Raths, als Departementer sind, halten; in welche die Kommissäre ihre besondern Rapporte ebenfalls eintragen. Außerdem werden sie noch ein Generalprotokoll führen, in welchem der kurze Innhalt aller Anordnungen und Beschlüsse, mit Bemerkung der bei jeder Sizzung anwesenden oder abwesenden Kommissäre, samt der Ursache ihrer Abwesenheit, so auch die bei jeder verhandelten Materie von ihnen gegebene Meinung verzeichnet werden soll.

8. Da die Kommissäre der Polizeikommißion nicht ohne Geldfond zu gewissen unvermeidlichen Ausgaben seyn können, die patriotischen Beiträge aber nur zu Staatsbedürfnissen verwandt werden sollen; so ist es ihnen erlaubt, das auf dem Konstitutions-Reichstage bestimmte Gesetz sich zu Nutze zu machen, der einen Fond für die Polizeikommißion, unter dem Namen der Civil-Militär-Kommißion bestimmt hat.

9. Die Personen, welche in der Polizeikommission Sitzung nehmen, sollen dem ältesten Kommissarius den Eid leisten; dieser aber legt in die Hand desjenigen, der im Alter nach ihm folgt, den seinigen nieder. Der Schwur wird in Gegenwart des Volks mit folgender Formul geleistet:

„Ich N. N. schwöre und verspreche vor Gott, „alle Befehle des Generalissimus und des höchsten „Nationalraths (in Litthauen: der Centraldeputation) „zu erfüllen, die mir anvertraute Gewalt nie zur „Unterdrückung irgend jemandes, im Gegentheil zur „Vertheidigung und zum Wohl des Landes, so auch „zur Wiederherstellung der Nationalsouverainetät, „zur Begründung einer allgemeinen Freiheit anzu„wenden, so wahr mir Gott helfe und das unschul„dige Leiden Jesu Christi.“

10. Alle übrige besondre Einrichtungen wird die Kommission sowohl für ihre eigene, als für die Organisation der Departementer und Kanzelleien selbst entwerfen.

11. Der höchste Rath behält sich die Macht vor, gegenwärtiger Organisation neue Einrichtungen zuzufügen, auch die Mitglieder der Polizeikommission zu vermehren, wenn dies das Bedürfniß der Woy-

wodschaften oder Distrikte, oder das allgemeine Wohl der Nation erfordern sollte. Gegeben zu Warschau den 30. May 1794.

Zakrzewski.
Präsident der Stadt Warschau.

Die Gerichte der Stadt Warschau werden in Thätigkeit gesetzt.

Unter dem 30sten setzte der Nationalrath durch folgenden Befehl die Zirkelgerichte der Stadt Warschau wieder in Thätigkeit.

„Da der höchste Nationalrath alle durch Uebergewalt der Nation aufgedrungene Gerichte aufgehoben hat, so fordert er hierdurch den Magistrat und die Zirkelgerichte der freyen Stadt Warschau, so wie dieselben den Vorschriften des Konstitutions-Reichstages gemäß erwählt worden sind, auf, ihre Funktionen mit dem 6. Juny wieder anzufangen. Da überdies die höheren Gerichtsbarkeiten bis itzt noch suspendirt sind, so wird der Rath nicht unterlassen, durch eine Ordination zu bestimmen, was für Angelegenheiten von dem erwähnten Magistrate und den Zirkelgerichten geschlichtet werden sollen.“

Der höchste Rath trug dem diplomat. Departement auf, gerichtliche Abschriften der Papiere, die

sich im Russischen Archive als Beweise der Konspiration Litthauischer Bürger gegen das Vaterland vorgefunden, der Centraldeputation in Litthauen zu schicken.

Eine Deputation von Bürgern aus der Woywodschaft Rawa, welche das Verlangen, der Revolution beizutreten, bezeugten, wurde ehrenvoll angenommen, und ihr versprochen, daß sie, so wie die andern Woywodschaften, ihre besonderen Obrigkeiten haben sollte, sobald die Hauptstadt der Woywodschaft vom Feinde befreit seyn würde.

Das Finanzdepartement zahlte 200000 Fl. für die Armee.

Den 31sten May

beantworteten alle fremde Minister die Notifikation des Bürgers Potocki vom 29. durch Noten, in denen sie erklären:

Daß sie sich bei Gegenständen ihrer Gesandschaft an den König und die Republik, allemahl an den Bürger Potocki, Präsidenten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten wenden, und ihren Höfen von der Ernennung des höchsten Raths Nachricht geben würden.

Der Preussische Minister antwortete durch ein Billet.

Organisation des Schatzdepartements.

Das Schatzdepartement erhielt folgende Organisation:

1. Das Schatzdepartement wird, Sonntags ausgenommen, seine Sitzungen täglich an einem Orte, den der Präsident zu dem Ende bestimmen wird, halten von früh um 8 Uhr, bis der Präsident sie aufzuheben für nöthig erachten wird. In besondern Fällen kann der Präsident auf Befehl des höchsten Raths auch außerordentliche Sitzungen verordnen.

2. Auf diesen Sitzungen sollen alle Stellvertreter dieses Departements sich einfinden; nur Krankheit oder andere Staatsgeschäfte können die Abwesenheit entschuldigen.

3. Der Regent und Sekretair des Schatzdepartements so wie alle Offizialisten der Departements-Kanzellei sollen bei jeder Sitzung gegenwärtig seyn, um auf jedes Verlangen die nöthigen Erklärungen geben zu können.

4. Einer der Stellvertreter wird ein Tagebuch aller Verhandlungen im Schatzdepartement halten, worinn zugleich die Gegenwart der Mitglieder verzeichnet werden soll. Der Präsident unterzeichnet es täglich. Und jeder Stellvertreter kann ohnver-

wehrt seine abgelegte Stimme über einen Gegenstand eigenhändig beisetzen.

5. Außer diesem Tagebuche wird unter der Aufsicht des Regenten ein weitläuftiges Protokoll geführt werden, das der Präsident gleichfalls am Ende jeder Sitzung unterschreibt.

6. Zur leichtern und geschwindern Abfertigung der Gegenstände wird das Schatzdepartement sich Montags mit den beständigen Einkünften, Dienstags mit den zeitigen, Mittwochs mit der Direktion der Staatspapiere und Kassen, Donnerstags mit der Administration der Nationalgüter, Freitags mit den Münzgegenständen, Sonnabends mit den Gegenständen der Kasse beschäftigen. Resolutionen in besondern Fällen, die der höchste Rath fordert, können diese Ordnung unterbrechen.

7. Allerlei Fälle, die aus der Verwaltung der Staatseinkünfte und aus Verordnungen des höchsten Raths entstehen könnten, wird das Schatzdepartement entscheiden. *) Ohne Vorwissen des

---

*) Das gab dem Präsidenten dieses Departements, dem Unterkanzler Kottatai, freye Hand.

höchsten Raths kann es aber keine Assignationen ausstellen.

8. Die Manipulation der öffentlichen Einkünfte wird durch die Schatzoffiziantеn betrieben. Ist irgendwo die Hülfe der Polizeikommissionen nöthig, so müssen diese die Befehle des Präsidenten des Schatzdepartements erfüllen. *)

9. Der Präsident der Schatzdeputation wird einen Ueberschlag machen, wie viel Schatzoffizianten zur Manipulation der öffentlichen Einkünfte nöthig sind, die Zahl derselben bestimmen, sie anstellen, die überflüssigen aber von ihren Aemtern entfernen. (Durch N. 7. war Kottatai dem Einflusse des Raths soviel möglich entgangen, hier schafft er sich auch alle im Wege stehende Offizianten vom Halse. Der Sammler.)

10. Alle aus dem Nationalschatze auszugebende Assignationen werden, nachdem sie ins Tagebuch eingetragen worden, vom Präsidenten unterschrieben; andere Expeditionen, Extrakte aus Protokollen werden mit der Unterschrift des Sekretairs oder Regenten, und unter ihrem Siegel ausgegeben.

---

*) So standen auch die Polizeikommissionen sehr oft unter Kottatai's Befehlen.

11. Das Siegel dieses Departements führt zur Innschrift: Freiheit, Integrität und Unabhängigkeit; zur Umschrift: Siegel des Schatzdepartements im höchsten Rathe.

12. Die Litthauische Centraldeputation als ein vollstreckendes Werkzeug des Oberbefehlshabers und des höchsten Raths stehet gänzlich unter den Befehlen des Präsidenten des Schatzdepartements (also Kottatai's) im höchsten Rathe, was Schatzsachen betrifft. Sie muß daher seine Anordnungen befolgen, seine Assignationen realisiren, und kann keine andre Auszahlungen machen, als auf die Anweisungen des Präsidenten.

Die Centraldeputation in Litthauen wird so viel Schatzoffizianten, als das Schatzdepartement des höchsten Raths für nöthig erachtet hat, wählen, und bei dieser Wahl auf die Sicherheit des Schatzes sehen. Im Fall eines Schadens wird die Deputation für die gewählten Personen verantwortlich seyn. Warschau in der Rathssitzung vom 31. May 1794.

Zakrzewski,
Präs. d. R. u. d. f. St. W.

Der höchste Rath trug dem Departement der Justiz auf, täglich vom Kriminaltribunal Rapporte

von ihren Verhandlungen anzunehmen; und erklärte zugleich, daß kein Arretirter, selbst nicht auf Kaution, eher freigelassen werden könne, bis er sich nicht von den Anschuldigungen gegen ihn völlig gereinigt habe.

Ferner erklärte der Rath, daß Ausländer ohne besonderes Zeugniß vom diplomat. Dep. keine Reisepässe erhalten würden.

Den 1. Junius.

Note des schwedischen Ministers.

Der schwedische Minister gab dem Bürger Potocki, Präsidenten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Note:

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majest. des Königes von Schweden hat den Auftrag erhalten, dem Hofe, bei welchem er die Ehre zu residiren hat, die neuerlich zwischen Ihro Majestäten von Schweden und Dännemark geschlossene Konvention in Betreff der gemeinschaftlichen Vertheidigung der Freyheit, und Sicherheit der Schiffarth und des Handels beider Nationen mitzutheilen. Deswegen wendet er sich an Se. Exc. den Hrn. Ign. Potocki, Ritter der

polnischen Orden, und fügt die oben erwähnte Konvention in der Uebersetzung dieser Note bei, mit der Bitte, Sr. Majestät dem Könige, und der Durchlauchtigen Republik davon Nachricht zu geben. Warschau den 1. Junius 1794. v. Toll.

Den 2. Junius

Zuruf Kosciusko's an die Litthauer.

sandte der höchste Rath sein Mitglied Sulistrowski nach Grodno, um die dortige Litthauische Central-Deputation einzurichten, zu welcher der höchste Rath folgende Personen aus dem vormaligen Litthauischen provisorischen Rath erwählt hatte, nehmlich für das Schatzdepartement den Herrn Niesiotowski Woywoden von Novogrod, für das Polizeidepartement Hrn. Tysenhauz Präsidenten von Wilna, für das Departement der Lebensmittel den Hrn. Morykoni Sekretair des Großherzogthums, für das Justizdepartement Hrn. Mirski Großsekretair des Großherzogthums, für das Kriegsdepartement den Herrn Biatopiotrowicz Exkriegssekretair, für das Departement der Sicherheit den Hrn. Gorecki, und für das Departement des Nationalunterrichts den zum Weihbischof ernannten Hrn. Pilchowski. Er nahm folgenden Zuruf des Oberbefehlshabers Kosciusko an

die Bewohner des Großherzogthums Litthauen, und an die Polizeikommission dieser Provinz mit:

„Der letzte Augenblick ist für Pohlen gekommen, in welchem es sich entscheiden muß, ob es gerettet werden, oder mit ewiger Schande bedeckt untergehen soll. Das Loos, das die polnische Nation, und ihr, Bürger von Litthauen, zu erwarten habt, ist geworfen. Persönliche Freiheit und National-Unabhängigkeit liegt in einer Schale, in der andern grausames Sklavenjoch und Seufzen von Millionen Menschen. Auf der einen Seite ist Heil und Glück, auf der andern Rache und Verfolgung eines aufgebrachten Feindes. Entweder verschwindet der Name Pohlen gar, oder wir haben die Aussicht einen ruhmvollen Platz unter den andern Nationen einzunehmen.

Die lange verhaltene Verzweiflung ist endlich ausgebrochen. Itzt ist ein thätiges Verfahren nöthig, wenn sie dauernde Früchte tragen soll. Das Schwerdt eines freien Volks ist gezogen. Es wartet nur, daß nervichte Arme es zu einer unüberwindlichen Festung und zur allgemeinen Vertheidigung gebrauchen mögen. Der Feind hat schon einige Niederlagen erhalten. Itzt macht er Rachepläne zu unserm Un-

serm Untergange. Sollten wohl die Siegeskränze der Pohlen in ihrer Blüthe welken? Nein, Pohlen! itzt ist die Zeit, alte Vergehungen gut zu machen, uns unsrer Vorfahren würdig zu zeigen, uns selbst zu vergessen, da das Vaterland gerettet werden soll, und die unedle Stimme des persönlichen Interesse in uns zu betäuben, da wir dem Ganzen dienen können. Itzt ist der Augenblick, wo wir die letzten Mittel und Kräfte anwenden müssen, um unsern vaterländischen Boden vom Feinde zu säubern, das Schicksal unserer Kinder zu sichern, jene drückende Uebergewalt, der unsere Schande zum Schauspiele dient, die uns alles Eigenthum entreissen will, zu vernichten, oder unter den Ruinen uns begraben zu lassen. — Ja! Wir wissen zu sterben. Was ist denn das menschliche Leben? Ein leerer, hinschwindender Schatten, tausend Zufälligkeiten unterworfen. Der Weise, der seine Würde kennt, schätzt es nur nach dem Maaße des Ruhms, den er sich erwerben kann, der Freiheit, die er genießt, und des Nutzens, den er dem allgemeinen Besten zu leisten im Stande ist. Welcher Pohle kann sich länger zu leben wünschen, wenn er sein Leben in dem Zustande des Drucks, der ihn und seine Mitbrüder lastet,

fortsetzen soll? Und könnt ihr euch wohl rühmen, Herren euers gesammelten Vermögens, eueres Eigenthums zu seyn, wenn räuberische Ausländer oder einheimische Verräther eher ungestraft und übermüthig mit demselben schalten können, als ihr, die Besitzer, oder das Vaterland?

O Landsleute! wollt ihr itzt euer Leben schonen, so erhaltet ihr es doch nur einer schmählichen Sklaverei. Euer Vermögen erspart ihr nur dem räuberischen Ausländer. Wägt nun eure Zukunft auf die Schaale der Tugend und des gesunden Urtheils ab. Bedenkt reiflich euer wahres Beste, und das, was heilige Pflicht von euch fordert, und ihr werdet finden, daß es euer unveränderlicher und thätiger Vorsatz seyn muß, alles was ihr vermögt, Kräfte, Haabe und Leben, dem Vaterlande zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zu weihen.

Und wer könnte wohl unvernünftig oder furchtsam genug seyn, an unserm Siege zu zweifeln, wenn wir alle es uns fest vorsetzen zu siegen. — Litthauer! meine Brüder und Landsleute. Unter euch ward ich gebohren, itzt ruft mich in meinem Eifer fürs allgemeine Vaterland dennoch eine besondere Neigung zu euch, unter denen ich meine

Frühlingstage verlebte. Ganz Pohlen sieht auf euch, und erwartet von euch vorzügliche bürgerliche Thätigkeit. Seht ihr eurerseits auf die übrige Nation, bemerkt, mit welcher Lust das Volk zur allgemeinen Bewafnung aufsteht, und sich mit den Linientruppen vereinigt, um ihre Siege zu theilen; wie in jedem Distrikt der Kronlande, Freiwillige sich sammeln, den Feind aufsuchen, ihre Wohnungen und Familien aus Liebe zum Vaterlande verlassen, mit dem National-Losungsworte: Sieg oder Tod. — — Noch einmal sag ich: Wir werden siegen. — — Früh oder spät wird der Allmächtige den Stolz derer demüthigen, die uns beeinträchtigen, und den gedrückten Nationen helfen, die ihm und den Bürgertugenden treu sind. Wir werden siegen. Aber alle müssen wir die Waffen ergreifen, den starken Theil der Nation müssen wir bewaffnen, in diesem Augenblick alle Verhältnisse und Rücksichten vergessen, und nur auf Rettung des Vaterlandes, auf kräftigen Widerstand gegen den Feind denken. Litthauer! die ihr gleichen Ruhm wegen eurer Tapferkeit, und eures Bürgersinns habt, die ihr lange durch Verräthereien eurer Söhne unglücklich waret, ich verspreche euch mich dank-

bar für das Vertrauen, das ihr in mich setzet, vor euch zu stellen, sobald die Kriegsangelegenheiten mir dies Glück gönnen werden. Erleichtert durch Einmuth, durch kraftvolle Thätigkeit dem ganzen Reiche die Mittel, sich allenthalben furchtbar zu zeigen. Leidet den Feind nicht länger auf eurem Boden, damit ich euch dann als Sieger begrüßen kann, damit durch euer gemeinschaftliches Bemühen die Thätigkeit der polnischen Nation ihre Feinde Achtung für ihre Freiheit und Unabhängigkeit lehre.

Eure Sache, Polizeikommission des Herzogthums Litthauen, ist es, der bürgerlichen Thätigkeit Einklang zu geben, die Kriegsbedürfnisse anzuzeigen, anzuschaffen, den guten Willen und die Bestrebungen aller Bürger in ein gedeihliches Ganze zu sammeln, das Volk aufzuklären, und mit dem gemeinschaftlichen Interesse zu beseelen, überhaupt thätig und schnell zu arbeiten, und Muster der Tugend und des Muths zu seyn. Gegeben im Lager bei Krzciecice den 2. Jun. 1794.

In diesem Augenblick hab' ich auch dem höchsten Rathe befohlen, das allgemeine Landes-Aufgebot für Litthauen auszufertigen."

Tadeus Kosciusko.

Der Präsident des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ließ dem residirenden päpstlichen Nuntius folgende Note zustellen:

Note des dipl. Departements an Sr. Exc. päpstl. Nuntius.

Das dringende Bedürfniß der Republik fordert zu gleichmäßiger Vertheidigung den Gebrauch aller Mittel, die sich sowohl in den Kirchen-, als politischen und Civil-Rechten auffinden lassen. Der Oberbefehlshaber Kosciusko hat für unumgänglich nöthig befunden, eine Anleihe alles Kirchensilbers, sowohl bei den Kloster- als auch Weltgeistlichen anzuordnen, doch so daß alles ausgenommen ist, was um den Gottesdienst würdig zu verrichten nöthig ist. — In dieser Rücksicht hat er den Polizeikommissionen befohlen, mit den geistlichen Obrigkeiten Abrede zu nehmen, daß alles Kirchensilber, selbst das der Bettelmönche nicht ausgenommen, den besagten Kommissionen ausgeliefert werde. Die nähern Bestimmungen in diesem Befehle versichern der Geistlichkeit die Rückerstattung des Silberwerthes, so bald die Republik sich wieder im Stande des Friedens befinden wird. Der Primas und Metropolit ist schon von dieser Resolution benachrichtigt worden, so wie auch die Mittel zur Vollstreckung der-

selben mit ihm schon verabredet sind in Rücksicht der Kirchen, die von den Weltgeistlichen bedient werden (wie die beigelegte Proklamation, die wir schon oben mitgetheilt haben, zeigt). Das unterzeichnete Mitglied des höchsten Raths als Präsident des Departements der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, sich an Se. Exc. den Hrn. Nuntius Sr. Päpstl. Heil. zu wenden, und die nöthige gleichlautende Genehmhaltung für die Klostergeistlichkeit zu verlangen. Er schmeichelt sich, daß Se. Exc. der Hr. Nuntius bei diesem Schritte die redlichen und frommen Gesinnungen, welche die polnische Nation charakterisiren, und von denen sie nie abweichen kann, nicht verkennen wird.

Ignaz Potocki.

Den 3. Junius.

Bestätigung der Organisation der Warschauer Munizipalität.

bestätigte der höchste Rath die militärische Organisation der Stadt Warschau, und setzte noch folgende Punkte hinzu:

1. Der Präsident der Stadt Warschau ist der Generalkommandant der Warschauer bewaffneten Munizipalität; unter ihm stehen die Zirkelkomman-

dan-

danten, die Befehlshaber über tausend, über hundert, und über zehn.

2. Die Zirkelkommandanten, und die Befehlshaber über tausend werden auf dem Rathhause der alten Stadt vor dem Präsidenten folgenden Eid ablegen:

Ich N. N. schwöre vor dem allmächtigen dreieinigen Gott, daß ich der polnischen Nation treu, den Befehlen des Oberbefehlshabers Tadeus Kosciusko, so wie den Befehlen seiner Unterkommandanten Gehorsam leisten, für die öffentliche Sicherheit und Ruhe sorgen, und die Pflichten meines Amtes sorgfältig erfüllen werde. Dazu helfe mir Gott 2c.

3. Die Befehlshaber über 100 und 10 legen ihren Eid nach derselben Formel vor dem Kommandanten ihres Zirkels auf dem Rathhause ihres Zirkels ab, in Gegenwart einiger von dem Präsidenten dazu delegirter Personen.

4. Alle diese Kommandanten mit Einschluß der Befehlshaber über 100 werden von dem Oberbefehlshaber militärische Patente und Rang erhalten.

5. Diese Kommandanten, und die Munizipal-Adjutanten bei Sr. Majestät dem Könige, werden

solche Schärpen und Feldzeichen tragen als die Offiziere in der Armee der Republik. Die Befehlshaber über 10 werden die Unteroffiziers=Feldzeichen tragen.

6. Statt der in der Armee gebräuchlichen goldenen oder silbernen Achselbänder, werden sie welche von Tuch tragen. Auf dem Achselbande der Zirkel=Kommandanten werden die Worte Freyheit, Integrität und Unabhängigkeit (Wolnosc, Carosc, y Niipodlegtosc) durch die Anfangsbuchstaben W. C. N. angedeutet werden. Die Tausendleute werden diese Zahl durch ein römisches M, die Hundertleute durch ein römisches C angedeutet führen, so wie die Befehlshaber über 10 ein X tragen werden. Die Feder und Kokarde am Hute bleibt schwarz.

Heute schrieb der höchste Rath den Woywodschafts= und Distrikts=Kriminalgerichten folgende Organisation vor.

1ster Artikel.

Innere Einrichtung.

Organisation der Woywodschafts= und Distrikts=Kriminalgerichte.

1. In den Kronländern wird für jede Woywodschaft nur ein Kriminal=Gericht bestellt; in Litthauen aber wird jede Woywodschaft, und jeder

Distrikt ein abgesondertes Tribunal haben, das in der Hauptstadt der Woywodschaft oder des Distrikts etablirt werden soll.

2. Das Kriminalgericht wird aus 12 vom höchsten Rathe ernannten Richtern bestehen, so wie es im 8. §. der Insurrektionsakte bestimmt ist.

3. In einer vollständigen Sitzung müssen wenigstens 7 Richter gegenwärtig seyn, unter denen der Aelteste den Vorsitz führt.

4. Das Tribunal wird durch Mehrheit der Stimmen einem seiner Mitglieder auftragen, ein Sentenzbuch zu halten. Auf diese Weise wird sie auch einen Sekretär und Regenten ihrer Kanzellei wählen, und ihn dann vereidigen.

5. Sonn- und Festtags ausgenommen, sollen die Sitzungen von 8 Uhr des Morgens bis 1 Uhr gehalten werden. Nöthigen Falls hält das Tribunal auch Nachmittags Sitzungen.

2ter Artikel.

Bestimmung der Gegenstände, die für diese Gerichte gehören.

1. Für diese Gerichte gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gegen den Aufbruch der Nation. Der Normaltermin dieses Aufbruchs

wird von dem Augenblicke an gerechnet, in welchem die Woywodschaft oder der Distrikt sich im Insurrektionsstande erklärt. Verbrechen gegen den Nationalaufbruch sind: a. Hartnäckichter Ungehorsam gegen die Befehle des Oberbefehlshabers und der durch die Insurrektionsakte bestellten Magistråte. Das Verbrechen wird um so größer, je größeres Uebel es dem Vaterlande zuziehen könnte. Das Maaß desselben also muß nach der Wichtigkeit des Befehls bestimmt werden. b. Jeder Versuch zur Störung der öffentlichen Ruhe, zur Aufwiegelung des Volks in Städten und Dörfern, durch Schriften und Reden, oder durch andere Mittel. c. Empörung der Truppen, oder das Bemühen, sie zum Ungehorsam gegen das Militärkommando oder gegen die Befehle des Oberbefehlshabers zu verleiten. d. Alle Veruntreuung der Staatsgüter. e. Alle Versuche, die Bürger von der Vertheidigung des Staats abwendig zu machen. Dies Verbrechen soll als ein Bemühen, die bewaffnete Macht gegen den Feind zu vermindern angesehen, und folglich desto schärfer geahndet werden, da jeder Bürger gegentheils verpflichtet ist, nach Möglichkeit die bewafnete Macht zu vergrößern.

2. Vor diese Gerichte sollen die Landesverräther gestellt werden. Landesverräther sind: a. Diejenigen, welche den Feind ins Land führen. b. Diejenigen, welche entweder durch ihre Quittungen, oder durch ihr eigen Geständniß, oder durch Zeugen überwiesen worden sind, daß sie vom Feinde Pension genommen. c. Diejenigen, welche Geld vom Feinde genommen, um es unter Personen im Dienste des Staats und unter Beamten auszutheilen. d. Diejenigen, welche dem Feinde als Spione dienen, unerlaubte Korrespondenz mit ihm führen, ihm von der Stärke oder Schwäche der Armee Nachricht geben, für ihn werben, oder Gewehre anschaffen. In allen diesen Fällen soll man den Urheber und Anführer von seinen Mitgenossen unterscheiden, damit der erstere schneller und strenger bestraft werden möge.

3. Endlich gehören vor diese Gerichte: a. Vorsetzliche Todschläger. b. Jede Beeinträchtigung fremden Eigenthums. c. Gewaltsame Beraubung fremden Gutes. d. Diebstahl. e. Alle Kriminalfälle, welche Kraft der Verordnung des letzten Konstitutions-Reichstages den Land- und Stadt-Appellationsgerichten zur Entscheidung überlassen wurden.

3ter Artikel.

Von den Strafen, die den Verbrechern zuerkannt werden können.

1. Alle Verbrechen gegen den Aufbruch der Nation, es sei durch eigene Empörung, oder Empörung anderer; der Landesverrath derer, die feindliche Truppen ins Land führen, Spionerei und unerlaubte Korrespondenz treiben, Verständnisse mit dem Feinde unterhalten, ihn von der Stärke und Schwäche der Armee unterrichten, für ihn werben, oder Gewehre anschaffen, sollen, so wie gewaltsame Todschläge, mit dem Tode bestraft werden. Indeß soll der Verbrecher ohne alle körperliche Quaal ums Leben gebracht werden.

2. Ungehorsam gegen den Oberbefehlshaber und die Magisträte sollen nach Verhältniß des Schadens, den ihr Ungehorsam anstiften könnte, bestraft werden, und zwar durch Gefängniß, Entziehung des Bürgerrechts, oder Amtsentsetzung. Diese Strafen können gemildert und geschärft werden durch Verlängerung oder Abkürzung der Gefangenschaft, durch den Verlust aller, oder nur einiger Bürgervorrechte, den man noch mit Ehrlosigkeit und Einziehung eines Theils des Vermögens verknüpfen kann.

3. Sind mit diesem Ungehorsam auch Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, so soll der Verbrecher mit ewiger Gefangenschaft, auch nach Bewandniß des Verbrechens wohl gar mit dem Tode bestraft werden.

4. Wer Pension von einer fremden Macht, oder ihr Geld nimmt, um Staatsbeamte dadurch zu bestechen, soll auf immer des Landes verwiesen, seines Vermögens und seiner Bürgerrechte verlustig erklärt, und auf immer von allen Aemtern ausgeschlossen werden.

5. Wer während dieser Insurrektion oder während des Krieges, unter irgend einem Vorwande, Geld vom Feinde annimmt, soll mit dem Tode bestraft werden.

6. Wer Staatseinkünfte veruntreuet, soll mit ewiger Gefangenschaft, mit Infamie und dem doppelten Ersatze des Geraubten angesehen werden.

7. Wer sich der Vertheidigung des Landes entzieht, wenn er zu derselben aufgefordert wird, oder andere dazu beredet, soll mit dem Verluste seines Vermögens, und wenn er bei der zweiten Aufforderung wiederholten Ungehorsam zeigt, mit lebens-

länglichem Exile und Verlust aller Eigenthumsrechte bestraft werden.

8. Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit eines Bürgers, soll mit Gefangenschaft; gewaltsamer Angriff fremden Vermögens ebenfalls mit Gefängniß, und noch mit Ersatz des angestifteten Schadens, endlich auch der Diebstahl mit Gefängniß und öffentlicher Arbeit auf eine Zeitlang bestraft werden.

4ter Artikel.

Verfahrungsart bei Kriminal-Prozessen.

1. Keine andere als im Obigen bestimmte Verbrechen können vor das Tribunal gebracht werden, und zwar nur dann, wenn ein Bürger die Anklage-Punkte, schriftlich und eigenhändig unterschrieben, oder wenn das Sicherheitsdepartement schriftliche Beweise gegen einen Bürger diesem Gerichte einreicht. Dann läßt das Tribunal den Angeklagten, wenn er sich im Orte selbst befindet, oder schon arretirt ist, durch den öffentlichen Ankläger citiren, und Beklagtem diese Citation mit der Unterschrift seiner Ankläger überreichen. Der Prozeß muß dann nach 3 Tagen von dem Gerichte vorgenommen werden. Ist der Beklagte abwesend, so wird er durch

Citations-Anschläge an den Ecken der Straßen, durch Insertion in die Zeitungen vorgeladen, sich längstens in 3 Monaten zu stellen. Der öffentliche Ankläger handelt für sich allein, wenn kein Ankläger da ist, oder im Einverständnisse mit dem Ankläger. Der Denunziant aber kann, ohne Strafe auf sich zu ziehen, von seiner Anklage nicht abstehen. Klagen einer Gattinn gegen ihren Mann, oder Kinder gegen ihre Eltern werden niemahls angenommen.

2. Wer eines Verbrechens gegen den Aufbruch der Nation, eines Landesverraths, eines Mords, oder Diebstahls beschuldigt wird, soll, wenn er auf Befehl des Sicherheitsdepartements oder des Kriminal-Tribunals schon arretirt ist, sich aus dem Orte seines Verhafts verantworten. Da eine Verhaftung aber nicht als Strafe, sondern als ein Vorkehrungsmittel der Justiz, um Sicherheit zu erhalten, anzusehen ist, so soll der Arretirte in keinem öffentlichen Gefängnisse gehalten, auch keiner Unannehmlichkeit oder Unbequemlichkeit ausgesetzt werden.

3. Ein falscher Denunziant soll nach Verhältniß der Größe des angedichteten Verbrechens, wenigstens mit zweiwöchentlicher, höchstens aber mit halbjähriger Gefangenschaft belegt werden.

4. Die Citation soll deutlich abgefaßt seyn, und die Art des Verbrechens, die darauf gesetzte Strafe, und den Termin der Erscheinung vor dem Gerichte anzeigen.

5. Das Gericht soll dem Angeklagten einen redlichen rechtsverständigen Vertheidiger zulassen, den er sich selbst wählen kann. Auch soll es dem Beklagten frei stehen sich selbst zu vertheidigen, oder es gemeinschaftlich mit seinem Vertheidiger zu thun.

6. Bei einer wirklichen Krankheit des Angeklagten, die aber von einem vereidigten Arzte bescheiniget seyn muß, kann der Termin, an welchem er sich stellen soll, verlängert werden. In jedem andern Falle muß er unaufschieblich erscheinen. Das Dekret, das gegen einen, der nicht hat erscheinen wollen, gefällt worden ist, bleibt unabänderlich, so bald es nach vorläufiger Zeugen-Untersuchung und auf schriftliche Beweise ausgesprochen ist.

7. Das ganze Verfahren des Kriminaltribunals vom Anfange der Untersuchung bis zur Fällung der Sentenz geschieht öffentlich, ausgenommen; die Untersuchungen, die näheren Instruktionen wovon weiter unten.

8. Alle Nebensachen, die auf den Prozeß Einfluß haben können, werden von beiden Partheien vor den Richtern auseinandergesetzt. Nachdem die Richter einzeln diese bestimmt haben, so fällen sie in der ersten Sitzung bei verschlossenen Thüren das Urtheil über den ganzen Prozeß.

9. Je größer das Verbrechen ist, desto härter muß die Strafe seyn, folglich auch die Beweise um desto augenscheinlicher.

10. Das Geständniß des Angeklagten, so wie die Untersuchungen, welche den Angeklagten des Verbrechens überweisen, oder davon freisprechen sollen, müssen in Gegenwart der Richter geschehen, die über dergleichen Prozesse zu entscheiden haben.

11. Die Untersuchungspunkte und die freiwilligen Geständnisse müssen sich auf die Gegenstände beziehen, die in der Citation bestimmt sind, und mit den schriftlichen Beweisen übereinstimmen.

12. Die Zeugen müssen, bevor sie ihr Zeugniß ablegen, schwören, daß sie nichts Unwahres sagen wollen; der Ankläger aber muß einen Eid ablegen, daß er die Zeugen nicht bestochen. Der Angeklagte kann in keinem Falle zum Schwure gelassen werden. Ein freiwilliges Geständniß soll vor dem Zeugenver-

hör angenommen werden. Jeder Mensch mit gesunden Sinnen, und der sich durch kein Verbrechen gebrandmarkt, kann als Zeuge angenommen werden; nur muß er auf keine Weise mit im Verbrechen verwickelt seyn.

13. Die Untersuchungspunkte sollen dem Angeklagten mitgetheilt, und seine Bemerkungen darüber angehört werden. Bei der Untersuchung soll jede Aussage nochmahls laut vorgelesen werden, damit kein Fehler bei der Aufzeichnung der Aussagen vorgehe. Wenn die Zeugnisse sich widersprechen, so sollen die Zeugen in Gegenwart der Richter konfrontirt werden. Diejenigen Punkte des Zeugenverhörs, welche den Angeklagten des Verbrechens überführen, sollen ihm ebenfalls mitgetheilt, und ihm die Konfrontation der Zeugen nicht versagt werden.

14. Nach dieser Untersuchung soll das Tribunal in seinem Urtheile bestimmt erklären, entweder, daß der Angeklagte ganz unschuldig sey; oder, daß man des Verbrechens ihn nicht überweisen könne, oder endlich, daß er völlig überwiesen sey. Im erstern Falle soll das Gericht den Beklagten auf der Stelle frey lassen, seine Unschuld laut bekannt machen, den Denunzianten aber bestrafen, wie es im 3. §. die-

ses Artikels bestimmt ist. Im zweiten Falle soll es den Beklagten und den Denunzianten von aller Strafe frei sprechen. Im dritten Falle soll es den Beklagten für schuldig erkennen und zur gesetzlichen Strafe verurtheilen.

15. Wenn die Berathschlagungen der Richter einmahl ihren Anfang genommen haben, so können sie vor ihrer völligen Beendigung nicht abgebrochen werden. Während der Fällung des Urtheils, während der Verzeichnung desselben ins Sentenzbuch, und während der Publikation desselben, darf sich kein Richter aus der Gerichtstube entfernen. Nach geschehener Publikation kann von beiden Theilen vor diesem Tribunal nichts mehr eingewandt werden. Das Urtheil und die Sentenz sollen kurz und deutlich seyn, die Beweise des Verbrechens, auch die Entschuldigungen genau enthalten. Das Dekret soll wenigstens 3 Tage nach der Fällung der Sentenz publizirt werden.

16. Das Gericht soll nie auf bloße Voraussetzung einen Beklagten für schuldig erklären, oder ihn mit einer Strafe belegen. Um einen zu verdammen, muß sein Verbrechen mit deutlichen und überzeugenden Beweisen dargethan werden können. Auch

kann dem Beklagten keine andere Strafe auferlegt werden, als diejenige, die für jedes Verbrechen bestimmt ist. Als gültige überzeugende Beweise sind anzunehmen: 1. Das übereinstimmende Zeugniß wenigstens von zwei Personen, als Augenzeugen des Verbrechens. 2. Authentische Schriften, oder doch solche, die keinem Zweifel unterworfen. 3. Das freiwillige, überlegte und nicht schwankende Geständniß des Angeklagten.

17. In allen offenbar zweifelhaften Fällen, sowohl in Rücksicht des Gesetzes, als der Beweise des Verbrechens, soll das Tribunal diese Zweifel mehr zu Gunsten als gegen den Beklagten lösen.

18. Das Urtheil soll nach der Stimmenmehrheit gefällt werden; sind die Stimmen gleich, so soll die Sache ans höchste Kriminal-Tribunal abgegeben werden, indem jeder Richter seine besondere Stimme eigenhändig unterschrieben eingiebt.

19. Die Vollstreckung des Dekrets kommt dem Sicherheits- oder Justizdepartement zu.

20. Die Dekrete in contumaciam werden öffentlich bekannt gemacht, und die Sequestration der Güter geschieht durch dazu bestellte Verwalter der ausübenden Gewalt.

21. Die Strafe trift allein den Beschuldigten, mithin ist sie auf keine Weise der Ehre seiner Kinder oder Verwandten nachtheilig. Wer es ihnen vorwerfen wollte, würde selbst kriminaliter gerichtet werden.

22. Bey der Konfiskation der Güter soll der Frau ihr eigenes Vermögen, das Muttertheil der Kinder, den Bedienten der Lohn, und den Schuldnern ihre Bezahlung zugesichert werden. Dieser und der vorige Punkt sollen im Dekrete besonders angezeigt werden.

23. Die Eidesformel für die Richter ist folgende:

Ich N. N. schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Dreieinigen, die Prozesse, die mir zur Entscheidung vorgelegt werden möchten, nur nach den Gesetzen, nach der Gerechtigkeit, und den vorgelegten Beweisen zu entscheiden, durch keine Freund = oder Feindschaft mich bestechen zu lassen, auch keine Rücksicht auf Reiche oder Arme zu nehmen, keine Geschenke noch Versprechungen derselben mir gefallen zu lassen, vielmehr treu und genau alle Nachforschungen und Untersuchungen anzustellen. So wahr mir Gott &c.

Das, ihr Richter, sind die Verhaltungsregeln, die der höchste Nationalrath euch vorschreibt. Sie sind aus dem Natur- und Gesellschaftsrechte entlehnt. Euren Händen wird das Gerechtigkeitsschwerdt anvertraut, um es gegen die Verbrecher zu gebrauchen. Gebraucht es zur Vertheidigung der Republik. Den Verbrechern mögt ihr ein Schrecken seyn; dagegen finde der Unschuldige bei euch thätige Unterstützung. Habt immer Gott und das Vaterland vor Augen; dann werdet ihr weder durch strafbare Nachsicht, noch durch übertriebene Strenge sündigen. Warschau in der Sitzung des Nationalraths vom 3. Juni 1794.

Hugo Kottatai, Präsid.

Den 4. Junius.

Vorschriften für alle Polizei-Kommissionen überhaupt.

Da der höchste Nationalrath, der Aufstandsakte gemäß, die Polizeikommission schon organisirt hat, und itzt wünscht, sie aufs baldigste in Thätigkeit zu sehen, so giebt er noch allen Kommissionen überhaupt folgende besondere Vorschriften:

1. Alle Theile der Distrikte und Woywodschaften die gewaltsam vom Staatskörper abgerissen sind, hängen, so lange bis das Schwerdt unserer Brüder diese

diese Ländereien wieder erobert hat, und Magisträte eingerichtet werden können, von den Polizeikommissionen ab, die ihnen am nächsten sind.

2. Alles was im 2. §. des 1sten Artikels der Organisation der Polizeikommission von der Wahl der Kommissäre gesagt worden ist, findet nur da statt, wo bisher noch keine Polizeikommissäre angestellt und gewählt worden sind.

3. Wo schon Polizeikommissäre angestellt und gewählt sind, dürfen die Polizeikommissionen sich nicht aufs neue damit abgeben.

4. Wo in einer schon vorhandenen Polizeikommission sich mehrere Personen oder weniger, als die Organisation vorschreibt, befinden, da wird der höchste Rath diese Zahl nach Bedürfniß vermindern oder vergrößern.

5. Darum sollen alle Polizeikommissionen dem Rathe ungesäumt 1. eine Liste der zuletzt gewählten Mitglieder, 2. eine Liste der Mitglieder einsenden, die nach der Verordnung des Konstitutionsreichstags gewählt worden sind.

6. Nach Empfang dieser Listen wird der höchste Rath unverzüglich bestimmen, welche Personen die Polizeikommission ausmachen sollen. Bevor dies er-

folgt, soll eine solche Polizeikommission ihre in der Organisation vorgeschriebene Geschäfte in ihrem dermaligen Personenbestand verrichten.

7. Jede Polizeikommission im gegenwärtigen Personenbestand soll sich nach Empfang der Vorschriften zur Organisation in die bestimmten Departementer vertheilen. — Jedes Departement soll seine besondern Rapporte machen, welche die Kommission in pleno zugleich mit ihrem Generalrapport dem höchsten Rathe einschicken muß. So soll es in Pohlen gehalten werden.

8. In Litthauen sollen die Polizeikommissionen auf gleiche Weise die Rapporte der besondern Departementer der Centraldeputation, und diese dem höchsten Rathe zuschicken, mit der Vorsicht, daß die Polizeikommission in Litthauen, welche dem Sitze des Nationalraths näher, als der Centraldeputation ist, zwei gleichlautende Exemplare aufsetzen, und eins dem Nationalrathe, das andere aber der Central-Deputation zuschicken sollen.

9. Da nach der Insurrektionsakte die Wahl der Personen zum Kriminalgerichte dem höchsten Rathe anvertraut worden ist, der es dann aus den auf den letzten freien Landtägen und Stadtwahlen be-

stellten Richtern zusammensetzen will; einige Woywodschaften und Distrikte aber aus gerechtem Eifer, die Verbrechen gegen die Nation zu bestrafen, schon zu einer Wahl von Kriminalrichtern geschritten sind, so will der Rath diesen Eifer mit seiner Obliegenheit verbinden, und befiehlt daher allen Polizeikommissionen, eine Liste sowohl derjenigen Personen die auf den letzten Landtägen, als auch itzt, zu Richtern bestellt sind, einzuschicken. Warschau in der Raths-Sitzung vom 4. Juny 1794.

H. Kottatai, Präsid.

Der höchste Rath bestätigte heute ferner die Einrichtung des Kriegskommissariats, (dessen Organisation, wie sie der provisorische Rath anbefohlen, oben angezeigt worden ist).

Dann verordnete er auch, daß das National-Siegel, das unter den Diplomen, Privilegien, und dergleichen Ausfertigungen der Königs-Unterschrift beigesetzt wird, dem würklichen Unterkanzler, Bürger Kottatai zur Bewahrung gegeben werden solle.

Den 5. Junius

antwortetete der Präsident des Departements der auswärtigen Angelegenheiten dem schwedischen Minister auf seine Note vom 1ten folgendergestalt:

Note, dem schwedischen Gesandten übergeben vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Unterzeichnetes Mitglied des höchsten Raths und Präsident des Departements der auswärtigen Angelegenheiten hat die Note des Hrn. von Toll, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sr. Majestät des Königs von Schweden erhalten, worin die Mittheilung der Nachricht von einer neuerlich zwischen Ihro Majest. dem König von Schweden und Dännemark geschlossenen Konvention, in Betreff der gegenseitigen Vertheidigung der Freiheit und Sicherheit der Schiffarth und des Handels beider Nationen enthalten ist, und hat daher nicht unterlassen, diese Note sogleich Sr. Majestät dem Könige und dem höchsten Nationalrathe mitzutheilen, welche die darinn enthaltene Notifikation mit jener Theilnahme aufgenommen haben, die sie bei allem demjenigen bezeugen werden, wodurch das gemeinschaftliche Beste dieser beiden dem Könige und der Republik zugethanenen Höfe befördert werden möchte. Unterzeichneter, dem es sehr schmeichelhaft ist, diese Versicherungen der beharrlichen Zuneigung der polnischen Nation gegen Se. Majestät den König von Schweden geben zu können, hat zugleich die Ehre den bevoll-

mächtigten Minister Sr. Schwedischen Majestät zu ersuchen, diese Erklärung seinem Hofe mitzutheilen. Warschau den 5. Juny 1794.

Ignaz Potocki.

Den 6. Junius

ließ der höchste Rath folgendes Universal bekannt machen:

Der höchste Nationalrath an die Bewohner von Pohlen und Litthauen.

Universal in Betreff der Rekrutenlieferung, der Bewaffnung aller Bewohner, und des allgemeinen Aufgebots.

Alles, was nur den Sinn eines freien Menschen erheben, was ihn zur Liebe und Vertheidigung des Vaterlandes anfeuern, zu großen Thaten ermuntern kann, das findet ihr in den Zuschriften des höchsten Befehlshabers, und sehet es noch mehr an seinem eigenen Beispiele. Er weiht sich uns gänzlich, denn er vertraut seiner Nation, und ist von seinen Landsleuten überzeugt, daß die größten Aufopferungen ihnen angenehm seyn werden, wo es auf die Erhaltung, Befreiung und Rettung des Vaterlandes ankommt. Ihr seht es aber selbst ein, Bürger, daß halbe Maaßregeln in der itzigen Lage der Republik fruchtlos seyn würden. Wir müssen alle Kräfte, alle Energie, und was wir

nur vermögen, anwenden, um unsere Rechte wieder zu erlangen, uns in einen achtungswerthen Stand zu setzen, und für so vieles Unrecht, Gewaltthätigkeiten und Schmach, die man den Pohlen so verächtlich und niederträchtig angethan hat, zu rächen. In diesem Gefühle griffen wir zu den Waffen. Dies Gefühl muß so lange dauern, und unser Schwerdt so lange gezückt bleiben, bis die Schärfe desselben uns Gerechtigkeit verschaft hat. Unsere Verzweiflung wandelt sich itzt in Hofnung um, da die Kräfte der Nation dem großen Unternehmen entsprechen. Wir haben Menschen, Brodt und Eisen genug, um einen Krieg auszuhalten, und ehrenvoll zu beendigen. Wenn 5 Schornsteine einen Infanteristen, und 50 einen Kavalleristen stellen, so macht die republikanische Armee ein zahlreiches furchtbares Heer aus. Die Bewaffnung aller Bürger-Bewohner Pohlens macht die ganze Nation zu Soldaten, die bedürftigen Falls leicht und kräftig die Armee unterstützen können.

Der höchste Nationalrath, der in die Pläne des höchsten Befehlshabers eingeht, und seine Verordnungen, die in den Woywodschaften, die sich zuerst für die Revolution erklärten, schon zur Ausübung

gekommen, über das ganze Land erstrecken will, macht sie in folgenden Punkten bekannt, und befiehlt den Polizeikommissionen in den Woywodschaften und Distrikten sie zur stracklichen Vollziehung zu bringen.

1. Von 5 Schornsteinen in großen und kleinen Städten soll ein junger, gesunder, rüstiger Mensch bewaffnet, das ist, mit einem Karabiner, und einigen dazu gehörigen Ladungen, oder mit einer Pike 11 Fuß lang, oder auch mit einer Sense, die in ihrer Länge auf dem Stiele steht, oder mit einer Axt versehen ist, gestellt werden. Er kann gewöhnlich, wie ein Bauer gekleidet gehen, muß aber 2 Hemden, gute Stiefeln, eine Mütze, eine grobe Bettdecke von 2 Breiten haben, und auf 6 Tage mit Brodt, und auf einen Monath mit einer Löhnung von 15 fl. poln. (2 Rthlr. 12 Gr.) versehen seyn.

2. 50 Schornsteine stellen einen Rekruten für die Kavallerie. Dieser muß ein Pferd 250 fl. (41 Rthlr. 16 Gr.) an Werth, mit gehörigem Reitzeuge haben, mit einem Säbel, einem Paar Pistolen und einer Pike bewaffnet seyn. Zu solchen Rekruten sollen gut berittene Leute, als Stallknechte, Jäger und dergleichen gewählt werden.

3. Die Polizeikommissionen sollen von den Kommandanten die Quittungen über die Ablieferung der Rekruten nehmen, und sie den Bürgern, welche die Rekruten lieferten, zustellen. Der Rath befiehlt allen Polizeikommissionen, daß sie ihm aufs geschwindeste die Zahl der gestellten und noch zu stellenden Rekruten einreichen sollen, und zugleich benachrichtigen, ob in ihren Woywodschaften und Distrikten Militärpersonen sind, welche die Rekruten üben können, damit im Falle des Mangels die nöthigen Veranstaltungen getroffen werden können.

4. Um die Armeen mit Lebensmitteln und Furage zu versehen, werden die Polizeikommissionen von jedem Schornsteine sich 24 Pfund Zwiebacke, 8 Garmec Hafer, und 24 Pfund Heu liefern lassen.

5. Die Polizeikommissionen werden dahin sehen, daß alle Bewohner der großen und kleinen Städte als auch der Dörfer in ihren Woywodschaften und Distrikten von 13 — 40 Jahr mit irgend einer Waffe, als Karabiner, Flinte, Pike, Sense, Säbel bewafnet, und daß allenthalben des Sonntags Militärübungen gehalten werden. Dieser Befehl soll innerhalb 3 Wochen ausgeführt werden. Deshalb sollen die Polizeikommissionen entweder Leute aus

ihren Mitteln, oder solche Personen, die Zutrauen verdienen, allenthalben hinschicken, die selbst sehen, ob diese Verordnung befolgt wird, damit die Polizeikommissionen auf diese Weise im Stande seyn können, dem höchsten Rathe Bericht zu erstatten.

6. Wenn irgend eine Woywodschaft, Distrikt, oder ganze Provinz vom kommandirenden General aufgeboten wird, so soll es in folgender Art geschehen: 1. Nur die Hälfte der kriegsfähigen Mannschaft soll ausrücken, die andere Hälfte soll ihre eigene und der Ausgerückten Wirthschaft besorgen. 2. Die ausrückende Mannschaft soll auf 10 Tage mit Lebensmitteln versehen seyn. Der Gutsherr aber soll sich mit allen seinen Bedienten an die Spitze der Ausrückenden stellen. 3. Welcher Gutsherr durch Schwächlichkeit, oder durch einen andern Staatsdienst davon abgehalten wird, soll seinen Sohn für sich an die Spitze stellen. 4. Der Gutsherr, welcher keinen erwachsenen Sohn hat, oder vielleicht einen, der sich auswärts befindet, soll an dessen Statt von jedem ihm zugehörigen Dorfe 2 Kavalleristen mit monathlicher Löhnung stellen. Dies wird auch den Geistlichen zur Pflicht gemacht, in folgender Art, daß diejenigen, welche nicht über 1000 fl. Einkünfte ha-

ben, einen Infanteristen, welche bis 2000 fl. haben, einen Kavalleristen, die über 2000 fl. haben, 2 Kavalleristen aus jedem ihnen gehörigen Dorfe zum allgemeinen Aufgebote geben müssen. 5. Der Edelmann, der nur einen Schornstein hat, muß sich entweder selbst, oder seinen Sohn und Bruder stellen, und zwar unter der Androhung der Strafe, die nach alten Rechten dem Edelmanne bestimmt sind, der sich beim Aufgebote nicht einfindet.

7. Da es der Wille des höchsten Befehlshabers ist, daß im Großherzogthum Litthauen die Armee durch ein allgemeines Aufgebot unterstützt werde; so wird die Centraldeputation, und die Polizeikommission dieses Großherzogthums dahin sehen, daß dieses Aufgebot im Ganzen oder zum Theil den Befehlen des kommandirenden Generals gemäß, nach obigen Vorschriften vollzogen werde. Gegeben in der National-Sitzung vom 6. Juny 1794.

H. Kottatai.

Der höchste Rath ließ dem Bürger Medecki 26000 fl. auszahlen, damit er in der Woywodschaft Wolhynien die Insurrektion unterstützen möchte. Der Centraldeputation von Litthauen gab der höchste Rath auf, die Königlichen Tafelgüter, welche der

so genannte Grodnoer Reichstag in Administration genommen, so auch die Einnahme, die man von ihnen schon gehabt hätte, der Verwaltung des Königs zurückzustellen; zugleich aber erklärte der König, daß diese Königlichen Oekonomialgüter sowohl in Pohlen als Litthauen von der Bezahlung der außerordentlichen Abgaben, die nach dem Pachtkontrakte von denselben erhoben werden müssen, nicht ausgenommen werden könnten.

Den 7. Junius

kehrte die Deputation *) der Bürger an den Oberbefehlshaber mit folgender seiner Antwort zurück.

Antwort des Oberbefehlshabers, welche er der Deputation Warschauer Bürger gab.

Immer werde ich auf die Stimme des Volks Rücksicht nehmen, und deren Bedürfnisse jederzeit mir besonders zu Herzen gehen lassen. Ich habe die Waffen ergriffen, um alle Bewohner Pohlens würklich glücklich zu sehen, und eher werde ich sie nicht niederlegen, bis ich diesen Zweck erreicht habe. Mag doch diese Verpflichtung, die ich vor Gott und der ganzen Welt übernehme, jeden Bürger beruhigen, und ihm alle falschen Schritte, und die Unzufrie-

---

*) S. S. 11.

denheit mit der gegenwärtigen Regierung ersparen, zu welcher die Intriganten und unsere verborgene Feinde, die ihrer Absichten halber itzt listig auf die Volksseite treten, es verleiten wollen.

Brüder, Mitbürger! Ich habe eure Vorstellungen durch eure Delegirte erhalten; diese sind Zeugen, daß ich euch und dem Vaterlande im Schweiße meines Angesichts diene.

Meine Antwort ist kurz: Erst wollen wir den Feind vertreiben, und dann die Grundlage zu unserm künftigen Glücke machen. Die provisorische, eure schon würklich bestehende Regierung, kann für itzt nicht abgeändert werden. Zweifelt nicht, daß sie aus tugendhaften Bürgern, folglich aus Volksfreunden besteht; ich habe bei ihrer Ernennung nicht daran gedacht, ob sie Bauern, Bürger oder Edelleute sind.

Eure Delegirten werden euch noch mündlich andere Bewegungsgründe vorlegen, die mich hindern euer Verlangen zu erfüllen. Nur das schwöre ich euch, daß es in Rücksicht auf euer wahres Wohl geschieht. Glaubt es mir, eurem Freunde. Zu den Waffen, Brüder, zu den Waffen! daran müssen wir in diesem Augenblicke besonders denken. Im Lager

zu Matagoszcz (im Sendomirschen, im Distrikt Checin) den 7. Juny 1794.

Tadeus Kosciusko.

Note des S. In dieser Antwort verrieth sich zuerst, was künftig noch besser gezeigt werden soll, daß Kosciusko zu nachgebend war, und weniger durch sich selbst als durch Potocki und Kottatai handelte, deren Pläne er aber nicht genugsam penetrirte, und die er für so rechtschaffene Patrioten hielt, als er selbst einer war. Diese Herren wollten den Zügel der Regierung allein führen, was ihnen auch in der Folge völlig selbst zum Nachtheil der Autorität des Oberbefehlshabers gelang; darum mußte Kosciusko diese Bürgerdeputation wider seine Neigung mit ihrer billigen Bitte zurückweisen, ob gleich er selbst weit mehr dem vernünftigen Demokratismus als diesem Aristokratismus geneigt war. So viel ist gewiß, daß diese abschlägige Antwort dem größten Theile nur sehr wenig gefiel, zumahl da man zu den Hrn. Potocki und Kottatai nicht viel Zutrauen hatte. Man hörte mitten in dem jauchzenden Jubel des Volks bei ihrem Empfange zwar leise, aber doch vernehmliche Stimmen, welche fragten: worinn besteht der vorzügliche Patriotismus dieser Herren?

etwa darinn, daß sie während des Konstitutions-Reichstags von der siegenden Parthei gedungen waren? oder darinn, daß der eine den Familienblick nach dem Throne mit dem Bürgertitel verhüllt, und der andre seinen Priesterstolz, dereinst mit der höchsten geistlichen Würde des Reichs zu prangen, in bescheidener Demuth verbirgt? Würklich kann man wohl bejahen, daß bei der Theilname der Bürger an der Regierung manche Schritte, die diese Herren nachher aus Privatrücksichten unternahmen, unterblieben seyn würden, daß bei größerm Vertrauen in die Regierung, das man alsdann gehabt hätte, manche Maaßregeln würksamer, und die Revolution also dauerhafter gewesen wäre.

Den 8. Junius

erließ der höchste Rath folgendes Universal:

Universal wegen der Abgaben.

Bürger! wir wollten uns von der Last der Bedrückungen, mit denen die Uebergewalt unser Vaterland quälte, befreien. Darum standen wir mit Muth und Verzweifelung bewaffnet auf. Jtzt müssen wir es uns aber auch zurufen, daß dies Unternehmen nicht nur angefangen, sondern auch standhaft zu einem glücklichen Ende durchgeführt werden müsse. Was können wir aber dem beleidig-

ten Stolze, der gereizten Rache unserer Feinde anders entgegenstellen, als eine tapfere Heeresmacht? Wie kann aber diese aufgestellt oder erhalten werden, wenn der öffentliche Schatz nicht so versorgt wird, daß er die zahlreichen Bedürfnisse der Truppen befriedigen kann?

Der höchste Rath hat es also für seine wichtigste Pflicht gehalten, auf diesen Gegenstand sein Hauptaugenmerk zu richten. Zu diesem Ende macht er bekannt, daß alle Arten der Abgaben, wie sie auf dem Konstitutionsreichstage festgesetzt, oder durch ihn bestätigt, und an den Schatz abgeliefert worden sind, in ihrer Kraft verbleiben. Da aber die gegenwärtige Lage der Republik eine hinlängliche Vermehrung der Einkünfte verlangt, so erstrekt der Rath die Verordnung der Krakauer Woywodschaft, eine außerordentliche Abgabe zu bezahlen, über das ganze Land. Der Schatzdeputation hat er daher aufgetragen, die Art und Weise der Erhebung dieser Abgabe bekannt zu machen. Der Polizeikommission aber befiehlt er, daß sie die desfalsigen Aufträge und Befehle des Schatzdepartements aufs schleunigste und beste in Würksamkeit zu setzen sich bemühen sollen. Vom Eifer der zu exekutiven Ge-

walten gewählten Personen aber erwartet der Rath die Vollziehung seiner Verordnung.

Wenn der höchste Rath am allgemeinen Eifer der Nation zweifeln dürfte, so würde er euch zurufen: Brüder, Bürger! gebt einen Theil eures Vermögens zur Erhaltung des übrigen her, löst damit euer Leben, bringt selbst euer Leben zum Opfer, um ein noch schätzbareres Gut, die von der Uebermacht entrissene Freiheit wieder zu erlangen, und eure unter fremdem Joche seufzende Brüder zu befreien. Aber die heilige Vaterlandsliebe, die nur freie, edle Seelen kennen, in deren Gefühl wir bei der Insurrektion uns gegenseitig versprochen haben, keine Aufopferungen zum Widerstande gegen die Tyrannei und bewaffnete Uebergewalt zu scheuen, macht dies unnütz. Die traurige Erfahrung so vielen Elendes, das unser Vaterland niedergebeugt, und jeden Bewohner des unglücklichen Pohlens betroffen hat, vertritt die Stelle der kräftigsten Aufmunterungen. In der Rathssitzung vom 8. Juny 1794.

Kottatai.

Den 9. Junius.

brachte man 6 Kasten mit Kirchensilber aus dem

Krakau-

Krakauschen, die in der Münze abgesetzt wurden. Der Werth betrug 25000 Dukaten.

Verordnund in Ansehung der Konfiskation oder Verwaltung des Vermögens der Emigrirten oder Arretirten.

Der höchste Rath machte folgende Verordnung in Betreff der Konfiskation oder der Verwaltung des Vermögens derjenigen, die wegen eines Verbrechens gegen die Nation verurtheilt, deswegen arretirt worden, oder entflohen sind.

1ter Artikel.

In Betreff des Vermögens der Personen vom weltlichen Stande.

1. Unter dem Ausdrucke Vermögen, sollen alle bewegliche und unbewegliche Güter, so wie alle bei irgend jemand befindliche und zur Masse des Verurtheilten gehörigen Summen verstanden werden.

2. Bei der Konfiskation der unbeweglichen Güter sollen nur allein die Privilegia des juris communicativi in Betreff der Nationalgüter davon ausgeschlossen werden. Auch sollen die Innhaber eines verpfändeten Guts, so wie die Pächter, bis zum Verfluß ihres Kontrakts bei ihren Rechten gelassen werden; jedoch ist dieses nur von erblichen Gütern zu verstehen.

3. Von dem Vermögen des Verurtheilten, sollen nur die seinen Dienstboten und Handwerkern schuldigen Summen, so wie die seit 1 Jahr rückständige Miethe bezahlt werden. Die Gemahlinn des Verurtheilten, die ihr Eingebrachtes auf den Gütern ihres Mannes liegen hat, wird, im Fall sie die Schulden ihres Mannes nicht mit unterzeichnet hat, nur 5 pro Cent von den auf diesen Gütern befindlichen Summen aus dem Staatsschatze ausgezahlt erhalten. Eben so werden auch die Kinder die Procente von dem ihnen zukommenden Muttertheil erhalten. Die Gemahlinn des Verurtheilten, welche eigene Güter hat, soll auf dieselben zurückkehren; alle übrige Schulden werden bis zur Wiedereröfnung der Gerichtsbarkeiten suspendirt.

2ter Artikel.

In Betreff des Vermögens der Verurtheilten vom geistlichen Stande.

1. Sowohl die eigenen Güter solcher verurtheilten Personen, als auch ihre Bischoffthümer, Abteien, Prälaturen, Probsteien, u. s. w. sollen dem öffentlichen Schatze zufallen.

2. Koadjutorstellen, die seit der Targoviczer Verschwörung ausgetheilt wurden, sollen als unrecht-

mäßig betrachtet werden, und der Konfiskation der Güter nicht hinderlich seyn.

3. Außer denjenigen Summen, welche diese verurtheilte Personen Dienstboten, Handwerksleuten, oder für einjährige Miethe schuldig sind, sollen keine andere Schulden ausbezahlt werden, sondern bis zur Wiedereröfnung der Gerichtsbarkeiten suspendirt bleiben.

3ter Artikel.

In Betreff des Vermögens arretirter Personen:

1. Sowohl die beweglichen als unbeweglichen Güter solcher Personen, sollen nur auf so lange von der Nation in Depositum genommen werden, bis ein entscheidendes Dekret von dem Kriminalgerichte über diese Personen gefällt seyn wird.

2. Daher werden von solchen Gütern keine andere Summen ausgezahlt werden, als die nach obigen Punkten der Gemahlinn und den Kindern des Arretirten zukommende Interessen. Dabei werden jedoch die Pächter, so wie diejenigen, welche ein Gut durch einen Versatz = Kontrakt, oder nach geschehener Tradition besitzen, bei ihren Gerechtsamen erhalten.

3. Das Departement der Sicherheit wird daher

dem Schatzdepartemente eine Liste der wegen eines Verbrechens gegen die Nation in Arrestationsstand gesetzten Personen zustellen, damit diese indeß über die Administration dieser Güter Verfügungen treffen könne.

4. Im Fall der Arretirte frei gesprochen wird, soll die Polizeikommission dem Befreiten über die Administration seiner Güter Rechenschaft ablegen, und im Fall der Arretirte für schuldig erkannt wird, soll diese Rechenschaft dem Schatzdepartemente abgelegt werden.

4ter Artikel.

In Betreff des Vermögens der entflohenen Personen.

1. Nur derjenige soll als ein Entflohener angesehen werden, der im Fall er im Lande geblieben wäre, von dem Departement der Sicherheit in Arrestationsstand gesetzt worden wäre.

2. Eine Liste solcher Personen ist das Departement der Sicherheit verpflichtet, dem Schatzdepartemente und dem Kriminalgerichte zu überreichen.

3. Die Güter der in dieser Liste als entflohen angegebene Personen, sollen eben so wie die Güter der Arretirten verwaltet werden, so lange das Kri=

minalgericht über den Entflohenen noch kein Urtheil gesprochen hat. So bald aber der Entflohene verurtheilt wird, so soll das Kriminalgericht nach den oben gegebenen Vorschriften verfahren.

H. Kotkatai.

Ferner gab der höchste Rath folgenden Befehl an die Polizeikommission:

Die Polizeikommissionen sollen die Verhandlungen der gleich nach der Insurrektion errichteten Woywodschaftl. Kriminaltribunäle untersuchen.

Der höchste Rath will die itzige Einrichtung der Kriminalgerichte in den Woywodschaften recht würksam machen so auch völlige Wissenschaft davon haben, wie die Gerechtigkeit in den vorigen Gerichten, die in den Woywodschaften gleich nach ihrem Beitritte zur National-Insurrektion sich bildeten, verwaltet worden ist; daher befiehlt er den Polizeikommissionen in den Kronlanden, denen gedachte Gerichte an die Seite gesetzt sind, durch ihr Justizdepartement alle Verhandlungen derselben von der Zeit ihrer Eröfnung an durchsehen zu lassen, und zwar 1. das Gerichtsprotokoll, das Sentenzbuch, das Dekretsregister, und alles, was sich nur in den Akten zu diesem Gerichte Gehöriges vorfindet, zu revidiren. 2. Die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit, oder wie sorgfältig man in jeder

Sitzung gewesen ist, anzumerken. 3. Nachdem dieses geschehen, die Revision aller Bücher dieser Art mit Unterschrift des Tages und Monathes der Untersuchung zu bezeugen. 4. Dem höchsten Rathe unter der Adresse seines Justizdepartements unverzüglich darüber Rapport zu erstatten, die Akten der vorigen Gerichte aber dem itzt eingesetzten zu übergeben, und von diesem den Eid nach der vorgeschriebenen Formel abzunehmen. 5. Nach Empfang des Eides aber den Richtern anzusagen, daß sie den resp. Polizeikommissionen der Woywodschaften täglichen Rapport abzustatten, und eine genaue Spezifikation, ob das Gericht komplet, und wie sorgfältig es gewesen, wie viel Prozesse abgeurtheilt, und wie viele reif zum Urtheile sind, oder welche eben betrieben werden, mit kurzer Anzeige des Gegenstandes und der Personen, über welchen, und mit welchen der Prozeß geführt wird, demselben einzureichen, auch anzumerken haben, welche Gerichtsdekrete exequirt worden, und warum andere nicht vollzogen worden sind. 6. Endlich dem Justizdepartemente des höchsten Raths zu der von ihm bestimmten Zeit Rapporte von den National-Arretirten, von dem Orte und der Zeit ihrer Gefangenschaft einzuschicken, den-

jenigen aber, die nicht zu den Verurtheilten gehören, sowohl in gesunden Tagen als besonders in Krankheitsfällen alle Bequemlichkeit zu schaffen. In der Rathssitzung vom 9. Juny 1794.

H. Kottatai.

Dieselbe Verordnung wurde der Centraldeputation von Litthauen bekannt gemacht, um sie den Litthauischen Polizeikommissionen mitzutheilen.

Dann trug der höchste Rath seinem Schatzdepartemente auf, die Liste der Edukationskommission zu übernehmen, und den Fond dieser Kommission künftig zu verwalten; dem Unterrichtsdepartemente aber befahl er, die Druckerei der Edukationskommission zu übernehmen.

Die Mennonisten wurden von der persönlichen Rekrutirung befreit, und den Werth eines Rekruten zu bezahlen angewiesen.

Den 10. Junius

erließ der höchste Rath folgende Adresse an die Warschauer junge Mannschaft:

Aufruf an die junge Mannschaft.

„Der Rath hat mit dem größten Vergnügen den Eifer bemerkt, mit dem ihr euch für das Vaterland bewaffnet habt. Auch itzt noch sieht er mit dem nehmlichen Wohlge-

fallen diese fortdauernde Begierde, welche die schönsten Hofnungen verspricht. Deshalb glaubt er auch, daß die folgende Aufforderung euch angenehm seyn wird, da sie euch die Mittel verschafft, euern löblichen Endzweck zu erreichen.

Es ist Zeit, Jugend! deinen Muth aus diesen Mauern dem Feinde entgegen zu tragen, und ihm zu zeigen, daß er sich nicht bloß auf Vertheidigung beschränkt. Mag itzt der Feind endlich erfahren, daß es Rächer der Bedrückungen giebt, die er bisher ungestraft an euren Vätern und Verwandten verübt hat, daß jede waffenfähige Hand würklich dieselben ergriffen hat.

Zu den Waffen, Jünglinge, zu den Waffen, wenn ihr nicht die Hoffnung, welche das Vaterland von euch gefaßt hat, täuschen wollt; wenn ihr die Bürgerkrone verdienen wollt, die das Vaterland euch flicht! Mögen nun bei der Wiedergeburt desselben doch Helden unter euch erzeugt werden, die es in dieser dringenden Noth vom Rande des Unterganges zu erretten, und dann in einem, so Gott will, blühenden Zustande zu erhalten, fähig seyn möchten!

Im Namen dieses Vaterlandes feuert der Rath dich, Jugend! überhaupt, diejenigen aber, welche

schon mit Waffen und Pferden versehen sind, insbesondere an, und zeigt euch den Ort an, wohin ihr euch begeben, und thätige Beweise eurer Tapferkeit ablegen könnt.

Der Bürgergeneral Sierakowski formirt ein Lager bei Blonie (im Masurischen an der Gränze des neuesten Preussischen Kordons. d. S.). Vereinigt euch ungesäumt mit ihm, und denkt, daß nur Tapferkeit und brüderliche Eintracht das Vaterland retten kann. Stellt euch unsere gerechte Sache vor. Für die heilige Freiheit sollt ihr gegen gedungene Despoten-Sklaven fechten, die denen nicht fürchterlich seyn können, die freiwillig sich unter die vaterländische Fahnen begaben. Zu dieser rühmlichen That fordert der höchste Rath euch auf. Aus dem Erfolge wird er auf eueren Eifer schließen. Gegeben zu Warschau in der Rathssitzung vom 10. Junius 1794.

H. Kottatai.

Noch verordnete der höchste Rath, daß die Bauern, welche ohne Bewußtseyn ihrer Herren sich hätten anwerben lassen, als Kantonisten angesehen werden sollten, folglich ihre Herren keine Kantonisten stellen dürften.

Er bestellte den von der Targowizer Konföderation abgesetzten Kastellan von Wilna Matth. Radziwicz aufs neue zum Vormunde des jungen Prinzen Dominic. Radziwitz.

Den 11. Junius

bestimmte der Rath den Stellvertreter Deboli, um Sr. Königl. Majestät von allen Verhandlungen des Raths regelmässig Nachricht zu geben, und deshalb von dem wöchentlichen Präsidenten die nöthigen Aufklärungen zu verlangen.

Befahl er dem Kriegs-Departement, im ganzen Lande Magazine anzulegen; dem Finanzdepartement trug er auf, die Register der Kanzeleikasse des vormaligen Conseil permanent zu untersuchen.

Den 12. Junius

ließ der höchste Rath folgendes publiziren:

Proklamation Kosciusko's an die Armee, in die feindlichen Lande einzudringen.

Da der höchste Nationalrath die ausdrückliche Ordre des Generalissimus, wodurch der ganzen bewaffneten Nationalmacht anbefohlen wird, in die feindlichen Länder einzudringen, erhalten hat, so läßt er sie hiemit bekannt machen.

T. Kosciusko, Oberbefehlsh. der bew. Macht.

„Da die Truppen des Königs von Preussen sich

„nun schon offenbar mit den Russen vereinigen, und
„sich gegen die Polnische Nation erklären, da sie
„selbst die Gränzen überschreiten, welche die Usur-
„patoren bei der Zerreissung des unwidersprechlichen
„und unbezweifelten Eigenthums der Republik uns
„anwiesen, und feindlich unser Gebiet betreten; da
„ferner in dem für unsere Freiheit, Integrität und
„Unabhängigkeit unternommenen Kriege der Schau-
„platz desselben bisher in den vaterländischen Pro-
„vinzen ist, welche dann auch der unmenschlichen
„Gewaltthätigkeit und den räuberischen Anfällen des
„Feindes am meisten ausgesetzt sind; so bleibt unse-
„rer kühnen Entschlossenheit nunmehr übrig, den
„Operationen der bewaffneten Nationalmacht eine
„andere Richtung zu geben.

„Ich ertheile also hiemit allen Kommandanten
„der Linientruppen den Befehl, in so weit es ihre
„Lage erlaubt, in die Preussischen und Russischen
„Gränzen einzurücken, die Freiheit und die Insur-
„rektion der Pohlen dort zu verkündigen; das be-
„drängte und vom Joche der Knechtschaft niederge-
„beugte Volk zur Vereinigung mit uns und zur all-
„gemeinen Bewaffnung gegen die Usurpatoren und
„ihre Uebermacht aufzufordern.

„Da ich schon das allgemeine Aufgebot in Poh-
„len und Litthauen bekannt gemacht habe, so gebe
„ich hiemit allen Kommandanten, welche entweder
„schon ein Korps gesammlet haben, oder noch eins
„sammlen, den Befehl, ohne Verzug, entweder Frei-
„willige, oder die bewaffneten Landleute von der
„Gränze, welche sich itzt von ihrer Wirthschaft ent-
„fernen können, in die der Republik entrissene Lan-
„de zu führen, alsdann weiter in die alt-Preussi-
„schen und Russischen Besitzungen vorzudringen, und
„allenthalben den Einwohnern, die zu der süßen
„Freiheit ihres Vaterlandes zurückkehren, oder ihr
„Land befreien wollen, hülfreiche Hand zu leisten.

„Allen diesen Kommandanten empfehle ich, be-
„sonders mit denen brüderlich umzugehen, die unsern
„Plänen für ihr eigenes Glück sich geneigt zeigen.
„Als rechtmäßige Beute ist nur das Eigenthum der
„Russischen und Preussischen Regierung zu be-
„trachten.

„Ich erkläre im Namen der vom Joche sich los-
„windenden Nation, welche die Verräther bestraft,
„die Beschützer und treuen Unterthanen aber be-
„lohnt wissen will, daß sie jedem Anführer und Kom-
„mandanten der bewaffneten Nationalmacht und

„des allgemeinen Aufgebots, oder seinen Hinterblie-
„benen nach Maaßgabe des dem Vaterlande gelei-
„steten Dienstes, Nationalgüter, entweder die so ge-
„nannten Starosteien, oder die Besitzungen der Lan-
„desverräther, welche der Staat einzieht, zur Be-
„lohnung verpfändet.

„Da der Erfolg dieses Unternehmens besonders
„von der schnellen Ausführung desselben abhängt;
„so befehle ich, den Krieg aufs geschwindeste in die
„benannten Länder zu tragen, wobei sie um so we-
„niger Hindernisse finden können, da durch die Macht,
„welche die Feinde gegen uns geführt haben, der
„größte Theil jener Länder im wehrlosen Zustande
„ist, so daß an einigen Orten nur sehr wenig, an
„andern gar keine Truppen befindlich sind. Gege-
„ben im Lager zu Kielce (eine Stadt in der Woy-
„wodschaft Sendomir im Distrikt von Checyn) den
„10. Julius."

Tadeus Kosciusko.

Der höchste Rath befiehlt, diese Ordre allen Po-
lizeikommissionen, allen Truppen und Korps der be-
waffneten Macht zuzuschicken, sie der ganzen Na-
tion von allen Kanzeln der Kirchen und Kapellen

bekannt zu machen. Gegeben in der Rathssitzung vom 12. Junius 1794.

Ign. Potocki, Präsident.

N. des S. In wie weit diese Ordre des Oberbefehlshabers befolgt wurde, davon kann man sich belehren in dem beigefügten Journal der Kriegsoperationen.

Mit vorstehender Ordre schickte der Generalissimus folgenden vorläufigen Bericht von der Schlacht bei Szczekocyn, den der höchste Rath dem Publiko mittheilte.

T. Kosciusko, Generalissimus, an den höchsten Nationalrath.

Kosciusko's vorläufiger Rapport von der Szczekoc. Bataille an den Nationalrath.

Vorläufig mache ich dem Rathe vom gestrigen Tage folgendes bekannt. Die alliirten Feinde griffen mich gestern mit einer mir doppelt überlegenen Macht, die mit einer ungeheuern Artillerie versehen war, an. Wir erlitten dabei zwar keinen großen Verlust in Ansehung der Zahl der Gebliebenen, aber einen größern durch den Tod der Generale Grochowski und Wodzicki. Auch einige Kanonen verloren wir. Gott wollte nicht, daß das Glück

dieses Tages uns übermüthig machen sollte, denn in dem Augenblicke, da der Sieg schon in unsern Händen war, entriß uns die Abwesenheit einiger Subalternen, und die Flucht eines Bataillons alle Vortheile. Wir zogen uns jedoch nach einer dreystündigen Kanonade in guter Ordnung zurück.

Im kurzen werde ich der Nation einen treuen und umständlichen Bericht geben. Itzt empfehle ich nur dem Rathe, nichts zu versäumen, um in Warschau und im ganzen Lande Ruhe in den Gemüthern zu erhalten *), und sie um so viel mehr zur Verdoppelung des Eifers und zur Erhöhung des republikanischen Muths zu ermuntern. Auch erinnere ich den Rath von neuem, das allgemeine Aufgebot allenthalben anzubefehlen, die Universale noch mit dem Anhange herauszugeben, daß diese bewaffnete Nationalmacht sogleich sich mit den nächsten Korps vereinigen solle. Gegeben im Lager zu Matagosc den 7. Jun. 1794. T. Kosciusko.

Hier mag der ausführliche Rapport sogleich folgen.

---

*) Kosciusko befürchtete mit Recht, daß der Verlust dieses ziemlich entscheidenden Treffens die Nation beunruhigen und mit zweifelhafter Furcht erfüllen könnte, welche die Gegenrevolutionisten zu nutzen suchen würden.

T. Kosciusko, Oberbefehlshaber, an die Polnische Nation.

Kosciusko's ausführlicher Bericht von der Szczek. Bataille an die Nation.

„Meinem Versprechen getreu; treu der Wahrheit und der Achtung, die ich Dir, Nation! schuldig bin, gebe ich Dir von dem, was bei Deiner Insurrektion Dich gutes und böses betrift, die aufrichtigste Nachricht. Es würde Verrath seyn, Dir Dein Glück oder Deine Unfälle zu verschweigen. Beides ist beim Wechsel menschlicher Angelegenheiten unvermeidlich. Stößt Dir ein Glück zu, so preise die Allmacht; im Unglück aber verdoppele Deine Thätigkeit, Deinen Muth und Deine Bemühungen.

Seit dem Siege der republikanischen Truppen bei Ractawice vermied der Feind ein Treffen, und außer kleinen Gefechten mit seiner Arriergarde konnte mein Wille ihn anzugreifen, nie zweckmäßig erfüllt werden. Ich folgte ohne Unterlaß der Kolonne des Generals Denissow nach, welche schon durch das Kommando des Chruszczow und durch andere Abtheilungen, die sich aus der Zerstreuung gesammelt hatten, verstärkt worden war, und langte mit meinem Lager bei Polanic (an der Weichsel im Distrikt Sendomir d. S.) an, ehe noch das Korps des Generals

nerals Grochowski die Weichsel passirt war. Der Feind, durch die Annäherung dieses Korps geschreckt, rückte nach Potaniec vor, und ließ nur eine kleine Division zurück, die dem Grochowski den Uebergang verwehren sollte. So standen wir einander einige Tage gegen über, der Feind verlor aber bei den täglichen Scharmützeln, die immer zu unserm Vortheil ausfielen, mehr als 100 Mann.

Wenn die Schwierigkeiten des Ueberganges über die Weichsel, die Grochowski endlich muthig überwand, seine Annäherung gegen den linken feindlichen Flügel nicht verzögert hätten, so würde man mit Gewißheit sagen können, daß die gänzliche Aufhebung dieser Kolonne einen neuen Beweis von der Tapferkeit eines freien Volks gegeben hätte. Allein als General Grochowski bei Rachow (im Lublinischen) über die Weichsel gieng, so verließ der Feind in der Nacht eilig seine Position und zog sich durch die Wälder fort. Wir folgten ihm immer auf dem Fuße nach, und erfuhren, daß er nach der Preussischen Gränze ziehe, wo man aber ihn aufzunehmen nicht geneigt sey. Daher hofften wir ihn zu einer Schlacht nöthigen zu können. Als wir hinter Sienско (nicht weit von Jedrujow, andert-

halb Meilen von der Krakauschen Gränze, d. S.) bis unter das Dorf Rawka vorgerückt waren, so entdeckten wir das feindliche Lager bei Szczekocin (in der Woywodschaft Krakau im Distrikt Letow, etwa anderthalb Meilen von der Sendomirschen Gränze, d. S.) und seine Vorposten, die er weit vor das Lager gezogen hatte, wurden mit den unsrigen bald gemein. Sie wurden zurückgedrängt, und zogen sich zu ihrem Korps. Bei dieser Gelegenheit bekamen wir einen Kosakenoffizier gefangen, der unsere Nachrichten in Betreff der Menge der Feinde bestätigte. — Wir stellten uns in Schlachtordnung und rückten zum Angriffe vor. Der nahe Abend, und der tiefe Morast, der uns vom Feinde trennte, erlaubten uns nicht diesen Tag noch gerade auf ihn loszurücken. Deshalb zogen wir uns nach unserm Lagerorte zurück, der Feind stand die ganze Nacht unterm Gewehre, und wir erwarteten in der süßesten Hoffnung des Sieges ungeduldig den herankommenden Morgen.

Den 6. Junius kehrten die Kosaken-Flankeure gegen 10 Uhr an ihren gestrigen Ort zurück, und fiengen mit uns zu scharmuzieren an. Bald darauf erhielten wir die Nachricht, daß der Feind sein La-

ger abbreche, sein Korps in Bewegung setze, rechts und links den Morast umgehe, und gegen uns anrücke. Nun bemerkten wir erst, daß wir es nicht mit den Russen allein zu thun haben würden, denn des Feindes rechter Flügel bestand aus Preussen, die nach allen Anzeigen in der Nacht aus Zarnowiec (in der Woywodschaft Krakau, im Distrikt Prosowice 1 Meile vom Schlachtfelde. d. S.) zu den Russen gestoßen waren. Auf diesem Flügel gieng auch die Attake an. Schon von ferne wurde aus Kanonen von schwerem Kaliber auf unsere Linien gefeuert, welches aber von der Batterie unsers linken Flügels mit der größten Würkung beantwortet wurde. Die 24 pfündigen Kanonen der Preussen schossen weit über uns weg, indeß die unsrigen niemals vergeblich losbrannten. Bald aber entstand von allen Seiten ein heftiges Kanonenfeuer, woraus wir die große Zahl und das schwere Kaliber des feindlichen Geschützes abnehmen konnten.

Der Feind rückte unter heftigem Feuer noch weiter vor. Nachdem wir dies zwei Stunden ausgehalten, so eröfneten wir zuerst den Angriff. Unser zweites Regiment brachte mit der größten Kontenance die Preussische Infanterie in Unordnung,

stürzte sich auf die Kanonen, vernagelte eine dersel- ben förmlich, verschüttete andere aus Mangel an Nägeln mit Sand, und erlegte eine beträchtliche Menge Feinde. Indeß mußte sich dieses Regiment doch zurückziehen, denn der Tod der Generale Gro- chowski und Wodzicki, das unentschlossene Wanken einiger ans Feuer nicht gewohnten Soldaten in ei- nigen Bataillonen, die Abwesenheit einiger Subal- ternen, und die Verwunderung, unvermuthet mit den Preussen in dieser Bataille zusammenzukommen, verursachte Unordnung unter den Unsrigen, ver- hinderte das Soutien der vorrückenden Bataillone, und ließ dem Feinde Zeit sich durch seine zweite Li- nie zu verstärken, die bis itzt noch nicht zur Aktion gekommen war. Itzt war es unwürksam, daß der Obriste Krzycki mit einem Bataillon Sensenträger zweimahl zur Attake vorrückte, und daß das erste Regiment, welches seines alten Kommandanten, des tapfern Generals Grochowski, so würdig ist, und nun schon in dem zweiten Feldzuge bei jeder Gelegen- heit unerschütterliche Standhaftigkeit zeigte, auch itzt bis zuletzt der Ueberlegenheit sich muthig ent- gegenstellte; denn die oben angeführten Ursachen ließen es nicht mehr zu, dem Feinde allenthalben

Widerstand zu leisten, und diese Wendung einer so brav und tapfer unternommenen Aktion zwang uns das Schlachtfeld aufzugeben, und uns zurückzuziehen, wobei aber die Truppen, welchen der Sieg so unvermuthet entrissen war, gehörig beschützt wurden.

Eine ruhmvolle Erwähnung verdient das erste Regiment, das an Offizieren und Gemeinen den meisten Schaden litte, denn beide sind ein Muster für alle Truppen der Republik, wie man in der Vertheidigung des Vaterlandes den angewiesenen Posten behaupten müsse. Die persönliche Tapferkeit des Generals Poninski, so auch die Gegenwart des Geistes, mit der die Generale Kaminski und Sanguszko den Rückzug deckten, verdienen nicht weniger öffentlich bekannt gemacht zu werden. Viele andere außer diesen gaben Beweise ihres Eifers und Muths. Es giebt unter uns tapfere, herrliche Krieger. So müßten sie aber alle seyn, um das Vaterland zu retten. Ich kann hier den heroischen Zuruf eines Sergeanten, Namens Franz Dernsarz, dem eine Kanonenkugel beide Füsse weggerissen hatte, nicht verschweigen. Brüder! rief er, fechtet fürs Vaterland, fechtet tapfer, und ihr werdet siegen. Unser Verlust, die Verwundeten schon mitgerechnet,

beläuft sich auf 1000 Mann. Kanonen nahm man uns 8 Stücke. Wenn die Feinde so aufrichtig wären, als wir, so würden sie gestehen, daß sie diesen Vortheil sehr theuer erkauften. Preussische Deserteure, und selbst unsre Leute versichern, daß 2 Generale, unter ihnen der Prinz Würtemberg, nebst einer großen Anzahl Preussischer Offiziere geblieben sey. Gewisser ist die Nachricht vom Tode Denissows, den man einstimmig mit mehrern Details vernimmt. Gegen uns kommandirte der General Schwerin; der Kronprinz befand sich in der Aktion, und der König selbst war den andern Tag im Russischen Lager.

Dies, Nation! ist die erste Probe deiner Standhaftigkeit, seit deiner Insurrektion der erste Tag, dessen Schicksal Dich betrüben, aber nicht zur Verzweiflung bringen kann. Diejenigen, die diesen Verlust Dir verursachten, werden bei der nächsten Gelegenheit sich würdiger bezeigen, und diejenigen, deren Muth Dich nie täuschte, wünschen nur sehnlichst, Deinen vorübergehenden Unfall zu rächen. Wärest Du auch der Freiheit und der Souverainetät würdig, wenn Du den Wechsel des Schicksals nicht zu tragen vermöchtest? Niedrige und ausgeartete Söhne

des Vaterlandes werden diesen Augenblick, um Dich zu schrecken, benutzen wollen; allein denke nur, daß diese sich heimlich über Deine Siege betrüben, wenn sie Freude heucheln, und über Deine Niederlagen unter der Maske der Traurigkeit sich erfreuen.

Nation! Das Land, das Du bewohnst, wird frei werden, nur sei Dein Geist hoch erhaben. Bedauere Dich itzt nicht, damit Du nicht einst ohnbedauert verachtet werdest. Gegeben im Lager bei Kielce den 9. Junius.

Noten des S. Hier sind noch einige Details dieser Schlacht. Der Polnische rechte Flügel war durch einen Wald gedeckt. Aus diesem brachen während des hitzigsten Gefechts Kosaken auf die Polnische Kavallerie, die auch diesmal, was sie noch öfter in diesem Feldzuge that, nicht Stand hielt, was man aber weniger dem gemeinen Soldaten, als den Subalternen, über die der Rapport auch klagt, zur Last legen muß. So war es eine natürliche Folge, daß die Bataillone der Infanterie, die den Voravanzirten zum Soutien dienen sollten, und die meistens aus neugeworbenen Soldaten bestan-

den, welche schon durch das vielleicht absichtlich von einem Verräther verbreitete Gerücht, daß der Oberbefehlshaber geblieben sey, erschreckt waren, und ohne ihren geliebten Kosciusko sich für verloren achteten, in Unordnung gebracht wurde. Nur die vortreflichen Anstalten des Generalissimus, dem 2 Pferde unter dem Leibe erschossen wurden, verhinderten eine beträchtlichere Niederlage der Truppen und einen größern Verlust an Kanonen. Wer da weiß, wie der Polnische Soldat, der unter guten Anführern kühn genug angreift, in seiner Retirade unaufhaltsam ist, der findet hier Gelegenheit Kosciusko's Verdiensten zu huldigen, und das Schicksal anzuklagen, das den braven Kämpfern einen entscheidenden Sieg, den sie schon in Händen hatten, grausam entriß. Entscheidend wäre der Sieg in mancher Rücksicht zu nennen gewesen. Denn erstlich hätte es den Muth der Polnischen Soldaten unendlich erhöht, wenn sie in offner Schlacht gegen die Preussen und Russen, die ihnen an Zahl und Geschütz überlegen waren (die Pohlen, die zur größten Hälfte aus Sensenträgern bestanden, vor denen sich die Preussen auch hernach am mehresten scheuten, waren nicht 12000, die Alliirten dagegen über 14000 stark)

das Feld behauptet hätten, so wie es die Zuversicht der alliirten Truppen im Gegentheil sehr natürlich vermindert hätte; zweitens, was das wichtigste war, so hätte Kosciusko nicht die Woywodschaft Sendomir geräumt, die ihm Waffen, Menschen, Brod und Fourage liefern konnte; und drittens wäre Krakau nicht so leicht verloren gegangen, was doch der Insurrektionssache einen gewaltigen Stoß versetzte, indem nun alle Unterstützung aus dieser Provinz sogleich für immer wegfiel.

Man erlaube mir hier noch einige Bemerkungen.

Ist es nicht zu verwundern, daß Kosciusko nach dieser verlornen Schlacht dem Feinde die schönen Provinzen Krakau, Sendomir und das disseits der Weichsel gelegene Masuren ohne nochmaligen Kampf überließ? Mußte er nicht in diesem Kriege der Verzweiflung, die also auch angriffsweise geführt werden mußte, den Feind jeden Schritt vorwärts mit Blut erkaufen lassen? Konnte er nicht gar, was Feldherrn so oft mit Erfolg gewagt haben, seine Truppen sogleich nach der verlornen Bataille wieder gegen den Feind führen, der diese Kühnheit ihm nicht zugetraut, und also auch wohl nicht darauf

gefaßt gewesen seyn würde, zumahl da seine Truppen es fast verlangten? Man kann nicht anders antworten, als daß er sich doch zu schwach gefühlt haben muß, und auf diesen unsichern Ausgang nicht Menschen, oder wohl gar die ganze Sache der Insurrektion wagen wollte. Andere werden noch sagen: Er mußte sich nach Warschau ziehen, um diesen einzigen Waffenplatz, in dem sich die meisten Magazine befanden, zu decken. Aber damals hatte Warschau noch keinen Feind zu fürchten. An der Gränze vom Rawischen war bei Blonie gegen den dort gar nicht starken Feind ein ansehnliches Lager erst unter Sierakowski, nachher unter Mokranowski zusammengezogen. Längst der Narew standen beträchtliche Truppenkorps, um den Preussen den Uebergang über diesen Fluß zu wehren. Der Feind, der gegen ihn stand, machte keine Miene auf Warschau, sondern zog ihm nur nach auf diesem Wege. General Zaiaczek wurde zwar von Dubieka aus durch das Lublinsche von den Russen unter dem General Derfeld zurückgedrängt. Wenn ihn dieses auch zwang sich zurückzuziehen, um mit Zaiaczek Kommunikation zu behalten, so konnte er doch hinter der Pilica, wo dieser Fluß Sendomirien und Masuren

scheidet, eine sehr gute Position nehmen, mit seinem linken Flügel an die Weichsel gelehnt mit Zaiaczek kommunizieren, der hinter der Wieprz stand, und von den Russen nicht weiter verfolgt wurde, die sich ins Litthauische an den Berg in die Woywodschaft Brzesc zogen, weshalb Kosciusko ihn auch zu sich stoßen ließ, mit dem rechten aber sich an das Lager von Blonie schließen, das selbst sich bis an Nowydwor erstreckte, und von da an mit den Postirungen an die Narew zusammenhing. Als Laie in der Kriegskunst bestimme ich nur diese Position nach der geographischen Lage der Flüsse. So wäre auf alle Fälle die Woywodschaft Masuren frei geblieben, und das allgemeine Aufgebot dieser Woywodschaft hätte noch mit gegen den Feind gebraucht werden können. Da Kosciusko sich aber mit allen Truppen bis dicht unter Warschau zog, so stand auch diese Provinz dem Feinde offen, die Bauern konnten nicht zur allgemeinen Vertheidigung gebraucht werden, vielmehr nahm ihnen der Feind natürlich alle ihre Waffen weg, und verheerte ihre Wohnungen, Warschau aber wurde einem Bombardement ausgesetzt. — Freilich läßt sich leichter tadeln als besser machen, und wer weiß denn auch,

was Koscinsko noch für andere überwiegende Gründe zu diesem Verfahren hatte.

Wenn er aber auch hierinn als Feldherr nicht gefehlt haben sollte, so verrieth er doch eine unmilitärische Schwäche, die der guten Sache gewiß nachtheilig war, in der zu glimpflichen Behandlung der Offiziere, die ihre Schuldigkeit nicht gethan hatten, und überhaupt in der zu wenigen Subordination, die er einführte. Da wir einmal von den Schwächen eines sonst verdienstvollen Mannes reden, so müssen wir auch sein oft zu großes Zutrauen, das er sowol einigen Militärpersonen als mehrern Herren der Regierung schenkte, tadeln. Von seinem Vertrauen auf die letztern dienen die Ausdrücke zum Beleg, die wir in der vorstehenden Note mit 1 und 2 bezeichnet haben. Er wundert sich nehmlich in den angezogenen Stellen, so wie auch zu Anfange der Ordre, die wir S. 47 sq. mitgetheilt, über die Feindseligkeiten der Preussen und scheint sie nicht vermuthet zu haben. Hätte er seinem eigenen Urtheile getraut, so konnte er auch mit sehr wenig politischen Kenntnissen aus dem gegenwärtigen Staatenverhältnisse in Europa mit Gewißheit schließen, daß der König von Preussen,

den er in der Insurrektionsakte doch den Raubsüchtigen nannte, von dessen Truppen, die seit dem März des Jahres 1794 verschiedene Landschaften von Masuren, von Zakrocym bis Ostroteka besetzt hatten, er die Pohlen zu befreien versprach, aus keiner andern Absicht seine Regimenter mobil mache, als um den alliirten Russen beizustehen. Aber die Herren Kottatai und Potocki redeten es ihm aus. Sie selbst glaubten es nicht, und trauten auch nicht sehr auf gewisse zweideutige Versprechungen, die in Wien und Berlin, wenn gleich nicht ministeriellement gemacht seyn mögen, aber sie hofften desto mehr, daß eine Insurrektion in Gallizien, in dem neuen Russischen Kordon sowol als in Alt-Rußland selbst, in Südpreussen und auch wohl in Altpreussen, die sie planmäßig zu befördern suchten, dann auch der Ausbruch eines Schweden- und Türkenkrieges den Kaiser, die Kaiserinn und den König genugsam bei ihren andern Beschäftigungen zerstreuen, und daß dann Preussen die Rolle, die es beim Konstitutions-Reichstage gespielt, wieder hervornehmen würde. Sie wußten aber sehr gut, daß ehe diese projektirten Revolutionen nicht ausbrächen, Preussen sich von Rußland nicht tren-

nen würde. Den kurzsichtigen Kosciusko aber überredeten sie, daß Preussen nur eine feindliche Miene machen, würklich sich aber der Russen nicht annehmen würde, weil der sich sonst nicht an die Spitze gestellt haben würde.

Hier mag auch noch der Rapport des General-Lieutenants Zaiaczek über die Schlacht bei Chelm stehen.

Rapport von der Schlacht bei Chelm

Zwei von Chelm nach Dubieka sich ziehende Anhöhen, die ungefähr 4 bis 5000 Schritte von einander entfernt liegen, erwählte ich zu meinem Lager. Auf eine dieser, mit der Stadt in einer Richtung gelegene Anhöhe, postirte ich die Division des Generals Haumann, welche sich mit der rechten Flanke an den Wald, mit der linken an die Stadt stützte. Der Wald war mit Kanonen und Jägern, die linke Flanke hingegen eben so wie das Centrum mit Batterien versehen.

Die Division des Generals Wedelstedt stützte sich mit ihrem linken Flügel an die andere Seite des Waldes, und der rechte Flügel an Anhöhen, die gleichfalls mit Batterien besetzt waren. Der entgegengesetzte Hügel war mit einer Batterie von 4

Kanonen und mit 3 Bataillonen unter Anführung des Obristen Chomentowski besetzt. Der General Ozarowski stand mit seinem Kommando bei Kumow dreiviertel Meilen von Chelm, um das Lager von jener Seite zu decken.

Den 8. Junius des Morgens um 10 Uhr erhielt ich die Nachricht, daß der Feind mit seiner ganzen Stärke sich meinem Lager nähere. Ob nun gleich meine Position auf Anhöhen war, so konnte man doch wegen der Waldungen den Feind erst bei der Annäherung seiner Kolonnen bemerken. Der Feind rückte also würklich in 4 Kolonnen an, wovon eine sich über Serebrzycza und 3 über das Dorf Kamien näherten. Von diesen 3 Kolonnen nahm eine ihre Richtung gegen meinen rechten Flügel, den General Wedelstädt kommandirte, die zweite dieser Kolonnen avanzirte links gegen den Wald zu, so daß sie meinem linken Flügel gefährlich werden konnte; endlich zog die dritte Kolonne gegen die Batterie, wo der Obriste Chomentowski kommandirte. So bald der Feind anrückte, fiengen unsere Batterien an zu spielen, und das Feuer aus der Batterie des Generals Wedelstedt, so wie aus den beiden Dreipfündern des Generals Ozarowski nöthigten

den Feind auf einen Augenblick zum Rückzuge. General Ozarowski suchte hierauf dem Feinde in den Rücken zu fallen, und so bald ich dies bemerkte, ließ ich 2 Bataillone Füseliers und das Regiment Dzialinski, mit der Batterie des Generals Haumann an die Spitze des Waldes vorrücken. Hier entstand ein sehr lebhaftes und langes Feuer, allein zuletzt wurde der General Haumann durch die Menge der feindlichen Kanonen dennoch genöthigt, seine vorige Position wieder einzunehmen. Itzt wandte sich der Feind mit der ganzen Stärke seiner Batterien gegen die Batterien des Obristen Chomentowski, welcher sich lange und tapfer vertheidigte. Da er aber zuletzt selbst von einer Kanonenkugel getroffen wurde, so fiengen die erschreckten Soldaten, und besonders die bewaffneten Landleute an, die Flucht zu ergreifen. Ein Theil der Brigade des Wyszkowski deckte in diesem Augenblicke mit vielem Muthe die Flüchtlinge, hielt die feindliche Kavallerie zurück, und gab so den Unsrigen Gelegenheit sich wieder zu ordnen. Allein da die meisten von diesen erst seit 8 Tagen in Militärdienste getreten waren, so war es unmöglich sie völlig zu ordnen, und ich gab ihnen daher den Befehl, sich in die Stadt zurück zu ziehen, woselbst

woselbst ich einige Kanonen aufpflanzen ließ, um unsern Rückzug zu decken. Das Feuer dauerte hierauf noch eine Stunde; da aber alsdann auch die ganze Fronte der neu Angeworbenen in Unordnung gerieth, so hielt ein einziges Bataillon des Dziatynskischen Regiments, unter dem Kommando des Obristen Zaydliz den Feind vom weitern Eindringen zurück. Ich gab daher dem ganzen Korps Befehl, sich mit den Kanonen durch die Stadt auf dem Wege nach Krasnostaw zurückzuziehen. Der Feind setzte den Unsrigen nach, wollte von der Unordnung profitiren, in welcher natürlich neu angeworbene Truppen sich zurückziehen, und würde auch gewiß einige Kanonen erobert haben, wenn nicht der Brigadier Wyszkowski mit seiner Brigade den nachsetzenden Feind attakirt, ihn geworfen, und zurückgetrieben hätte, wobei er einen Fähnrich zum Gefangenen machte. Eben dieser Brigadier deckte auch alsdann mit einem Theile des Regiments Dziatynski unsern ganzen Rückzug. —

Besondere Beweise des Muths und der Tapferkeit gaben: Sierpinski, Obristlieutenant der Kosaken, Kniazewicz Major des 18. Regiments, Poniatowski Major des Würtembergischen Pulks, Hauffe

Ingenieurkapitän, und Kwaśiborski ein Towarsysz des Würtembergischen Pulks, welche an die gefährlichsten Oerter Befehle überbrachten.

Der Feind, welcher von dem General Derfeld kommandirt wurde, hatte auf seinen Batterien 22 Zwölfpfünder, und überdies noch 4 Regimentskanonen. Dagegen hatten wir nicht mehr als 10 Kanonen von etwas größerm Kaliber, nehmlich 1 Zwölfpfünder, 7 Sechspfünder, 2 Haubitzen und 4 Vierpfünder.

Die vortrefliche Handlung des Vicebrigadiers Rozwadowski von der Brigade des Wyszkowski kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Als die Russen heftig eindrangen, und die bei einer Kanone verwickelten und übertriebenen Pferde nicht ziehen wollten, so sprang er selbst vom Pferde; mehrere Soldaten seiner Brigade folgten seinem Beispiele, und führten so im Angesichte des Feindes die Kanone fast schwebend davon. Auch zeichnete sich der Obristlieutenant Greffen vom Regimente Dziatynski vorzüglich aus, indem er selbst unter den Kanonen des Feindes sein Bataillon wieder in Ordnung brachte, welches durch die Rekruten etwas gestört

worden war. Diese Bataille dauerte von halb 2 Uhr des Nachmittags bis gegen Abend um 7 Uhr.

In dieser Aktion erhielt der Obristlieutenant Sokut 2 Kontusionen. An Todten verloren wir 203 Mann, worunter ein Offizier befindlich ist, auch verloren wir 145 Pferde. Verwundet sind 2 Offiziere und 55 Gemeine. Vermißt werden 350 Mann, wovon aber täglich welche zurückkehren. Die Grenadiers und Pikenträger ergriffen größtentheils die Flucht; indeß ist es kein Wunder, daß diese Mannschaft im ersten und zwar außerordentlichen Artilleriefeuer der Feinde erschreckt wurde, und man kann noch erwarten, daß diese Mannschaft den Krakauer Grenadiers nichts nachgeben wird, so bald sie sich nur ans Feuer gewöhnt haben wird. Gegeben im Lager bei Piaski (in Lublin an der Gränze von der Landschaft Chelm) den 10. Junius 1794.

Zaiaczek, Gen. Lieut.

Bemerkungen über den Polnischen Jakobinismus.

Note d. S. Nur ein Wort vom Polnischen Jakobinismus. In so ferne man darunter Haß gegen Monarchen versteht, so ist es wahr, daß die Polnische Nation, deren monarchische Konstitution vom 3. May, die

sie sich zum Glücke schuf, durch ihre Nachbarn war zernichtet worden, Theil nahm an der Feindschaft, welche die Franken gegen alle Könige verkündigten, von der die Pohlen auch ihren eigenen König, der freilich nicht aus Bosheit, aber aus nachgebender Schwäche vielleicht zu ihrem Unglücke beitrug, nicht ausschlossen; daß Kosciusko, der freilich, wenn der Krieg glücklich geendigt, und ihm von gewissen Leuten dann noch das Leben und Einfluß gelassen worden wäre, eine Amerikanische Regierungsform einzuführen sich bemüht haben würde, dennoch dem Polnischen Könige, in dessen Erziehungsinstitute für Adliche er seine erste Bildung empfangen hatte, mit dankbarer Achtung zugethan war; wovon er auch während der Revolution genugsame Beweise gegen die Herren Potocki und Kottatai, die beide den König persönlich haßten, und ihn bei jeder Gelegenheit zu kränken suchten, ablegte, obgleich er auch hier nicht eigenmächtig genug aus Schwäche für jene Herren, die ihn leiteten, handelte. So drang er denn doch durch, daß des Königs Brustbild auf den Münzen bleiben durfte; daß dem Könige monathliche Revenüen gezahlt, und ihm ein täglicher Rapport zugeschickt werden mußte. Dem Könige

aber Antheil an den Berathschlagungen zu verschaffen, konnte er nicht erlangen; daß endlich die Herren Potocki und Kottatai keinen Gedanken an Abschaffung der Königlichen Würde und des Adels hatten, erhellet aus den einleuchtendesten Gründen, weil ersterer bei einem günstigen Ausgange des Krieges sich selbst auf den Thron setzen, Kottatai aber die nächste Würde des Reichs auf sich bringen wollte. Vielleicht war Potocki der einzige wahre Jakobiner, in so ferne er im Falle, daß alles gut ausgefallen wäre, den König Stanislaus von der Nation hätte richten, vielleicht guillotiniren lassen, denn durch das auch in Deutschland bekannte Buch: Von der Entstehung und dem Verfalle der Konstitution des 3. Mays, das aus seiner Feder geflossen ist, und in der sehr guten Polnischen Uebersetzung (das Original ist wohl französisch) eines Dmuchowski, Stellvertreters im höchsten Rathe, häufig gelesen wurde, bereitete die Gemüther zur willigen Aufnahme einer Anklage vor, indem er Schwächen des Königs für Bosheiten ausgab, und diese mit Lügen verbrämte, die den König dem Leser noch gehässiger machten. — Soll Jakobinismus aber Umsturz der Religion bedeuten, so war daran

in Pohlen gar nicht zu denken; vielmehr gieng nicht ein Bischen von der alten Bigotterie verlohren — und konnte Kottatai dann ohne katholische Religion Erzbischof werden? — Soll endlich Jakobinismus auch Plünderung des Eigenthums Anderer heißen, so thut man den Pohlen und der Revolutionsregierung zu viel, wenn man sie in dieser Hinsicht für jakobinisch ausgiebt.

Den 12. Junius

machte der höchste Rath noch folgende Verordnung bekannt:

Der höchste Rath an die Bürger von Pohlen und Litthauen.

Verordnung wegen Verzeichnung der Lebensmittel in Städten und Dörfern.

Da die Nation in Masse gegen den Feind ihrer Freiheit aufsteht, so müssen wir uns, Bürger! brüderlich die Hände reichen, und indeß, daß ein Theil der Unsrigen im Felde mit dem Feinde schon kämpft, uns in guter Bereitschaft zum fernern Kampfe halten, und die Schätze des reichen Bodens sammlen, auf dem die Vorsehung uns werden ließ. Dieser trägt in seinem Eingeweide alles, was zu unserer Vertheidigung und Ernährung nöthig ist. Die Ver-

heerungen des Feindes haben indeß hin und wieder die gesammleten Früchte der Erde vernichten können, doch diese Arbeit unserer Hände wollen wir nicht bedauern, sondern uns brüderlich helfen. Noch finden wir in unserm Boden Mittel, uns an ihm zu rächen.

Dazu dient auch die Sammlung von Lebensmitteln und Fourage, die der höchste Rath auf folgende Weise bestimmen will.

1. Er darf es euch nicht erst, Bürger! auseinandersetzen, wie schädlich für uns der Handel mit diesen Produkten über die Gränze seyn würde, ob er gleich in Friedenszeiten die Geldzirkulation bei uns zuwege bringt, denn die Erfahrung hat es schon itzt während der Revolution gelehrt, daß der räuberische Nachbar die Produkte und die Flissen *) sich zugeeignet hat, welche einige nach Danzig schickten. Die Polizeikommissionen mögen also ihren Bürgern anzeigen, daß keine Produkte über die Gränze gefahren werden, so lange bis der höchste National-Rath es nicht ausdrücklich erlaubt; das Schatzdepar-

*) So heißt der gemeine Ruderknecht auf den Polnischen Gefässen.

tement soll also keine Verordnungen, die einen solchen Befehl aufhöben, an die Schatzkammer ergehen lassen. Sorgt nicht, daß dieses Verbot die Geldzirkulation hemmen wird, denn nicht das Geld *) für das wir gewöhnlich Waaren des Luxus aus dem Auslande einführten, macht den Wohlstand der Nation aus, sondern Getraide, Eisen, und andere erste Bedürfnisse, an denen es uns nie fehlt, wenn nur in brüderlicher Eintracht einige fechten, und andere das Land bearbeiten. Kann aber jemand seine Produkte gegen Waffen, Pulver, oder die dazu nöthigen Materialien umtauschen, dem mögen die Polizeikommissionen diesen Tausch erlauben, wenn er mit Beweisen darthun kann, daß diese ausländische Waaren sicher ins Land werden eingebracht werden können.

2. So schädlich nun ein solcher Handel über die Gränze wäre, so nützlich ist er, wenn er im Innern des Landes betrieben wird. Daher sollen die Polizeikommissionen ihn nicht nur auf keine Weise nicht beschränken, sondern vielmehr sind sie durch diese

*) Vorbereitung auf das Papiergeld. — Der Satz hat indeß keine Richtigkeit.

Rathsverordnung verpflichtet, ihre Bürger anzu- feuern, daß sie die Produkte, die sie selbst nicht nö- thig gebrauchen, und die sie, vermöge unsers Uni- versals vom 6ten praesentis nicht kaufen müssen, zu den Orten führen, wo Magazine sind, oder ange- legt werden, oder wo Verheerungen des Feindes sie den Einwohnern nöthig machen. Da die Stadt Warschau nicht nur die volkreichste ist, sondern auch eine ganze enge Verbindung mit dem ganzen Lande be- ständig unterhalten muß; so sollen die Polizeikommis- sionen darauf Acht haben, daß der innere Handel mit Warschau aufs lebhafteste befördert, erhalten, und unterstützt werde.

3. Da aber der höchste Rath ohne die genaueste Kenntnisse der Oerter, wo sich Produkte im Ueber- flusse, und in welcher Menge befinden, so auch die Gegenden, die vor der Verheerung des Feindes nicht haben geschützt werden können, weder in Rücksicht der ersten noch der andern feste Maasregeln neh- men kann, so ermahnt der höchste Rath bei der Lie- be des Vaterlandes, bei der dringenden Bedürfniß der gemeinschaftlichen Errettung, alle Bürger und Bewohner von Pohlen und Litthauen in den Städ- ten und Dörfern, daß sie in den Woywodschaften

Masuren, Podlachien, Lublin, Krakau und Sendomir spätestens den 29. praesentis, in den weiter von Warschau entlegenen Woywodschaften aber spätestens den 10. des folgenden Monaths Julius d. J. aus beigelegtem gedruckten Schema ihren Vorrath aufzeichnen, und zwar so: Sobald die Polizeikommissionen dies Schema mit so vielen Exemplaren als für ihre Städte und Dörfer nöthig sind, erhalten, sollen sie dieselben gleich an die ihnen untergebenen Aufseher, diese aber an die Magisträte der Städte, an die Edelleute auf den Dörfern herumschicken und anbefehlen, daß jeder Besitzer eines Edelhofes bei allen Wirthen seines Dorfes nachsehe, und den Vorrath, der nicht zum häuslichen Bedarf nöthig ist, aufzeichne, und diese Liste mit seiner Unterschrift sogleich abreiche; die Magisträte geben diese Listen ebenfalls den Aufsehern ab, diese den Polizeikommissionen. *)

---

*) Trotz dieser Anstalt mußte Warschau den ganzen Monath Oktober Hunger leiden, denn man hatte diese Vorräthe nicht nach Warschau gebracht, und so fielen sie allenthalben den Russen in die Hände, die sonst vor Hunger nicht hätten weiter vorrücken können. Hätte man den Eigenthümern

4. In dieser Konskription sind begriffen, nicht nur alle Produkte, welche der Wirth in seinen Scheunen, Behältnissen, Schobern, Magazinen, Speichern, Speisekammern, Wirthschaftsgebäuden und Ställen hat, sondern auch die, welche auf Schiffe geladen sind, um nach einem Orte geführt zu werden.

5. Wer bei diesem dringenden Bedürfnisse der allgemeinen Rettung einen Theil seiner Produkte verheimlichen, oder ganz und gar diesem Befehle keine Folge leisten sollte, der soll die schärfste Nachsuchung durch die Polizeikommission des Orts zu erwarten haben und in den Kriminalgerichten der Woywodschaft als ein Feind unserer heiligen Insurrektion bestraft werden.

6. Wenn in gewissen Woywodschaften und Distrikten schon Magazine für die Truppen der Republik angelegt sind; so sollen die Polizeikommissionen von der Menge der in demselben befindlichen Produkte, die Magistråte der Städte aber, die Edelleute in den Oertern davon dem höchsten Rathe ge-

---

Freiheit gelassen, so hätten sie es von selbst nach Warschau zum Verkauf gebracht.

naue Nachricht geben, wie viel jeder Wirth besonders gegeben.

7. In diese Magazine sollen die Polizeikommissionen auch die im erwähnten Universal vom 6. präs. angesagte Lieferungen, nehmlich von jedem Schornsteine 8 Garniz Haber, 24 Pfund Heu, 24 Pfund Sucharen geführt werden. Wo man nicht verstehen sollte die Sucharen zu backen, da sollen die Polizeikommissionen an alle Städte und in alle Dörfer beigefügten Unterricht schicken.

8. Bevor die Kommissäre, welche das Departement der Lebensmittel im höchsten Rathe zur Anlegung von Magazinen in die Woywodschaften und Distrikte schicken wird, erscheinen, sollen die Polizei-Kommissionen genau darauf sehen, daß die Magazine, die schon angelegt sind, oder noch angelegt werden, vor den Feinden in Sicherheit gebracht, und an solchen bequemen Oertern eingerichtet werden, wo die ganze Woywodschaft oder die Distrikte leichtlich anfahren können.

Dieses Universal befiehlt der höchste Rath für alle Städte und Dörfer in Litthauen und Pohlen zu drucken, an die Polizeikommissionen in gehöriger Anzahl zu verschicken, damit diese es den Aufsehern

in Städten und Dörfern vertheilen können, und von allen Kanzeln zu publiziren. Den 12. Jul. 1794.

Ignaz Potocki.

Der höchste Rath ließ durch sein Finanzdepartement die Verordnung des provisorischen Raths in Rücksicht der gewöhnlichen und außerordentlichen Abgaben bestätigen. — Dem Stellvertreter des Raths Jalmowski, nichtunirtem Priester, trug er auf die Russische Kapelle für den orientalisch-griechischen Gottesdienst einzurichten. — Den Revisoren an den Barrieren ließ er nochmals anbefehlen, daß sie keine Pretiosen oder Silber mit den Verreisenden aus Warschau lassen sollten, — und dann verordnete er, daß niemand einen Paß zu einer Reise in den Preußischen Kordon erhalten könne; wovon diejenigen ausgenommen wurden, die der Rath in öffentlichen Angelegenheiten dahin sendet.

Den 13. Junius.

Der höchste Rath.

Universal wegen eines neuen Münzfusses.

Die ganze Nation überzeugte sich schon auf dem Reichstage von 1789, daß die Landesmünze, die in der Münze des Königs

und der Republik *) vom Jahr 1764 bis 1786 geschlagen worden, an Güte und Werth die Münzen der benachbarten Staaten übertraf, und deshalb durch Ausfuhr über die Gränzen verschwand, unser Land dafür aber mit fremdem Gelde, das der Güte des unsrigen nicht entspricht, überschwemmt wurde. Diesem zu entgehen, gab der Reichstag von 1786 den Schatzkommissionen auf, einen neuen Münzfuß, wie er am besten mit den benachbarten Staaten, die den größten Handel mit uns führen, übereinkömmt, einzurichten. Dies Gesetz kam in Ausübung. Die Kronschatzkommission mit den Delegirten der Litthauischen Schatzkommission bestimmte, daß $83\frac{1}{2}$ fl. aus einer Mark Köllnisch geschlagen werden sollten, und nach diesem Fuße wurde dann auch bisher das Polnische Geld gemünzt. Aber da die höchste Nationalgewalt den nützlichen Zweck dieses Gesetzes noch nicht erreicht sieht, und der von der Schatz-

*) Die Republik hatte längst dem Könige das Recht zu münzen abgetreten. Daher waren auch das Münzhaus, die Geräthschaften sein, und die Leute wurden von ihm bezahlt. Nur hielt die Republik einen Münzwardein, welcher darauf sehen mußte, daß der König nicht mehr münzte, als der Reichstag erlaubt, und nicht schlechter.

Kommission festgesetzte Münzfuß noch nicht genugsam die Ausfuhre der Landesmünze verhindert; — denn die ausländischen Münzen, z. E. von Rußland, das 86 fl., von Preußen, das 84½ fl. aus der Köllnischen Mark prägt, vernichten unser besser Geld durch die Einführung derselben, und die Ausfuhr des unsrigen — so will der Rath der Vernichtung des Nationalreichthums zuvorkommen, den Werth unsers Geldes mit dem fremden gleich machen, und verordnet daher, dem ausdrücklichen Willen des höchsten Befehlshabers gemäß, vom 3. May 1794. aus dem Lager bei Winiari, daß aus einer Mark Köllnisch 84½ ausgeprägt werden sollen, und das zwar in Münzsorten zu 6 fl. 2 fl. 1 fl. und 10 Groschenstücken.

Diese Münzsorten sollen allenthalben so gut wie die alten angenommen werden, die nach ihrem bestimmten Werthe im Kurs bleiben.

Da der Rath ferner bemerkt, wie das bis itzt ausgemünzte Kupfer wegen seiner Schwere beschwerlich zu führen und bei sich zu tragen ist, besonders für Soldaten auf dem Marsche, so suspendirt der höchste Rath, um dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen, das fernere Ausprägen dieser Münze, und be-

schließt dagegen: daß statt der kupfernen eine silberne Scheidemünze oder Billons, 6 Kupfergroschen werth, die sich zum Kourantgelde wie 1 zu 4 verhalten werden, geschlagen werden soll. Auf einer Seite wird diese Münze das Wappen der Republik, auf der andern mit der Jahreszal die Aufschrift 6 Kupfergroschen führen. Da indeß aber bisher von dem bloßen Gewinn bei dem Kupferausmünzen die Münzkosten bezahlt worden sind, so beschließt der Rath zum Ersatz dieser Kosten, daß aus einer Mark Köllnisch 135 fl. an solchen Sechsgroschenstücken oder Billons geschlagen werden sollen, und erklärt zugleich, daß sie in dem Verhältnisse ihrer Menge zum Kourantgelde, d. h. zum vierten Theil bei den Staatsausgaben angenommen werden sollen.

Um den Lauf der Sachen von geringem Werthe zu erleichtern, so verordnet er auch, daß die Kupfermünze, die vom Jahr 1764 an geschlagen worden, in ihrem bisherigen Kurs verbleiben und von allen angenommen werden soll.

Nachdem der höchste Rath den Fuß der Silbermünzen des Landes auf diese Weise eingerichtet hat, so verbietet er, nach den schon längst vorhandenen Gesetzen, die Ausfuhre derselben, und überhaupt

alles

alles Silbers bei Strafe der Konfiskation. Wenn jemand Silber in die Münze liefert, so muß er nach Abzug der Münz- und Schmelzkosten 83½ fl. erhalten. Dem Schatzdepartement befiehlt der höchste Rath, dieses Gesetz bekannt machen zu lassen; für den Schatz und die Annahme nöthiger Subalternen, und die genaueste Aufsicht über die Münze zu sorgen. In der Rathssitzung vom 13. Junius 1794.

Ign. Potocki, Präsident.

Noch erschien folgendes Universal:

Der höchste Nationalrath,

der immer wirksamer seine Obliegenheiten erfüllen will, deren eine auch die Sorge für alle Bedürfnisse der Truppen ist, kann indeß doch nicht ohne die vermittelnden vollziehenden Gewalten seinen Zweck gänzlich erreichen; deshalb fordert er die Liebe zum allgemeinen Besten auf, und verpflichtet dazu alle örtliche Gewalten, als die Centraldeputation von Litthauen, die Polizeikommissionen der Woywodschaften, Distrikte und Kreise der Krone. Je mehr er sich auf das billige Zutrauen verläßt,

Verordnung, daß alle Fabriken und Handwerker aufgezeichnet werden sollen.

das er in benannte Obrigkeiten gesetzt hat, für desto nöthiger hält er es, den Muth und den Bürgersinn der Personen, die diese Obrigkeiten ausmachen, anzufeuern, denn die Stimme des Vaterlandes, die um gemeinschaftlichen Schutz uns anfleht, muß in den Herzen aller Pohlen gleich vernehmlich seyn.

Mit diesem Vertrauen giebt der höchste Nationalrath der Centraldeputation von Litthauen und allen Polizeikommissionen folgende Punkte zur Vollstreckung.

1. Alle Fabriken, als: Tuch- und Leinwandfabriken, Gerbereien, Papiermühlen, Eisenhämmer, Schmelzhütten, Pulvermühlen, und alles was sonst noch zu Kriegsbedürfnissen gehört, soll in Absicht seines ganzen Zustandes und Inventars, zugleich mit der Spezifikation der Arbeitsleute, und der Quantität der Waaren, welche wöchentlich oder monathlich geliefert werden können, genau verzeichnet, auch angezeigt werden, wo sie sind, und wem sie gehören.

2. Eben so sollen die Handwerker in großen und kleinen bedeutenden Städten, nehmlich Schmiede, Schlösser, Riemer, Sattler, Schuster, Schneider, Kürschner, Handschumacher, und andere, die Kriegs-

Bedürfnisse verfertigen, aufgezeichnet, die Zahl derselben und der Ort ihres Aufenthalts angegeben, auch bemerkt werden, wo es Zechen derselben giebt, und wo nicht.

3. Alle Produkte, als rohe und gegerbte Leder zu Stiefeln, Lederwerke, Sattel und Geschirre, ferner Schafsfelle roh oder zu Pelzen verarbeitet, Leinwand zu Soldatenhemden und Zelten, einländisches Tuch, Schwefel, Salpeter, Rasch, Wolle, und was nur für Truppen brauchbar ist, das alles soll in großen und kleinen Städten bei den Bürgern in Requisition gesetzt, aufgeschrieben, und unter keiner Bedingung über die Gränze gelassen werden, bis zu weitern deshalbigen Rathsverordnungen.

4. In Litthauen soll die Centraldeputation, in den Kronlanden aber die resp. Polizeikommissionen der Woywodschaften und Distrikte den Bestand der bewaffneten Macht aufzeichnen, und anzeigen, wie viel aus jeder Woywodschaft, wenn man 1 Mann vom Schornsteine rechnet, zusammenkommen, wie viel davon, und wohin sie gestellt worden, wie viel zu den Linientruppen gegangen sind, und wie viel endlich der Woywodschaften Miliz ausmachen, ob sie mit Löhnung und Lebensmitteln auf ein Monath,

und mit Kleidung, gemäß dem Universal vom 6ten, versehen sind. Ob in Gemäßheit eben dieses Universals von 50 Schornsteinen ein Kantonist mit einem Pferde gestellt ist. Wo diese Stellung noch aufgeschoben worden ist, da soll sie ohne Verzug geleistet werden. Jeder Bürger, der seinen gestellten Kantonisten nicht mit monathlicher Löhnung, Zehrung und Kleidung versehen hat, soll unverzüglich die Quota der Löhnung, die auf ihn fällt, so auch Zehrung und Kleidung in Verhältniß der Zahl von Kantonisten, die er zu stellen hat, an die Orts-Polizeikommission entrichten. So soll auch eine Liste der Volontairs zu Fuße und zu Pferde, auch der Scharfschützen, und wo sie sich befinden, eingegeben werden; ferner nachsehen, ob das Volk mit Sensen, Piken, zum Theil mit Schießgewehr versehen ist, und mit wie vielem, und von welchem Kaliber, ob die Pechtonnen zum Allarmzeichen allenthalben in Bereitschaft sind, über die Vollziehung dieses alles aber aufs sorgfältigste wachen.

5. Die Litthauische Centraldeputation soll durch ihre Polizeikommission sich den schleunigsten Rapport von diesem allen abstatten lassen, und diesen dann dem Kriegsdepartement im höchsten Rathe zu-

schicken. Die Polizeikommissionen in der Krone sollen mit diesem Berichte ebenfalls eilen.

Jeden, der sich den Absichten dieses Universals widersetzen, und die Befolgung desselben verweigern sollte, der wird als einer, der dem allgemeinen Besten widerstrebt, und die möglichste würksamste Nationalvertheidigung verhindert, die doch jeder Bürger dem Vaterlande schuldig ist, vors Gericht als ein Insurrektionswidriger gezogen und bestraft werden. Gegeben in der Rathssitzung vom 13. Junius 1794.

Ign. Potocki, Präsid.

Den 14ten

wurde folgende Proklamation bekannt gemacht:

Der höchste Nationalrath.

Proklamation die nicht unirten Griechen betreffend.

Da der Hauptzweck der Nation die Zerbrechung aller Bande ist, die sie in fremder Bothmäßigkeit halten, so ist es sicher, daß nur die engste Vereinigung aller Einwohner Pohlens den glücklichen Erfolg derselben sichern kann. Indem wir die Waffen ergriffen, um das schmähliche Joch, das man uns auferlegt hat, abzuschütteln, so legten wir auch alle Vor-

urtheile ab, die uns bisher von einander trennten. So verschieden aber auch unsere Glaubensmeinungen, so vielfach auch die Art seyn mag, nach der wir das höchste Wesen anbeten, so hören wir doch nach natürlichen, göttlichen und menschlichen Gesetzen nicht auf, Brüder zu seyn. — Bis die Republik also wieder in den Friedensstand zurückgekehrt seyn wird, wo er die Rechte einer jeden Bürgerklasse wird bestimmen können, hält der höchste Rath es für Pflicht, folgende vorläufige Erklärung in Rücksicht der griechisch = orientalischen, nicht unirten Bürger zu machen.

1. Da die griechisch = orientalische nicht unirte Kirche jederzeit ihre eigene Hierarchie gehabt, und nie von einer fremden Autorität abgehangen hat; da diese Hierarchie nur bei der Zertheilung Pohlens aufgehört hat, so folgt, daß die so genannte griechisch = orientalische Kirche ihre besondere unabhängige Hierarchie haben muß, außer wo sie in Glaubenssachen von dem Patriarchen zu Konstantinopel abhängt, so wie dies der Konstitutionsreichstag schon bestätigt hatte.

2. Da das Etablissement dieser neuen Hierarchie und die Wahl eines höchsten Konsistoriums, das auf

dem Kongresse zu Pinsk 1791 eingesetzt wurde, noch nicht in Thätigkeit hat gesetzt werden können, so trägt der höchste Rath so lange bis die Nation vom Feinde befreit seyn wird, dem Ehrwürdigen Saba Palmowski, Stellvertreter des Raths, Archimandriten von Vilna und von Bielsk in Podlachien, als Präsidenten des griechisch-orientalischen Konsistoriums, auf, benanntes höchstes Konsistorium zu versammlen, so wie es von dem Konstitutionsreichstage bestimmt war; an die Stelle der abwesenden Mitglieder aber solche Personen zu wählen, die ihres aufgeklärten Kopfes, ihres Eifers, und ihrer Tugend halber zu diesen Posten tüchtig sind.

3. Besagter Ehrwürdiger Saba Palmowski soll allen Kirchen, Klöstern, auch Individuen seines Glaubens anzeigen, daß die Polnische Regierung alle Bürger der griechisch-orientalischen Konfession für Brüder erkennt, ihnen freie Religionsübung verstattet, sie keiner andern geistlichen Obrigkeit, als dem Klerus, den sie sich selbst in Pohlen gewählt, unterwirft, daß er ihnen, wie allen Bürgern das Recht zugesteht, Civil- und Militärbedienungen zu erlangen, und sie unter den Schutz der Landesgesetze stellt. Der Nationalrath trägt es zugleich allen

geistlichen Autoritäten beider Konfessionen der katholischen Kirche, und allen weltlichen exekutirenden Gewalten auf, darauf zu sehen, daß kein Individuum des griechisch-orientalischen Glaubens auf keine Art seiner Religion halber, weder durch Reden, noch durch öffentliche oder Privatschriften gekränkt werden möge. Wer dagegen handelt, soll als Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden.

Diese Proklamation soll Polnisch und Russisch gedruckt werden, um sie zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Gegeben in der Rathssitzung vom 14. Junius 1794.

Ign. Potocki.

Dann erschien folgende Verordnung:

Der höchste Nationalrath

Rathsverordnung wegen der Schatzbillette.

will den dringenden und vielfachen Bedürfnissen, welche die Vertheidigung der Freiheit und des Vaterlandes erzeugt, ein Genüge zu thun, zugleich auch sich für den Eifer der Bürger, die die Produkte, welche sie zum häuslichen Bedarf überflüßig haben, der Republik überlassen, dankbar bezeigen und sie sicher stellen; deshalb verordnet er, daß so lange die Münzmasse des Landes nicht hinlänglich vermehrt seyn wird, das

Schatzdepartement auf die Requisition der andern Departementer, die aber von dem Präsidenten derselben, zum wenigsten von einem Stellvertreter unterschrieben seyn müssen, die Summen für die gelieferten Produkte und Bedürfnisse mit Schatzscheinen auszahlen soll, die ebenfalls vom Präsidenten und gleichfalls einem Stellvertreter dieses Departements unterschrieben seyn müssen. Der Präsident des Schatzdepartements muß dem Rathe wöchentlich Bericht von der Zahl der ausgegebnen Scheine erstatten. Dergleichen Schatzobligationen, die nicht kleiner als von 3000 fl. (500 Rthlr.) seyn können, sollen den Werth und Kurs der Landmünzen haben. Sie werden von jedem Innhaber endossirt, und bei öffentlichen Abgaben und Steuern, auch beim künftigen Ankauf der Nationalgüter angenommen. Bei der Vermehrung der Landmünze in den Schatzkassen werden sie in jedem Augenblick mit 4 p. C. jährlich ausgewechselt werden, die dem letzten Besitzer von der Zeit der Ausstellung an bis zur Rückkehr in den Nationalschatz zu gut gethan werden sollen. Gegeben zu Warschau in der Rathssitzung vom 14. Junius 1794.

Ign. Potocki.

Noch ein anderes Universal erließ der höchste Rath in Betreff der Landstreicher und Bettler. Gesunde sollen unter das Militär genommen, die Gebrechlichen aber als Aufwärter in den Hospitälern gebraucht werden.

Den 15. Junius

erschien folgendes Universal:

Der höchste Nationalrath

Vom Gebrauch der Schatzscheine.

hat die Ausfertigung von Schatzscheinen beschlossen, um die Requisitionen des Departements der Lebensmittel und der Bedürfnisse an das Schatzdepartement zu erleichtern, und schreibt diesem Departement nun folgende Verhaltungsregeln vor:

1. Der Rath wird dem Departement numerirte Assignationen auf eine gewisse Summe im Ganzen geben, wobei bemerkt werden wird, wie viel von dieser Summe in baarem Gelde, und wie viel in Schatzbilletten demselben ausgezahlt werden soll, z. E. nach dieser Vorschrift: Das Schatzdepartement wird gegen die Quittung des Departements der Lebensmittel in baarem Gelde die Summe von 100,000 fl. und auf Ansuchen dieses Departements

in Schatzbilletten die Summe von 400,000 fl. auszahlen.

2. So bald das Schatzdepartement eine dergleichen Assignation empfängt, so wird dasselbe an das Departement der Lebensmittel, gegen die Bescheinigung des Präsidenten dieses Departements nach folgender Quittung das baare Geld auszahlen.

Das Schatzdepartement bezahlt gegen die unter dem Tage N. N. erhaltene Assignation des höchsten Raths an die Kasse des Departements der Lebensmittel in baarem Gelde die Summa N. N.

Unterschrift des Präsid.

Weiter unten bescheiniget den Empfang der Summe der Kassier des Departements.

3. Eben so wird das Schatzdepartement auf Ansuchen des Departements der Lebensmittel, die auf Schatzbillette angewiesene Summen verabfolgen lassen. Das Schema der Schatzbillette ist unter N. A. beigefügt.

4. Das Departement der Lebensmittel wird das Schatzdepartement über jedes auf sein Ansuchen erhaltenes Schatzbillet quittiren, und der Bürger, der dieses Schatzbillet empfängt, wird darüber dem Schatz-

departement folgende Quittung des Departements der Lebensmittel zustellen.

„Das Departement der Lebensmittel bescheini-
„get hiermit: daß es von dem Schatzdeparte-
„ment für den Bürger N. in Schatzbilleten
„die Summe N. erhalten hat.„

Unterschrift des Präsidenten.

Auf einem solchen Schatzbillete müssen die Requisitionen des Departements der Lebensmittel und die verabfolgten Billete des Schatzdepartements besonders numerirt werden.

N. A. Schema eines Schatzbillets.

Der unter dem Tage N. dem Departemente N. N. unter Numero N. gegebnen Assignation des höchsten Raths gemäß, wird das Schatzdepartement dem Bürger N. N. ein Schatzbillet über die Summe N. N. verabfolgen lassen, über deren Empfang Unterzeichnete dem Nationalschatz quittiren. Gegeben auf der Sitzung des Departements N. N.

Den 16. Junius

erschien folgendes.

Der höchste Nationalrath.

Resolution, alle Güter der preußischen

Da der Berliner Hof alle Traktaten mit der Republik gewaltthätig

bricht, da er nach der unrechtmäßigen Besitzung ihres Landes, nun noch mit offenbarem Kriege, die vom Joche sich loswindende Nation verfolgt, da endlich preußische Truppen durch Mord, Raub und Bedrückungen aller Art den Einwohner Pohlens vernichten, so nimmt der höchste Rath, um doch ein Unterpfand für so vieles erlittene Unrecht zu haben, die Niederlage der preußischen Kompagnie, ihren ganzen Handel und das in Warschau befindliche Comtoir derselben, so auch die Salzniederlagen, und alles, was der preußischen Regierung in Pohlen an Besitzungen gehört, in Depositum, und überläßt die Vollstreckung dieser Resolution, sammt der Macht, sich der Personen, die sich auf dem erwähnten Comtoir, in den Niederlagen und Besitzungen befinden, zu versichern, sie um Erläuterungen zu befragen, wenn es nöthig seyn sollte, dem Sicherheitsdepartement, mit dem Befehle, mit den andern Gewalten, die es zur Hülfe nöthig erachten wird, sich zu verständigen. Gegeben zu Warschau in der Raths-Sitzung vom 16. Julius 1794.

Handelsgesellschaft und alles Eigenthum der preußischen Regierung in Deposit. zu nehmen.

J. Potocki, Präsident.

Ferner erschien.

Der höchste Nationalrath

Resolution des Raths, daß die öffentlichen Kanzelleien wieder geöfnet werden sollen.

will den itzt zur Zeit der Kontrakte sich erhebenden Bedürfnissen der Bürger abhelfen, und befiehlt daher, daß, obgleich die Gerichtsbarkeit bisher durch die Insurrektionsakte aufgehoben gewesen sey, dennoch itzt zur Bequemlichkeit der Bürger alle Stadt- und Landkanzelleien geö'net werden sollen, doch können nur Verträge über bewegliche und unbewegliche Güter - und Erbschaftsverträge angenommen werden. Uebrigens aber zeigt der höchste Rath verwarnend an, daß die Güter, welche Verurtheilte verkaufen, oder die Schulden, welche sie machen, den Käufern und Gläubigern nicht versichert werden. Der Rath befiehlt den Distrikts- und Kreis-Ordnungskommissionen nach der ihnen vorgeschriebenen Organisation darauf Acht zu haben, und giebt ihnen die Macht, die auf dem Konstitutions-Reichstage gewählten Land-Aktenschreiber, wenn sie noch nicht eingesetzt sind, aufs neue zu bestellen. — Gegeben in der Rathssitzung vom 16. July 1794.

J. Potocki, Präsident.

Der Rath ließ dem Könige danken für sein Ge-

schenk von 400,000 Ziegeln zur Erbauung eines neuen Gießhauses — er verordnete, daß alle Vergehungen der Munizipalität im Dienste nach militärischen Gesetzen bestraft werden sollten.

Den 17ten

erschien die Organisation des höchsten Kriminalgerichts.

Organisation des höchsten Kriminal-Gerichts.

Der höchste Nationalrath.

Damit in dem glücklichen Zeitpunkte, in welchem die Nation sich erhebt, dieselbe auch gegen die Bedrückungen aller derjenigen Beamten geschützt werden möge, welche bey ihrer erhabenen Bestimmung, die Nation zum Glücke, zur Freiheit und Unabhängigkeit zu führen, und derselben die Mittel zur Erreichung dieser Absicht zu erleichtern, auch leicht durch Vernachläßigung der Pflichten ihres ungewöhnlichen Amtes, und durch einen Mißbrauch des öffentlichen Zutrauens, die ersten Werkzeuge zum Untergange der Nation werden könnten; so fand sich die Nation bewogen, in ihrer Aufstands-Akte zu Krakau die Errichtung eines Kriminalgerichts zu bestimmen, und dem Nationalrathe die Organisation desselben dem Rathe zur Pflicht zu machen. In Gemäßheit dieser Pflicht sucht sie der

höchste Nationalrath um desto schleuniger zu erfüllen, da er selbst an der Spitze der Nationalbeamten steht, und jedes seiner Mitglieder in Verbrechungsfällen — die Gott verhüten wolle — vor dieses Gericht zur Verantwortung gezogen werden soll, und schreibt den höchsten Kriminalgerichten in Pohlen und Litthauen in 5 folgenden Artikeln Verhaltungsregeln vor. 1. In Betreff der Anzahl und des Aufenthalts der höchsten Kriminalgerichte. 2. In Betreff der Mitglieder, 3. in Betreff der vor dieses Gericht gehörigen Gegenstände, 4. in Betreff der Strafen und 5. in Betreff des Verfahrens in den höchsten Kriminalgerichten.

1ster Artikel.

Anzahl und Aufenthalt der höchsten Kriminal-Gerichte.

Es werden 2 höchste Kriminalgerichte statt finden, das eine für die Krone, wo sich der höchste Rath aufhalten wird, das zweite in Litthauen an dem Orte, wo die Litthauische Centraldeputation befindlich seyn wird. Für beide Gerichte entwirft der Rath übereinstimmende Vorschriften.

2ter

2ter Artikel.

Mitglieder des höchsten Kriminal-Gerichts.

Das höchste Kriminalgericht wird aus 16 Personen *) bestehen. Zur Vollständigkeit desselben gehören 7 Personen. Der älteste unter den Richtern wird den Vorsitz führen. Die Richter des höchsten Kriminalgerichts der Krone wird der höchste Rath selbst erwählen. Die Auswahl dieser Richter für Litthauen überläßt der Rath der Centraldeputation; vor dieser legen auch die Gewählten ihren Eid ab, so wie in der Krone vor dem höchsten Rath. Die höchsten Kriminalgerichte sollen ungesäumt ihre Sizzungen eröffnen, einen Gerichtsschreiber, Regenten, und öffentliche Ankläger entweder einstimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen wählen, und eine Kanzellei einrichten.

3ter Artikel.

Gegenstände des höchsten Kriminalgerichts.

1. Für die höchsten Kriminalgerichte gehören die

*) Der Rath ernannte Stephan Dambowski, Wactau Zakrzewski, Stanislaus Leduchowski, Franz Orsetti, Ignaz Gemolinski, Alexander Potocki, Leo Kochanowski, Stanislaus Baczynski, Wautzyniec Zuchowski, Franz Makarowicz, Laskowski, Szadel Thomas Przytulski, Durantowicz, Kwayser, Woyczech Beczkowski.

Prozesse aller Staatsbeamten, so wie aller derjenigen, die in öffentlichen Diensten stehen. Die Beamten der Kronprovinzen sollen vor dem höchsten Kriminalgericht des Nationalraths, die litthauischen aber dem Kriminalgericht der Centraldeputation verantwortlich seyn und zwar 1. für Verbrechen, die in der Organisation der Woywodsch. und Landschafts-Kriminalgerichte namentlich angeführt sind, 2. für Amtsverbrechen.

2. Amtsverbrechen sind: 1. Misbrauch des Amts zur Bedrückung eines Bürgers. Solch Verbrechen ist dann für begangen zu erachten, wenn es die Folge eines Privathasses ist, und man die vorgeschriebenen Gränzen der Amtsgewalt übertreten. Dieses Verbrechen kann verschiedene Grade haben, nach dem Maaße des Einem einzelnen, einem Theile oder dem Ganzen der Gesellschaft zugefügten Unrechts. 2. Hartnäckiger Ungehorsam gegen die Befehle des Generalissimus, oder der von ihm und dem Nationalrathe niedergesetzten Magistraturen. Auch dieses Verbrechen kann verschiedene Grade haben, je nachdem der Schade ist, der dem Vaterlande durch solche Widersetzlichkeit erwächst, oder auch je nachdem die Bewegungsgründe dazu beschaffen

waren. 3. Verwendung der Staatseinkünfte zum persönlichen Vortheil. 4. Wenn man sich bestechen läßt oder besticht. 5. Die Entdeckung eines Geheimnisses, dessen Verschweigung in der Organisation des höchsten Raths den Mitgliedern desselben, und andern Staatsbeamten durch einen Eid zur Pflicht gemacht worden ist.

3. Für das höchste Kriminalgericht gehören ferner alle Proz sse, die wegen der Stimmengleichheit von den Woywodschaftl. und Landschafts-Kriminalgerichten mit den Akten und der Unterschrift jedes Richters, an dasselbe abgeschickt werden.

4. Die Prozesse derjenigen Personen, die als Verbrecher der Nation verklagt worden sind, ihre Besitzungen aber in solchen Gegenden haben, welche vom Feinde besetzt sind, weswegen sie auch in den Woywod- und Landschafts-Kriminalgerichten nicht abgeurtheilt werden können.

4ter Artikel.

Strafen, welche zuerkannt werden können.

1. Für Verbrechen, welche schon in der Organisation der Woywodschaftl. und Landschafts-Kriminalgerichte angezeigt worden sind, findet man auch eben daselbst die darauf gesetzte Strafe bemerkt.

2. Amtsverbrechen, Beeinträchtigung eines Bürgers an seinem Vermögen, seiner Ehre, Freiheit, und Leben, können nach den verschiedenen Graden bestraft werden, a. mit doppeltem Vermögensersatz an den Beeinträchtigten, und mit Verlust des Amtes, b. mit Infamie und Verlust des Bürgerrechts, c. mit öffentlichem zeitigen oder ewigen Gefängnisse, selbst mit dem Tode, wenn der Verbrecher vorsetzlich einem nach dem Leben trachtete. Bringt das Verbrechen der ganzen Gesellschaft Schaden, so soll es nach dem Maaße des Nachtheils in oben beschriebenen Abstuffungen bestraft werden.

3. Das Verbrechen einer hartnäckigen Widersetzlichkeit gegen die Befehle des Generalissimus oder der höchsten Magistraturen, wodurch man seine Amtspflichten verletzt, soll nach den Bewegungsgründen, die zum Ungehorsam reizten, beurtheilt werden. Wenn nicht die Absicht, dem Vaterlande zu schaden, oder es zu verrathen, sondern bloße Verletzung der Amtspflichten sich zeigt, so soll es mit beständigem Amtsverluste bestraft werden. Schadete das Verbrechen dem Vaterlande, so soll es durch doppelten Ersatz aus dem Vermögen des Verbrechers bestraft werden. War es gar mit Gewaltthä-

tigkeit und Ruhestörung verbunden, und hatte Vaterlandsverrath zum Zwecke, so muß es mit dem Tode und Konfiskation des Vermögens gebüßt werden.

4. Verwendung der Staatseinkünfte zum eignen Nutzen, soll mit dem Schadenersatze, Infamie, und ewigem Verluste des Bürgerrechts angesehen werden.

5. Bei Bestechungen soll sowohl der Bestechende als Bestochene, mit Verlust des Lebens und des Vermögens bestraft werden. Derjenige von ihnen, der die Sache angiebt, soll von der Strafe befreit seyn. Derjenige, der bloß versucht wird, und den Bestecher angiebt, erhält die Hälfte des vom Staate zu konfiszirenden Vermögens.

6. Wer aus Unvorsichtigkeit ein Geheimniß entdeckt, soll mit Absetzung vom Amte, und wer es verrätherischerweise bekannt macht, mit dem Tode und Konfiskation des Vermögens bestraft werden.

4ter Artikel.

Verfahrungsart dieses Gerichts.

1. Nur solche Prozesse können vor dieses Gericht gebracht werden, die a. im 4. Punkt des 3. Artikels berührt sind, wobei jedoch nöthig ist, daß ein

Bürger die Klagepunkte schriftlich und eigenhändig unterzeichnet eingiebt, oder daß das Sicherheitsdepartement dem Kriminalgerichte schriftliche Beweise eingiebt, b. die ein Verbrechen betreffen, das ein Beamter während der Revolution begieng. Sollte ein Beamter wegen eines Verbrechens vor der Nationalinsurrektion beschuldigt werden, so soll sein Prozeß vom höchsten Kriminalgerichte an die Woywodschaftl. und Landschaftlichen Kriminalgerichte verwiesen werden.

2. Ein Beamter, der durch einen Beschluß des höchsten Nationalraths oder der Centraldeputation belangt wird, soll mit der Anklage und den schriftlich abgefaßten Beweisen dem höchsten Kriminalgerichte überantwortet werden.

3. Ein Beamter soll nicht nur persönlich für sein Verbrechen, sondern auch jede Magistratur in ihrer Vollständigkeit, für die Ueberschreitung der Gränzen ihres Amtes, und für den Mißbrauch derselben vor dem höchsten Kriminalgerichte verantwortlich seyn.

4. Der höchste Nationalrath kann in seinem Komplet nicht vor dieses Gericht gefordert werden, indem er von seinen Handlungen einem Reichstage Rechnung ablegen wird. Jedes einzelne Mitglied

des Raths aber, welches von demselben, den Vorschriften der Organisation des Raths gemäß, dem höchsten Kriminalgerichte übergeben wird, hängt von dessen Aussprüchen ab.

5. Das höchste Kriminalgericht soll sich in Ansehung der gegenwärtigen und entflohenen Personen nach eben denselben Regeln richten, welche in der Organisation der Woywodschaftl. und Landschaftl. Kriminalgerichte für diese Gerichte angezeigt worden.

6. Bei Prozessen, welche von den Woywodschaftl. und Landschaftlichen Kriminalgerichten wegen der Stimmenmehrheit an das höchste Kriminalgericht abgegeben worden sind, wird dieses Gericht, nach Anhörung der öffentlichen Ankläger, der Vertheidigung des Beklagten, und nach Verlesung der angestellten Untersuchung, so wie der gegebenen Stimmen derselben, die Gleichheit derselben lösen, und diejenigen Richter, welche gegen die Vorschriften des Kriminal-Gerichts stimmten, ihres Richteramts auf immer entsetzen, und auf ein Jahr von aller Aktivität ausschließen.

7. Im Fall auch im höchsten Kriminalgerichte eine Stimmengleichheit statt finden sollte, so werden die Richter zu einer zweiten Stimmensammlung schrei-

ten, welche, wenn sie wieder unentscheidend wäre, von dem Präsidenten den Ausschlag erhalten soll.

8. Die Richter des höchsten Kriminalgerichts leisten denselben Eid, als die Woywodschaftl. und Landschaftlichen Kriminalrichter. Gegeben zu Warschau in der Rathssitzung vom 17. Junius 1794.

Ign. Potocki.

Den 22. Junius

erschien:

Der höchste Nationalrath

erklärt, daß, welcher Beisitzer der Woywodschaftl. und Landschaftl. oder auch des höchsten Kriminalgerichts, das Komplet derselben zerreissen wird, vom höchsten Kriminalgerichte peinlich bestraft werden soll. In der Rathssitzung vom 22. Junius 1794.

Joseph Szymanowski, Präs.

Den 24. Junius

erschien folgende Proklamation

des Generalissimus an seine Landsleute.

Kosciuskos an die Nation wegen Einnahme von Krakau.

Muthig in deiner Vertheidigung, Nation! Dem Feinde gegen über stehen

die räuberischen Horden, die dich so bedrückten. Verfolgen und bekämpfen sind doch nicht die einzigen Pflichten eines Heerführers, dem das Schicksal eines freien Volks anvertrauet worden ist. Zu seinen Obliegenheiten gehört es auch, das Volk vor schädlichen Eindrücken zu bewahren, die um desto gefährlicher sind, da sie von heimlichen innerlichen Feinden gepflegt werden, und den Geist der Standhaftigkeit und des Zutrauens in ihm aufrecht zu erhalten. Eine wichtige heilige Verbindlichkeit, der ich hiemit ein Gnüge leiste. Der Feind bediente sich zu unserm Unglück auch itzt eines alten Mittels, das er so vielmal schon mit Erfolg anwandte: er fand einen Verräther, und Krakau war ein Raub des Verraths. Wir haben verloren, aber nicht so viel, als diejenigen wollen, die unser Unglück immer so gerne zu vergrößern suchen. Die Soldaten, da sie sich von ihrem Kommandanten verlassen sahen, zogen sich mit den Kanonen vom größten Kaliber auf die andere Seite der Weichsel; diese werden sich hoffentlich bald wieder mit mir vereinigen. Glücklicherweise hatte man viel Vorrath aus den Magazinen, und den größten Theil der Ammunition mir ins Lager geliefert. Eine genauere Be-

schreibung der Uebergabe der Stadt wird der beigelegte Rapport geben. Ich wiederhole es nochmahls, wir erlitten einen Verlust, aber ich frage auch euch, muthige standhafte Seelen! muß er uns so bestürzen, daß wir wegen einer verlohrnen Stadt am Schicksal der ganzen Republik verzweifeln sollten? Gewiß nicht, obgleich diejenigen schwierig seyn mögen, die leichter erschreckt werden, als muthiges Zutrauen fassen können, die eher Unglücksfällen unterliegen, als sie bekämpfen. Aber so seid ihr nicht, Bürger! Ihr erinnert euch, daß die höchste Tugend eines freien Mannes ist, nicht am Schicksale des Vaterlandes zu verzweifeln. Durch diese Tugend erhielten Freistaaten sich und wuchsen mächtig empor. Nehmt Beispiele von der Gegenwart und Vergangenheit zur Hand, und ihr werdet sehen, daß Nationen, die ihrem Untergange schon ganz nahe waren, dennoch nicht den Muth verlohren, und dadurch den Feind besiegten, der schon ihr völliger Besieger ward. Ein unzähliges Heer Barbaren überfiel Athen. Die Republikaner mußten ihre Vaterstadt verlassen, und sich nach Salamin begeben. Aber auch in dieser Lage verließ sie der Muth nicht, und so gelang es ihnen erst die Perser zu besiegen,

und nachher dem ganzen Griechenlande Gesetze vorzuschreiben. Hannibal hob im zweiten Punischen Kriege 4 Römische Armeen auf. Als darauf der Konsul Varro nach der letzten Niederlage bei Kanná mit dem Reste der noch unbesiegten Ritterschaft nach Rom zurückkehrte, so gieng ihm der Senat und das Volk entgegen, um ihm zu danken, daß er am Schicksale der Republik noch nicht verzweifele. Ist es wohl zu verwundern, daß dies Volk endlich doch die Karthaginenser unterjochte, und Beherrscher der Welt wurde? Aehnliche Beispiele finden sich häufig genug in der Geschichte späterer Jahrhunderte. Heinrich der V. von England eroberte ganz Frankreich, und ließ sich zum Könige ausrufen. Aber diese gänzliche Vernichtung des französischen Nahmens konnte den Gemüthern der Franzosen dennoch weder den Muth noch die Hofnung entreißen. Sie verloren das Herz nicht, und erkämpften sich die Freiheit. Doch wozu fremde Beispiele! Erinnern wir uns nur der mißlichen Lage Pohlens zur Zeit des tapfern aber unglücklichen Johann Kasimir. Die Schweden, Türken, Rakoczy, Tartarn und Russen überfielen das Land von allen Seiten, und doch verzweifelte der unternehmende Czarnecki

nicht am Schicksale des Staats. Er und viele andere tapfere würdige Männer griffen, anstatt der gewöhnlichen Klagen, zum Schwerdt und befreiten das Land von den feindlichen Anfällen. Sollten wir itzt bei geringerer Gefahr zaghafter seyn als unsre Vorfahren. Nicht der Verlust einer Stadt, oder einer Schlacht vernichtet uns, und giebt uns schon der Rache des Feindes zur Beute. Für den ärgsten Feind, und für das schrecklichste Unglück der Pohlen halte ich nur Schwäche, Mangel an Standhaftigkeit und Verzweiflung an sich selbst. Denn ist wohl jemand so kurzsichtig zu glauben, daß Unterwerfung und Bitten aufgebrachte Tyrannen erweichen könnten? Jeder weiß, daß Standhaftigkeit allein uns retten kann. Der Tyrann bleibt immer grausam. Den Unterwürfigen aber verachtet er noch. Wir müssen also sterben oder frei werden, und letzteres vermögen wir durch Standhaftigkeit und Tapferkeit. Was haben wir denn endlich auch für Ursache am Schicksale des Vaterlandes zu verzweifeln? haben wir nicht schon genug gethan? 3 Monathe kämpfen wir nun schon mit zwei mächtigen Nachbarn. Die Russen wurden in offener Schlacht besiegt, und vielfältig in klei-

nern Gefechten geschlagen, ja selbst in Verbindung mit einem zahlreichen Preussischen Heere entriß es uns nur den Sieg, ohne uns zu überwältigen. Ganz Samogitien und der größte Theil Litthauens ist vom Feinde befreit. Kann man denn wöchentlich ein Treffen liefern mit Truppen, die man rekrutiren und abrichten muß? Die Kriegsoperationen können nicht so deutlich vorgezeichnet werden. Oft scheint etwas eine Zauderung, ob es gleich zu den erfolgreichsten und herrlichsten Zwecken führt. Itzt habe ich euch, Bürger! gesagt, was ich unter diesen Umständen sagen mußte, hütet euch vor furchterweckenden, bangemachenden Eindrücken, und nehmet euch vor denen in Acht, die solche auszustreuen suchen. Verlaßt euch auf die Tapferkeit eurer Truppen, auf die Treue ihrer Anführer, vereinigt alle eure Kräfte mit den ihrigen, und setzt kein zweifelndes Mistrauen in diejenigen, die ihres unbescholtenen Lebens und der Verfolgungen halber, die sie von den Feinden, und von Landesverräthern erduldeten, sich um euer Vertrauen verdient gemacht haben, und deshalb ans Ruder der Regierung gerufen sind. Daß doch Europa nicht dereinst sagen dürfe: der Pohle geräth geschwind in Eifer, der

aber auch eben so schnell wieder vergeht. Mögen vielmehr alle Nationen ausrufen müssen: die Pohlen sind thätig in ihren Unternehmungen, unerschrocken bei Unfällen, und standhaft in der Ausführung. Gegeben im Lager bei Przybyszow (in der Woywodschaft Rawa am Fluß Pilika, wo er diese Woywodschaft von der Sendomirschen scheidet) den 24. Junius 1794.

Tadeus Kosciusko.

Hier mag gleich der offizielle Bericht der Krakauer Polizeikommission über die Einnahme der Stadt Krakau seinen Platz haben.

Rapport über den Eingang der Preussen in Krakau.

Endes unterschriebene Kommissäre der Polizeikommission statten auf Befehl des Generalissimus dem höchsten Nationalrathe den Rapport über die Begebenheiten in Krakau am 15. des itzigen Monaths ab.

Seitdem der Oberbefehlshaber mit seinen Truppen sich von Krakau entfernte, enthielten die Berichte der Polizeikommission von allen Seiten durch Personen, die ausdrücklich dazu ausgeschickt waren, Nachrichten vom Einmarsche zahlreicher Preußischer Truppen in die Gränzen der Republik, und von ih-

rer stärkern Annäherung gegen Krakau. Die Polizeikommission theilte sie immer dem Generalissimus mit, der in seinen Ordres an den Stadtkommandanten die Maaßregeln ihm vorschrieb, die er in Uebereinkunft mit der Polizeikommission zur Vertheidigung der Stadt, die er die Wiege der Nationalinsurrektion nannte, und niemals in feindlichen Händen sehen wollte, nehmen möchte.

Die Polizeikommission versäumte keinen Augenblick, nach den Befehlen und Anordnungen des Generalissimus für die Sicherheit der Stadt zu sorgen. Sie wandte alle Mittel an, die nur zu diesem Zwecke führen konnten, und that alles, was die Lage und Umstände der Stadt erlaubten.

Die Befestigungen der Stadt waren nach der Angabe der Ingenieurs so gut als geendiget. Die Bürger der Stadt hatten nicht nur größtentheils selbst die Arbeit verrichtet, sondern sich auch bewaffnet, und in allen militärischen Obliegenheiten geübt. Mit beispielswürdiger Folgsamkeit gehorchten sie allen Befehlen der Polizeikommission, welche Kraft der Anordnungen des Generalissimus zur Vertheidigung der Stadt ausgegeben wurden.

Einige mit Fleiß veranstaltete falsche Allarme

bewiesen aufs augenscheinlichste, wie willig die Bürger der Stadt die wiederhergestellte Freiheit der Nation vertheidigen wollten, und wie groß die Zahl dieser bewaffneten Vertheidiger sey, die auf jeden Wink an die Verschanzungen sich begaben. Gewiß waren es mehr als 3000.

Drei Meilen von Krakau hatten Kantonisten zu Fuß und zu Pferde, ein Detaschement von 200 Mann Nationalkavallerie, ein Bataillon neu geworbener Jäger ein Lager formirt, das zuletzt von dem Generalmajor und Stadtkommandanten Winiawski kommandirt wurde. Da sich die Preussischen Truppen immer mehr näherten, so zog sich dies Lager in die Verschanzungen der Stadt, die anfänglich mit 500 Mann von der Stadtmiliz besetzt waren, so daß itzt, die Truppen und das bewaffnete Volk zusammengerechnet, mehr als 7000 Mann in den Schanzen sich befanden, die 12 Kanonen, worunter 6 metallne waren, und einige Haubitzen hatten, welche allenthalben auf die Batterien gepflanzt waren.

Den 14. zeigte sich der Feind eine halbe Meile von Krakau. Der Stadtkommandant schätzte ihn nach der Aussage von Spionen auf 8000 Mann, worunter 500 Artilleristen mit 50 Kanonen seyn

sollten

sollten, und setzte hinzu, daß nach andern Berichten noch 2 feindliche Kolonnen gegen Krakau anrückten.

Auf das gegebene Zeichen des Allarms versammelten sich alle Bürger, und stellten sich an die Schanzen unter das Gewehr. Am Morgen des nehmlichen Tages trafen einige preußische Husaren auf ein Piket von den unsrigen, das aus Pikenirern und Nationalkavallerie bei Promnice stand. Beide Theile hatten dabei einige Verwundete. Aus den Schanzen gingen einige Jäger und ungefähr 20 Bürger zum Sukkurs, und trieben dann die preussischen Husaren bis nach einem Berge nahe bei Michalowice zurück.

Der Kommendant stellte nun unaufhörlich die überlegene Macht der Feinde vor, erschreckte die Stadt damit, und zeigte der Polizeikommission die Unmöglichkeit einer nachdrücklichen Vertheidigung an. Die Polizeikommission überlegte in Gemäßheit der Befehle des Generalissimus alles mit dem Kommendanten und erleichterte ihm alles, was zur Organisation und Erhaltung der bewaffneten Mannschaft in den Schanzen für wesentlich erachtet wurde. Den Bürgern, die ohnbewaffnet in die Schanzen geeilt waren, wurden Gewehre und Ammuni-

tion ausgegeben. Das Magazin war so angefüllt, daß es auch ohne neu hinzukommenden Vorrath zur Verproviantirung der bewaffneten Mannschaft in den Schanzen auf einen Monath hingereicht hätte. Auch an Ammunition fehlte es uns nicht; vielmehr war sie im Verhältnisse der Anzahl der Kanonen, und der Gewehre, mit welchen die Stadtmiliz, die Bürger der Stadt, und die Kantonisten versehen waren, in überflüssiger Menge.

Dieser thätigen Anstrengung und des Beistandes ohngeachtet, die die Polizeikommission dem Kommandanten leistete, ging er dennoch von seiner anfänglichen Erklärung, daß man einem so überlegenen Feinde nicht widerstehen könne, auf keine Weise ab; doch war er noch bis zum Mittage des 14. in den Schanzen selbst anwesend, und machte nöthige Vertheidigungsanstalten. In den letzten Tagen zeigte er sogar einen anscheinenden Eifer in Ausübung der ihm auferlegten Obliegenheiten, so daß man glauben konnte, er habe der Kommission nur darum die Unmöglichkeit der Vertheidigung vorgestellt, damit er sich desto größern militairischen Ruhm erwerben könne.

Der Kommendant hatte sonst immer viel Um-

gang mit den österreichischen Offizieren in Podgurze (das durch die Weichsel von Krakau getrennt wird, d. S.) vermöge eines Auftrages des Generalissimus, der darinn bestand, mit den Oesterreichern zu traktiren, daß sie, im Fall man der feindlichen Macht nicht gewachsen sey, die Stadt in Depot nehmen möchten. Daher gab es auch der Polizeikommission keinen Verdacht, als er den 14. Abends nach Podgurze fuhr. Um 9 Uhr Abends schickte er aber von daher unter der Adresse des Oberstlieutenants Kalke eine Note an die Polizeikommission und eine andere an den Generalissimus; dem erwähnten Oberstlieutenant, der in einer Expedition an ihn geschickt war, übertrug er das Kommando, und berichtete der Kommission, daß er dasselbe niederlege.

Aus diesem unvermutheten unbürgerlichem Schritte des Kommandanten erkannte die Kommission die erste Anlage zur Verrätherei, und daß der Kommandant sein böses Vorhaben nur mit dem Scheineifer, den er in den letzten Augenblicken zeigte, bedeckt habe. Itzt aber sah sie nicht darauf, daß der Oberstlieutenant Kalke von einem verrätherischen Kommandanten gewählt war, vielmehr war sie durch das dringende Bedürfniß, Ordnung und

Mannszucht unter dem bewaffneten Heere von Soldaten und Bürgern zu erhalten, dann auch durch den Mangel an geschickten Offizieren genöthigt, besagten Oberstlieutenant Kalke zum Kommandanten der Stadt zu ernennen, von dessen Eifer und Geschicklichkeit, so lange er das Lager der Kantonisten und Jäger befehligte, die Kommission gute Zeugnisse eingezogen hatte.

Sie gab deshalb dem Oberstlieutenant Kalke sogleich eine Resolution, die er ohnversäumt in den Schanzen bekannt machen sollte. Auch die Parole und das Feldgeschrei ließ sie sogleich verändern. Der anwesende Kalke versprach allen diesen Dispositionen nachzukommen, unterrichtete sich vom Zustande der Magazine und nahm dann von der Kommission Abschied, mit dem Versprechen, die Pflichten eines rechtschaffenen Bürgers bei dem ihm anvertrauten Kommando sorgfältig zu erfüllen.

Die Kommission die nun ruhig war über die Maasregeln, die sie zur Vereitelung der von Winiawski angesponnenen Verrätherei genommen hatte, beschloß dennoch, ihre Sitzung die Nacht durch fortdauern zu lassen, und zwar waren folgende 7 Kommissäre gegenwärtig: Bogucki, Radwanski,

Soltyk, Sniadecki, Demlowski, Soltykowicz und Czech. Da sie sich aber auch näher über die Natur des Befehls des Generalissimus, den der Kommandant vor einigen Tagen eröffnet, aber der Kommission nur einen mündlichen Bescheid gegeben hatte, unterrichten, auch die von Winiawski mit den benachbarten Kaiserlichen angefangene Negotiation fortsetzen wollte, so sandte sie aus ihren Mitteln den Bürger Soltyk nach Podgurze, um sowohl das Original des Generalissimus als auch andere Papiere dem Winiawski abzufordern. Da es aber schon spät in der Nacht war, so wurde der Bürger Soltyk nicht nach Podgurze gelassen, und mußte umkehren.

Um 3 Uhr nach Mitternacht kam Winiawsky selbst aus Podgurze zurück, erschien vor der Kommission und kündigte die frohe Nachricht an, daß die Kaiserlichen in dem nehmlichen Augenblicke Befehl erhalten hätten, Krakau zu Hülfe zu kommen, und daß der Adjutant des Generals d'Arnancourt ihm mit den desfalsigen Bedingungen folge. Der Adjutant erschien auch bald darauf.

Die Punkte, die Winiawski von den Kaiserlichen Offizieren hatte aufsetzen, und von dem Kreiskapitän Baumann unterschreiben lassen, konnten aber

von der Kommission nicht gebilligt werden, da sie weder für Stadt noch Bürger zuträglich waren.

Darauf fing Winiawski wieder an mit der Furcht zu erschrecken, daß der geringste Aufschub ihrer Seits die grausamsten Folgen für die ganze Stadt haben würde, da sie doch nicht dafür einstehen könnten, daß der Feind, der in so beträchtlicher Zahl vor Krakau stände, es nicht mit Sturm würde einnehmen wollen. Winiawski reisete darauf nach dem preußischen Lager ab. Die Polizeikommission glaubte, nun ihre Amtsverrichtungen auch niederlegen zu müssen, da sie schon nicht mehr thätig seyn konnte.

Bis hieher enthält dieser Bericht das, wovon die Unterschriebenen Augenzeugen waren. Demohngeachtet ist Folgendes doch aus übereinstimmenden Nachrichten uns aus den Folgen, die der neue verrätherische Schritt Winiawski's nach sich zog, klar, daß Winiawski aus dem preußischen Lager zurückkehrte, die Bürger und Soldaten in den Schanzen allarmirte, drohende Gefahren vorspiegelte, und jedem anrieth sich mit der Flucht zu retten.

Die Kreaturen des Winiawski machten zu den-

selben Zeiten an den verschiedenen Orten dieselben Vorstellungen.

Es scheint daß der Oberstlieutenant Kalke hier einen großen Fehler beging, daß er den Winiawski bei seiner Rückkehr aus dem preußischen Lager nicht arretirte, und daß er sich, wie die Resolution der Kommission es ihm befahl, nicht zum Kommandanten erklärte.

Da die Bürger und die Truppen den Winiawski verzweifelnd zurückkehren sahen, und ihn zur Niederlegung der Waffen und zur Flucht ermuntern hörten, so liefen die Kantonisten am ersten, nachher alle auf seinen Befehl davon und warfen die Sensen und Piken weg. Die Einwohner kehrten im größten Schrecken zur Stadt zurück, erzählten ihren hinterlassenen Weibern die Lage der Dinge, und machten ihnen das nahe Unglück bekannt, daß nach Winiawski's Aussage, auf den sie völliges Vertrauen hatten, sie erwartete. In der größten Unordnung und mit Jammern begaben sich die Bürger nach Podgurze. Ein Theil der Stadtmiliz, und der Kavallerie, die noch in den Schanzen geblieben war, konnten sich zu nichts entschließen; ein Theil war dafür, aus den Werken sich gegen den

Feind zu vertheidigen, was sie auch thaten; der andere Theil folgte dem Beispiele der ersten Flüchtlinge.

So erfolgte auf Anstiften Winiawski in kurzer Zeit die völlige Desorganisation der Truppen in den Schanzen. Die Kantonisten, die zuerst das Gewehr weggeworfen hatten, nahmen aller Wahrscheinlichkeit nach den Weg zu ihren Heimathen, denn ihrer waren in Podgurze nur wenig zu sehen. Die Pferde und ein Theil der Kavallerie, eine beträchtliche Zahl der Stadtmiliz und der Jäger zogen sich nach Podgurze theils über die Brücke, theils indem sie über die Weichsel schwammen, durch die man auch 2 Kanonen führte. Die zahlreichen Oesterreichischen Soldaten, die am Ufer postirt waren, brachten unsere Truppen dazu, daß sie das Gewehr niederlegten.

Dann desertirte Winiawski zum zweitenmahl, gab dem Magistrate die Schlüssel der Stadt, und ließ ihm nun frei zu thun, was ihm gut deuchtete. In Podgurze wurde er den ganzen Tag über, wie man sagte, um seine Person zu sichern, in einem Wirthshause bewacht, denn das Volk, das sich nach Podgurze begeben, und nun zu spät erst die Verräthe-

rei des Winiawski einsah, konnte sich aus Verzweiflung nicht enthalten, sein Leben für den Verrath zu bedrohen, den er an Stadt und Bürgern so schändlich verübt hatte.

Diese ganze Emigrationsscene der Bürger, und die Retraite der Truppen nach Podgurze dauerte bis zum Mittage des 15. So lange stand auch das Preussische Lager unaufgebrochen an seinem Orte, weil sie ohne Zweifel von der sich ereignenden Entwaffnung der Bürger und Truppen schon gewisse Nachricht hatten. Nachher schickten sie einen Trompeter an den Magistrat, daß er die Stadt ohngesäumt übergeben möchte, wenn er sie nicht den gewaltthätigsten Verheerungen und der feindlichsten Behandlung aussetzen wollte. Endes Unterschriebene wissen nicht genau, wie die Bürgerdeputation ins Preussische Lager eingerichtet gewesen. Nur so viel wissen sie, daß sie aus Personen, die zu dem alten Rathe gehörten, bestand.

Beim Vorrücken der feindlichen Truppen gegen Krakau, zog sich die in den Schanzen zurückgebliebene Stadtmiliz und einige zehn Bürger, die ihr Gewehr nicht abgelegt hatten, erst in die Stadt, dann ins Schloß, und gaben aus demselben Feuer

auf den anrückenden Feind aus Kanonen, der seiner Seits von der Vorstadt Kazimirz aus 2 kleinen Stücken sie beschoß. Diese Kanonade dauerte von beiden Seiten mit gleicher Heftigkeit anderthalb Stunden. Dann hörte sie auf, und die Preussen zogen sehr ruhig, ohne die Bürger zu beunruhigen, in die Stadt ein, denn sie hatten von dem Kommandanten sehr scharfen Befehl gut mit den Einwohnern umzugehen. Man rechnet gegen 3000 Preussen, die unter dem General Elsner in Krakau eingerückt sind. Gegeben zu Warschau den 25. Junius 1794.

Joseph Czech, Kommissär.
Theodor Dembowski, Kommiss.
Theodor Soltyk, Kommissär.

Kriegsrecht,

Kriegsrechts-Spruch über Win. und Kalke.

welches den 3. Jul. 1794 auf Befehl des Generalissimus im Lager zu Pracka Wola (im Masurischen) über Ignaz Winiawski, ehemaligen Kommandanten von Krakau, und über den Obristlieutenant Johann Kalke gefällt worden.

Da aus den Zeugnissen und Berichten, die die

boshafte Verrätherei des ehemaligen Kommandanten von Krakau Ign. Winiewski aufklären, es offenbar erhellt, daß benannter Winiawski, dem die Vertheidigung der Stadt und des Kastels Krakau, das nach den Angaben der Ingenieure befestigt, mit einer militärischen Garnison, mit bewaffnetem Volke, zusammen mit 7000 Mann besetzt, mit Gewehren, Ammunition, Kanonen, allen artilleristischen Bedürfnissen, auch mit Lebensmitteln auf ein Monath versehen war; nachdem er erst die Krakauer Polizeikommission durch hinterlistige Vorspiegelungen hintergangen, und ihr die Befehle des Generalissimus in Rücksicht der Vertheidigung der Stadt nicht mitgetheilt, dann die Truppen und das Volk, das sich in den Schanzen befand, durch falsches Schrecken allarmirt, ihnen die Macht des Feindes vergrößert vorgestellt, und durch Bedrohung eines gefährlichen Sturms sie von der Vertheidigung der Stadt mit den Worten: **Ein jeder rette sich durch die Flucht, wie er kann**, ab und zur Flucht angerathen; seinen Plan auch in der Maaßen angelegt und ausgeführt hatte, daß dieses Schrecken durch seine subordinirten Kreaturen sich in dem nehmlichen Augenblicke durch die ganze Ver-

theidigungslinie verbreitete, endlich zur Vollendung seines schändlichen Verraths als Deserteur in den Kaiserlichen Kordon gieng (wohin er durch einen Kwilecki sein bewegliches Vermögen, unter dem Vorwande, als wenn es ein vom Generalissimus abgeschickter Kurier sey), und so auf die oberwähnte Weise, ohne einen Schuß zu thun, oder den geringsten Widerstand zu leisten, die Stadt und das Kastel Krakau verlassen, den feindlichen Händen der Preussen letztlich überliefert hat; so entsetzt das Kriegsrecht zur Bestrafung des geschmiedeten und verübten Verbrechens, wodurch die öffentliche Treue verletzt worden, den Ign. Winiawski als einen eid- und treubrüchigen Vaterlands-Verräther seines Postens und seines Ranges, erklärt ihn für ehrlos, läßt sein Bildniß an den öffentlichen Galgen hängen, und giebt allen Truppenkorps der Republik auf, dies Dekret an den Winiawski, wenn er sich ja in den Gränzen von Pohlen sollte betreten lassen, persönlich zu vollstrecken. Dieses Urtheil soll bei allen Kommando's und in allen Lägern der republikanischen Truppen bekannt gemacht, und in die Kriegsjournale der verschiedenen Korps eingetragen werden. — Was den Obristlieutenant Jo-

hann Kalke, der nach der Desertion des Winiawski das Kommando übernahm, und mit den Preussischen Offizieren die Kapitulation der Stadt Krakau verabredete, betrifft; weil er, anstatt, Vermöge des Versprechens, das er der Krakauer Kommission gegeben, als treuer Bürger die Pflichten eines Kommandanten zu erfüllen, die Stadt zu vertheidigen, nicht nur dadurch die Kommission hintergieng, daß er den Truppen die Uebernahme des Kommando's nach dem entwichenen Winiawski nicht bekannt machte, sondern auch, da Winiawski aus dem Kordon in die Schanzen zurück kam, ihm erlaubte, Schrecken unter den Truppen und dem Volke zu verbreiten, die Zahl des Feindes und ihrer Artillerie vergrößert vorzustellen, diesen verrätherischen Winiawski nicht arretirte, noch zur Vertheidigung der Stadt schritte, vielmehr dem Major Cichocinski und andern Staabsoffizieren versicherte: es wäre ja kein Unglück zu befürchten; so gar auf die Versicherung des einen Offiziers, daß er lieber sterben als untreu werden wollte, antwortete: Ihm sei das Leben lieb, dadurch also zeigte, daß sein Leben ihm mehr werth sei als die Integrität des Landes und Vaterlandsliebe, woher er dann auch den Pflichten

des Amtes die er beschworen, nicht Genüge leistete, so entsetzt ihn das Kriegsrecht seines militärischen Ehrenpostens, als einen Theilnehmer und Gehülfen Winiawski's, kassirt ihn infam, läßt sein Bildniß an den Galgen hängen, besiehlt daß dies Dekret persönlich an ihm vollzogen werden soll, wenn er sich in Pohlen betreten läßt, und will, daß dies Urtheil bei allen Truppenkorps publizirt, und in die Journale eingetragen werden soll. — Wenn der Lieutenant Polewski vom Ingenieurkorps, der nach dem Berichte seiner Untergebenen mit Antheil an der Verrätherei Winiawski's haben soll, sich in 8 Wochen nicht stellt, um gegen diesen Vorwurf sich zu verantworten, so soll er abwesend nach der Strenge der Kriegsrechte verurtheilt werden. — Ludwig Kamieniecki Generalmajor, Präsident, Joh. Krzyski Obrister. — Dembowski Obristlieutenant, Jerzmanowski Major. — Byszkowski Major. — Joseph Krecki Major. — Gramlich Major. — Antoni Wegierski Kapitain. — Gregor Pruszynski Kapitain. — Kajetan Nidecki Kapitain. — Joseph Laskaszkiewicz Auditeur. — Ich bestätige dies Dekret, und befehle es öffentlich bekannt zu machen. Den 3. Jul. 1794. T. Koscinsko. mp.

Dieser Kriegsrechtsspruch wurde nach allen Punkten vollstreckt, und auf dem Exekutionsplatze den 4. Julius 1794 im Lager zu Pracka Wola publizirt. Das bezeugt

Lukaszkiewicz, Auditeur mp.

Den 26sten

trat der Distrikt von Wijna im Herzogthum Masuren zur Nationalinsurrektion, da es so lange von den Preussen besetzt gewesen war.

Den 27. Junius

machten die Kurländer in Libau ihre Beitrittsakte zur Polnischen Insurrektion, die folgenden Innhalts war:

Beitritt der Kurländer zur Polnischen Insurrektion.

Wir Edelleute, Bürger und Bewohner des Herzogthums Kurland. — Da itzt die polnische und litthauische Nation, die das Joch der Uebergewalt abschüttelt, und zu gemeinschaftlicher Erhebung gegen dieselbe aufruft, so stehen wir in gerechter Sorge für unsere Integrität, Freiheit und Unabhängigkeit, als Bürger eines mit dieser Nation längst verbundnen Landes, und als Söhne eines Vaterlandes nicht im

geringsten an, uns mit unsern Mitbrüdern zur Erlangung gemeinschaftlicher Glückseligkeit zu verbinden, um so mehr, da das Universal des Bürgers und Generalmajors eines Distrikts von Samogitien (v. Tebzew) Anton Woytkiewicz vom 20. d. auf Befehl und im Namen der polnischen Nation uns nicht nur Sicherheit jedes Privatvermögens, sondern auch Religionssicherheit, zweckmäßige Freiheit, Gerechtigkeit, und die Erhaltung aller unserer Rechte und Privilegien zusichert. Wir erkennen daher nach der Akte der Krakauer Woywodschaft, und in Verbindung mit der Polnischen und Litthauischen sich erhebenden Nation den Tad. Kosciusko für den höchsten Befehlshaber der gesammten bewaffneten Macht der Nation und aller ihr gehörigen Mächte, Herzogthümer und Woywodschaften, ernennen zu Delegirten an den höchsten Rath in Warschau die Bürger N. N. welche der Landesregierung unsere Wünsche schriftlich vorlegen sollen, und erwählen einstimmig zum Generalmajor der bewaffneten Macht von Kurland, den Bürger Heinrich Mirbach, den wir bei der Liebe des Vaterlandes zur Treue gegen das Herzogthum, zum Gehorsam gegen den Generalissimus Kosciusko, und zur Erhaltung der schärf-

sten

ften Mannszucht verpflichten. Da endlich die Polnische Nation unsere Insurrektion durch ihre Truppen zu unterstützen erkläret, so versprechen wir Bürger und Besitzer, in Rücksicht des gemeinschaftlichen Bedürfnisses, eine gewisse und gleichmäßige Fourage an die republikanischen Truppen, die bei uns einrükken werden, zu liefern, erbieten uns ferner gemeinschaftlich die Freiheit, Integrität und Unabhängigkeit mit unserm Leben und Vermögen zu vertheidigen, und erklären endlich alle diejenigen, die insgeheim oder öffentlich unsern heilsamen Absichten sich widersetzen, oder auch dem Feinde dienen sollten, so wie diejenigen, die in 2 Wochen, von heute an gerechnet, unserer Verbindung nicht beitreten, für Verräther des Vaterlandes. Endlich erkennen wir uns für vollkommen dem Warschauer Rathe und der neu errichteten Regierung unterworfen, und legen in dieser Absicht den Eid mit folgenden Worten ab:

Wir N. N. schwören zu Gott dem Allmächtigen, daß wir dem Vaterlande mit Leben und Vermögen dienen wollen, den durch die Insurrektionsakte eingesetzten Gewalten gehorsam alles thun werden, was wir zur Vertheidigung

der Nationalinsurrektion vermögen; daß wir alles, was die Revolutions-Regierung uns anvertrauen wird, geheim halten, und bei unserm Verhalten nie Privatabsichten, sondern einzig das allgemeine Wohl des Landes vor Augen haben wollen. So wahr uns Gott helfe.

Diese Akte haben wir einstimmig aufgesetzt und eigenhändig unterschrieben zu Libau d. 27. Junius 1794.

Hier folgen zahlreiche Unterschriften.

Daß sie mit dem Original gleichstimmig laute, bezeuget

J. Niemcewicz.

Des Zusammenhanges wegen mag hier gleich, obwohl von späterm Dato die Adresse des höchsten Nationalraths an die Kurländer eingerückt werden.

Der höchste Nationalrath an die Bürger des Herzogthums Kurland, Semgallen und des Distrikts Pilten.

Adresse des höchsten Nationalraths an die Kurländer.

So sehr uns die Wohlfahrt unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes am Herzen liegt, so sehr erfreute es sich auch bei der Nachricht von eurer Insurrektion. Mit der

höchsten Zufriedenheit sehen wir, daß die heilige Losung der Freiheit und Unabhängigkeit der polnischen Nation auch eure Herzen durchdrungen, und den Bürgergeist in euch Landsleuten, denen die fremde Kabale Abhängigkeit aufdringen und die Verbrüderung mit einer freien Nation verleiden wollte, erweckt hat. Die Pohlen vergassen es auch bei den härtesten Bedrückungen nicht, euch Bürger als Brüder anzusehen; und bis endlich das Maaß des gemeinschaftlichen Unglücks überfloß, bis der Ausbruch der höchsten Verzweifelung ihnen die Waffen in die Hände gab, so lange erduldeten sie noch mit Abscheu alles, was der ungezähmte wilde Stolz des Nachbarn ihnen und euch Uebels zufügte. O! nur zu lange waren wir beide das Spiel der Uebermacht und des Verbrechens. Zu lange nährte Pohlen und Kurland nichtswürdige Bürger in seinem Schooße, die für ihren Eigennutz der fremden Kabale dienten, und denjenigen ewige Hindernisse legten, die durch einmüthige Verbindung ihrer Kräfte dem Lande Freiheit, Würde und unabhängige Existenz zu verschaffen sich verabredeten. Wir verbargen so zu sagen, im Innersten das theuere Bruderband, und deswegen wurden wir von jedem Stur-

me so leicht dahin gerissen, und hatten kein Vaterland, keine Ruhe und Sicherheit, und Fremde herrschten dann willkürlich über eine uneinige, aufgewiegelte und geschwächte Nation.

Endlich vereinigte eure Insurrektionsakte uns durch ein Band, das jene Uebergewalt, die gewöhnliche Unruhestifterinn, nicht zu zerreissen vermag, denn Eintracht ist unser Schild gegen dieselbe, und heilige Freiheit von der Wollust der Tugend, und dem Lichte der Wahrheit begleitet, die stärker ist als alle auf Verbrechen, Ungerechtigkeit und Gewalt gegründete Macht. Freiheit, dies edlen Seelen so theure Gut, giebt den von ihr durchdrungenen Geistern Mittel, den von ihr beseelten Herzen auch Muth, alle menschenfeindliche und freiheitswidrige Anschläge zu vernichten.

Der höchste Rath ist gewissenhaft verpflichtet, euch und die Pohlen in jedem Falle als Söhne eines Vaterlandes zu betrachten, und glaubt den Worten eurer Insurrektionsakte mit völligem Vertrauen, daß ihr im Geiste dieser Akte, und nach dem Beispiele der tapfern Pohlen, eurer Brüder (die zwar das Glück hatten in der Vertheidigung des Vaterlandes euch voranzugehen, die ihr euch

aber an Eifer nicht werdet übertreffen lassen) eure Insurrektion mit Nachdruck und Thätigkeit aufrecht erhalten, die allgemeine Bewaffnung aufs schleunigste besorgen, und in Verbindung mit den republikanischen Truppen unsere Feinde vertilgen werdet. Euer Boden hat so viel wackere Männer erzeugt, die in verschiedenen Armeen für fremde Monarchen sich Lorbeern erkämpften. Was kann man nicht erwarten, da ihr nun das Schwerdt für eure eigenen Gerechtsame, für das gemeinschaftliche Vaterland, für die Freiheit führen werdet, die wir uns und unsern Nachkommen auf immer begründen wollen?

Das feierliche vor Gott und der ganzen Welt abgelegte Gelübde der Eintracht hat vor itzt die Befreiung von fremden Horden und gemeinschaftliche Vertheidigung zum Zwecke. Diesem wollen wir uns ganz weihen! Wenn einst der siegreiche Arm der Nation das Schwerdt niederlegt, und das Heiligthum der Gesetzgebung errichtet, wann die befreite Nation über ihr künftiges dauerhaftes Glück berathschlagen wird, dann wird Pohlen ohne euch nichts über euch beschliessen können. Es wird euch fragen, was euch angenehm und nützlich zu seyn ihr

selbst erachtet, und unser aller Wu•sch wird nur die Begründung eures wahren Glückes seyn. Euere Gerechtsame und Privilegien werden euch dann süßeren Genuß gewähren, wenn euer Muth sie vor fremdem Anfall gesichert hat. Die patriotischen Verdienste aber, die ihr in der Vertheidigung des Vaterlandes auf den Altar desselben darbrachtet, werden die dankbare Nation anfeuren, aus der Quelle der Glückseligkeit doppelt für euch zu schöpfen.

Doch! Schon weht die Fahne der Insurrektion, das Schwerdt eines freien Volks ist schon gezückt. Schon ertönte aus dem Munde des lorbeergekrönten Helden, des tugendhaften Republikaners, den das allgemeine Zutrauen an die Spitze stellte, die Losung zum Kampfe. Wiederholt ward diese Losung, und nun steht es jedem Bewohner unseres Landes tief ins Herz geschrieben: Sterben, oder frei und unabhängig leben. Was bleibt uns dann noch übrig? Bürger! Die würksamste Waffe der Freiheit ist ihr eigener Reiz, ihr völkerbeglükkender Segen. Macht daher unser Unternehmen so allgemein verbreitet als möglich, führt in das benachbarte Liefland, und in die der Republik entrissenen Staaten, die Liebe zu ihrem ächten Vater-

lande und das lebhafte Verlangen über, sich mit dem republikanischen Staatskörper wieder zu vereinigen, wo sie dann im Genusse ihrer Gerechtsame und Freiheiten die Schande des getragenen Jochs vergessen können, haucht ihnen unsern und euern Geist ein; dann werden wir, die so lange getrennt und bedrückt wurden, im Schooße eines gemeinschaftlichen Vaterlandes der Welt in kurzem das Beispiel einer freien wohlregierten Nation geben, die zu den unbestreitbaren Rechten der Unabhängigkeit zurückgekehrt ist.

Der höchste Rath übersendet euch, Mitbürger! die vorzüglichsten Verfügungen der itzigen Regierung, so wie sie von dem durch den allgemeinen und ausdrücklichen Willen der Nation autorisirten höchsten Befehlshaber hergekommen sind. Gleichförmigkeit des allgemeinen Zwecks und Interesses muß auch gleichförmige Maaßregeln bei euerm Aufstande erzeugen. Sie ist in eurer Akte, und in seinen Verhandlungen wird auch der höchste Rath nie von ihr abweichen. Bürger! baut auf die Ehre und Tugend einer Nation, die für ihre Errettung, und für das allgemeine Wohl alles aufopfert; glaubt, daß wir uns eher unter dem Schutte unserer Woh-

nungen begraben, als uns wechselseitig zu unterstützen nachlassen, euer Interesse von dem unsrigen trennen oder aufhören sollten, Söhne eines freien und unabhängigen Vaterlandes, Brüder und Mitbürger unter einander zu seyn. Gegeben in der Sitzung vom 6. Julius. Warschau 1794.

Aloysius Sulistrowski, Präsid.

Den 27. Junius

erließ der höchste Nationalrath noch folgenden Zuruf an die Bewohner von Pohlen und Litthauen:

Zuruf des höchsten Raths ans Volk bei Gelegenheit der erschienenen russischen Deklarationen.

In den letzten Tagen des Monaths May erließen die russischen Generale Fürst Nicolaus Repnin und Sergius Galliczyn bei dem Eintritte ihrer Truppen in polnisches und litthauisches Gebiet unverschämte Deklarationen. Schon seit vielen Jahren hat Rußland die Gewohnheit, Verläumdung und heuchlerische Versprechungen ihren in die republikanischen Lande einrückenden Truppen vorangehen zu lassen. Auch itzt, da die polnische Nation unter ihrem Anführer Tad. Kosciusko das Joch der Guarantie, der Allianz und Sklaverei abwirft, nennen die russischen Generale diesen rechtmäßigen Ausbruch

der Nation eine Empörung, erklären diejenigen, die ihr Vaterland lieben, für Verräther desselben, und das lobenswürdige Verfahren der Städte Wilna, und besonders Warschau, in welcher nach ihrer Meinung das Völkerrecht in der Person des russischen Ministers beleidigt worden, für aufrührerisch unternommene Schritte. Kann Rußland dann die Pohlen, die ihm nicht unterworfen, die gar nicht seine Unterthanen sind, Aufrührer nennen?

Rußland drängt den Pohlen Traktaten auf, welche die Nation verabscheut, und die Europa misbilligt, bricht sie willkürlich, und nun will es uns der Verrätherei beschuldigen? Unter dem Namen von Gesandten schickt die Kaiserinn, wie in ihre Erbländer, Gouverneure von Pohlen, die sich nicht als Friedensvermittler zwischen zwei Mächten, wohl aber als Handhaber der Tyrannei in unserm Lande betrugen; und doch will sie sich auf das Völkerrecht berufen? das doch in keinem Falle gewaltthätigen Usurpatoren zu statten kommt, und eben so wenig irgend einer Nation das Grundrecht abspricht, einheimische und fremde Tyrannei, was für einen Namen sie sich auch geben mag, auszurotten und zu vernichten. Doch es ist nicht hinlänglich, nur die

verkehrten Ausdrücke anzuzeigen, deren Rußland sich in den erwähnten Deklarationen bedient, um die Nation anzuschwärzen, und ihre eigene Rache zu bemänteln. Der eigentliche Zweck dieser Deklarationen ist Verläumdung und die Lust in den Herzen der Pohlen allen Bürgersinn, alles Feuer der Vaterlandsliebe, und die Nationalkraft zu ersticken. Rußland weiß es sehr wohl, daß jede Nation, die nur frei werden will, ihren Zweck erreichen muß. Es sieht es sehr gut ein, daß die zahlreichsten Armeen des Despotismus eine Nation nicht besiegen können, die in Masse zu den Waffen greift; deswegen ruft es listig einen Theil der Nation zur Ruhe auf, damit es die ganze Nation desto leichter unterdrücken kann.

Diesem Plane zu folgen versprechen die russischen Deklarationen denjenigen Bürgern, die unthätig in ihren Häusern sitzen wollen, Schutz, wenn sie unter dem Schilde der kaiserlichen Truppen Vertheidigung annehmen. Besonders giebt man dem einfältigen armen Landmanne dies verrätherische Versprechen. Aehnliche Zusicherungen gab Rußland vor 2 Jahren der Nation beim Umsturz der Konstitution vom 3 May; aber weit entfernt dieselbe zu

halten, stellte es selbst die Anführer der Targowiczer Verschwörung, die zur Unterdrückung Pohlens ihm dienten, dem Untergange, Schande und Verzweiflung bloß. O! ihr guten Landleute Pohlens. Der gemeinschaftliche Feind verspricht euch Sicherheit und Ruhe zur Abwartung des Ackerbaues und eurer Wirthschaft. Aber könnt ihr euch auf das Versprechen verlassen, das in Kriegszeiten unmöglich gehalten werden kann? Glaubt ihr an die Menschlichkeit eines zügellosen Soldaten, der euer bischen Armuth euch raubt, euern Ueberfluß vernichtet, und eure Hütten in Asche legt? Kann euch die zugesicherte Ruhe bei eurer Arbeit zufrieden stellen, da die Früchte dieser Arbeit, die Erndte der von euch bebauten Felder von den Russen verzehrt wird? Könnt ihr sichere Ruhe erwarten, da sie euch eine Macht verspricht, deren eigene Unterthanen seit einem Jahrhundert keine Ruhe genossen, sondern unaufhörlich zur Schlachtbank geführt wurden? Fragt doch nur die russischen Soldaten und Kosaken, seit wie langer Zeit sie nicht einen Augenblick Ruhe hatten. Kann Rußland euch Verbesserung eures Zustandes versprechen, da doch kein Landmann in härterer Sklaverei gehalten wird, als der russische,

den man auf den Märkten wie das Vieh verkaufen kann?

Mögen also die fälschlich vorgespiegelten Hoffnungen in den russischen Deklarationen weder den Adel noch das Landvolk täuschen! Rußland fordert euch zur Unthätigkeit auf, das Vaterland zur Tapferkeit. Rußland verspricht lügenhaft Ruhe bei der Landwirthschaft; die polnische Regierung sichert dagegen allen Ständen die Früchte und den Genuß ihrer Arbeiten auf immer zu. Die russischen Deklarationen wollen mit schönen Worten die tyrannischste, bedrückendste Regierung in Europa angenehm machen. Die National-Insurrektion unter dem Anführer Tad. Kosciusko bereitet dagegen allen Einwohnern wahre Freiheit. Jene beabsichtigen die Veruneinigung und Entkräftung der Bürger; die polnische Regierung aber fordert jeden Pohlen zur Eintracht und gemeinschaftlichen Vertheidigung auf. Solltet ihr Bürger nicht mehr Zutrauen zu euren Landsleuten, Vertheidigern und Brüdern haben, als zu fremden grausamen Feinden des polnischen Namens und Stammes. Gegeben in der Rathssitzung vom 27. Junius. Warschau 1794.

Tad. Dembowski, Präsid.

Den 28. Junius.

Neue Ausbrüche der gereizten Volkswuth in Warschau.

Die Auftritte des heutigen Tages in Warschau liefern gewissermaßen einen nicht unwürdigen Pendant zu den Pariser September-Szenen. So wie dort die Intriguanten die Nachricht von der Einnahme Verduns gebrauchten, die Gefängnisse zu erbrechen, und das Volk zu mörderischen Unthaten zu verleiten, die doch eigentlich vom stolzen Ehrgeize und der blutdürstigen Rache der September-Helden verübt wurden; so nutzten hier Bösewichter den verrätherischen Uebergang der Stadt Krakau, um sich durch das Volk von gewissen lästigen Personen, die vielleicht bei Untersuchung ihres Prozesses durch den Ausspruch der Gerechtigkeit aus den Gefängnissen befreit werden konnten, loß zu machen, und es an solche Greuelszenen zu gewöhnen, deren man sich wohl noch öfter bedienen wollte; denn der Galgen vor dem Palais des Fürsten Primas war nicht ohne Absicht, obgleich für diesmal keiner daran gehenkt wurde. Man lernte doch den Gedanken ertragen, und einmal aufgeregt erzeugte er Untersuchungen, die dann den Fürsten leicht schuldig finden würden, weil man Verbrechen finden wollte. Schon war

ein Zunder in das leicht feuerfangende Herz des Volks dadurch geworfen, daß in der Nacht vom 25. zum 26sten die Wachen im Schlosse schleunig verdoppelt wurden, weil man unter dem Schlosse auf der Weichsel einen verdächtigen Kahn bemerkte, von dem, als man ihn untersuchen wollte, alle die auf ihm sich befanden, bis auf einen Menschen entflohen, der sogleich arretirt wurde. Der König, hieß es nun, habe entfliehen wollen, und dies wurde dadurch bewahrscheinlicht, daß der König in jener Nacht gegen seine Gewohnheit spät aufgeblieben, und auf der Gallerie des Schlosses spazieren gegangen war, was seinen eigenen Bedienten nun auffallend vorkam, wodurch dann das Gerücht so vielen Glauben bekam, daß der König in einem Briefe an den Präsidenten Zakrzewski es zu widerlegen sich bewogen sah, worauf der höchste Rath bekannt machen ließ, daß jenes in Warschau verbreitete Gerede von einer heimlichen Flucht Sr. Majestät leer und ungegründet sey. Und das ist auch leicht erweislich, denn wäre nur das geringste wahr davon gewesen, so hätten die Feinde des Königs, die am Ruder saßen, sicher nicht dazu geschwiegen. So aber hörte man auch gar nichts was bei einem Spa-

men des im Kahne Arretirten sich mochte ausgewiesen haben, und daher ist zu vermuthen, daß die ganze Szene entweder von Gegenrevolutionisten, die nochmals versuchen wollten, das Volk zu Gewaltthätigkeiten gegen die königliche Person und dadurch zum innerlichen Kriege und gegenseitigen Verachtung zu reizen — in welchem Falle aber man gegen den Arretirten nicht so stille gewesen seyn würde — oder am wahrscheinlichsten von den Anstiftern des 28. Junius aufgeführt worden, um desto erbittertere Gemüther, die leichter zu bearbeiten sind, vorzufinden. Dann läßt sich das gänzliche Stillschweigen vom arretirten Manne im Kahne besser begreifen. Eine schickliche Gelegenheit, das so bereitete Volk zu haranguiren, fand sich den 27sten, da einem Theile der bewaffneten Munizipalität sein Platz in den Schanzen um Warschau angewiesen wurde. Diese nutzte ein gewisser Konopka, den man für einen natürlichen Sohn des Unterkanzlers Kottatai hält, bei dem er sonst Sekretär gewesen war, so wie einer seiner Gehülfen diese Stelle bei Potocki bekleidet hatte. Jtzt hatte er bei der Munizipalität einen Rang, und mit dieser war er auch in die Schanzen hinausgegangen. Ihn charakterisirt

etwas folgende Anekdote, die man von ihm erzählt. Er soll nehmlich einen Prediger mitten in seiner geistlichen Rede unterbrochen, und nach seinen Grundsätzen weiter geredet haben. Das hätte ihm zwar damals nicht die Liebe des Volks erworben, desto aufmerksamer aber hörte es seine itzige Revolutions-Predigt an, die er mit würklicher Beredsamkeit von einem Eckſteine an dasselbe hielt, und deren Innhalt erst die Verrätherei Winiawki's und der Verlust von Krakau war. Von diesem Verräther kam er durch einen natürlichen Uebergang auf diejenigen, die als solche arretirt waren, und sagte, daß sie in den Gefängnissen an nichts Mangel litten, vielmehr im Ueberflusse an Essen und Trinken schwelgten, während die wahren Vertheidiger des Landes, der patriotische Bürger, und der arme Mann beim sauren Soldatendienste kaum Brodt genug hätten, statt durch Arbeiten sich etwas verdienen zu können, vor den Gefängnissen der Verräther Wache halten, und durch den angenehmen Duft der Speisen, die jene genössen, ihren hungrigen Magen noch mehr müßten beleidigen lassen. Da dieses Wache halten würklich eine Last für den handarbeitenden Mann war, so hatte Konopka durch diese würklich

Jakobi-

Jakobinische Wendung — (die Gendarmerie in Paris beschwerte sich auch über den Bratendampf, der ihren Nasen vorbeizog) — diesen ganz auf seine Seite gebracht, der in dem Redner nie einen Volks-Freund zu erblicken glaubte. Der Magen, diese Triebfeder, durch die man beim schwachen Menschen so viel ausrichten kann, war einmal ins Interesse gezogen, und es wurde auch nicht vergessen denselben mit allerhand geistreichen Getränken zu versorgen, die dann Kopf und Blut zu den großen Unternehmungen der Nacht und des folgenden Tages gehörig erwärmten. Seinen Vortrag beschloß Konopka mit der Reflexion, daß die Obrigkeit die Bestrafung der Verräther nur darum verzögere, um sie entkommen zu lassen, deshalb müsse das Volk die höchste Gerichtsbarkeit ausüben. Für manchen nicht weit sehenden Verstand war dieser letzthingeworfene Gedanke besonders in einer Revolutions-Periode triftig und zugleich schmeichelhaft. In dieser Stimmung gieng das Volk mit seinem (nasz) Konopka, wie es ihn nannte, auf die Krakauer Vorstadt, und verlangte, daß alle Arretirten, gegen die schon Beweise des Verbrechens vorhanden seyen, aufs schleunigste bestraft werden sollten. Der Bür-

ger Kochanowski, als Präsident des Sicherheitsdepartements, stellte ihm vor, daß das Kriminalgericht sich mit diesem Prozesse unausgesetzt beschäftige, daß aber die Verwickelung mehrerer Personen, die Nachforschung nach überzeugenden Beweisen, die große Menge der Zeugen, die abgehört werden müßten, die Untersuchung vieler Papiere und mehrere nöthige Formalitäten, die Aburtheilung noch verzögerten. Indeß versprach er die baldigste Abstrafung derer, die schon erwiesene Verbrecher wären, und so beruhigte er das Volk auf einige Zeit; da diese Ruhe aber nicht im Plane der Anstifter dieser Forderungen lag, so mußte der Hefen des Volks, den man zu solchen Freveln leichtlich erkaufte, in der Nacht 10 Galgen errichten, einen vor dem Palais des Fürsten Primas, Bruder des Königs, einen vor dem Hause der Madame de Podoli, zweiten Schwester des Königs, einen vor dem Brühlschen Palais, 2 vor dem republikanischen Palais auf der Kommission, einen hinter der Kreuzkirche, einen vor dem Tepperschen Hause, und 3 vor dem Rathhause der alten Stadt. Unter dieser Arbeit verfloß die Nacht. Zwar kann man die Patrouillen der Munizipalität, die in der Nacht giengen, nicht loben, daß sie diese

Unholde nicht in ihrer Arbeit störte, da sie doch, weil ein Frevler immer etwas furchtsam ist, bei gleich anfänglicher Widersetzlichkeit leicht hätten auseinander getrieben werden können; aber es ist gewöhnlich, daß der Bürger-Soldat in solchen Fällen sich nicht gehörig zu rathen weiß. Auch der Präsident Zakrzewski, den wir aber an diesem Tage noch sehr edel werden handeln sehen, unterließ es, weil er vielleicht glaubte, durch seine Autorität alles in Ruhe bringen zu können, sogleich die ganze Munizipalität, die zu solchen Unordnungen sicher nicht geneigt war, und keinen Theil daran nahm, wenn sie gleich den Verbrecher durch des Gerichts Ausspruch bestraft zu sehen wünschte, unters Gewehr treten, und durch einen Ausschuß von bedeutendern Bürgern die Gefängnisse allenfalls mit einigen Kanonen besetzen zu lassen, oder auch von dem Generalissimus, der nur 3 Meilen von Warschau bei Gotkow mit der großen Armee in einem Lager stand, militairische Hülfe zu requiriren, die in 4 bis 5 Stunden, also wenn er früh geschickt hätte, noch zu rechter Zeit, und Verhinderung der Gräuelszenen hätten eintreffen können. Als vorsetzliche Vernachläßigung muß man dies dem Manne nicht anrechnen, denn er sowohl

als der Stadtkommandant Orlowski suchten durch Bitten und glimpfliche eindringende Vorstellungen auf alle Weise den wüthenden Haufen zu besänftigen, der sich am Morgen vor seiner Thür versammlete, und die schleunige Exekution der Schuldigen verlangte. Er antwortete ihnen, daß es unmöglich sey ohne vorgängiges Dekret des Kriminalgerichts sie zu richten, daß die Hintansetzung dieser Formalitäten gefährlich für das Wohl des Landes, und dem guten Namen der Pohlen nachtheilig seyn würde, und beschloß mit der Versicherung, daß sie in möglichster Geschwindigkeit vom Kriminalgerichte selbst sollten verurtheilt werden. Diese Vorstellung würkte etwas bei dem bessern Theile, und der Präsident gab nun dem geliebten Bürger Wegierski, Befehlshaber über 1000 Mann, aus dem ersten Zirkel den Auftrag, die errichteten Galgen umhauen zu lassen. Der gedungene Haufe des Volks aber setzte die umgehauenen zum Theile wieder auf, und verwundete den Wegierski selbst bei einem andern, den er noch wollte umhauen lassen. Während dieser Zeit hatte sich der höchste Rath selbst außerordentlich versammlet, und erließ eine Proklamation ans Volk, die das Raths-Mitglied Potocki selbst

vor dem Orte der Rathssitzungen verlas, und dann an den Ecken der Straßen publiziren ließ, des Innhalts:

Der höchste Nationalrath
an die Bürger der freien Stadt Warschau.

Proklamation des höchsten Raths zur Wiederherstellung der Ruhe.

Ihr fordert den Arm der Gerechtigkeit zur Bestrafung der Vaterlandsverräther auf. Wer billigt das nicht? Welcher rechtschaffene Pohle könnte es ertragen, daß diejenigen, welche ihr Vaterland verkauften, und ihre Mitbürger proskribirten, der verdienten Strafe entgehen sollten? Nein sie müssen bestraft werden, damit das Vaterland sich einmal für das Elend räche, das die unwürdigen Söhne so lange ungestraft ihm bereiteten.

Aber Bürger! befleckt auch nicht durch Zwang die Aussprüche der heiligen Gerechtigkeit, reißt nicht die richterliche Gewalt an euch, da ihr aus euern Mitteln Personen zu Richtern bestellt habt. Entheiligt sie nicht durch Verletzung der Gerechtigkeit, damit die Insurrektionswidrigen nicht Gelegenheit zur Verläumdung bekommen, und man sagen könne, daß die Verbrecher in Pohlen nicht durch die Justiz, sondern durch das aufgebrachte Volk bestraft werden.

Es soll Gerechtigkeit so bald als möglich wiederfahren, aber sie muß unserer würdig, das heißt, nach den heiligen Grundsätzen geübt werden, durch sie das Schrecken und die Strafe der Vaterlandsverräther, Gegentheils aber auch der Schutz tugendhafter Bürger wird.

Zum Exekutionsplatze bestimmt der höchste Rath die so genannte Naliwke, *) wo von jeher die Vaterlandsverräther ihre Strafe empfiengen. Gegeben in der Rathssitzung vom 28. Junius 1794. Warschau.

Tad. Dembowski, Präsid.

Itzt war es Mittag, und der gutgesinnte unbestochene Theil des Pöbels selbst war durch vorstehende Proklamation ganz zufrieden gestellt. Aber die gedungene Rotte gab ihr Vorhaben nicht auf, sondern zog mit Trommelschlag durch die Hauptstraßen der Stadt, forderte durch seinen Ruf Wiara

*) Man schlug diesen ziemlich bewohnten Platz, der aber auf einer Vorstadt Warschau's liegt, sehr bedachtsam darum vor, damit das Volk etwa zur Transportirung der Galgen dahin sich möchte bewegen lassen, wodurch man Zeit gewonnen hätte. Denn nachher stellte das Rathsmitglied Kapostas vor, daß es ein unschicklicher Platz sey, weil er so bewohnt ist, und man doch die Gerichtsplätze sonst vor der Stadt anlegt.

(der Glaube) alles zur Nachfolge auf, und begab sich sodann zu den Gefängnissen, aus denen sie 7 Opfer herausführte, nehmlich Boskamp Lasopolski, ehemaligen Gesandten der Republik bei der Pforte, der als Pensionair der Feinde verhaftet war; Roguski, den der General Igelström zum Instigator gegen die National-Insurrektion ernannt hatte; Piatek und Grabowski, die als Spione verhaftet waren. Letzterer war wegen liederlicher Streiche schon 2 mahl auf die Festung Kaminiek gebracht worden, aus der er entkommen war; Wulfers, Advokaten und ehemaliges Mitglied des provisorischen Raths, der deshalb verhaftet war, weil er gegen ein Gesetz des Raths, das er selbst mit entwerfen half, welches jedem einen Gefangenen allein zu sprechen verbot, sich ins Gefängniß zu Boskamp eingeschlichen, und sich dadurch sehr verdächtig gemacht hatte. Man kann von ihm bemerken, daß er der Geschäftsverweser und Bevollmächtigte des Unterkanzlers Kottatai während des Exils desselben gewesen war, und daher den Vermögenszustand so wie die ganze Lage Kottatai's genau kannte. Auch glaubte man, daß er nicht aus eigenem Triebe, sondern von einer andern Person abgesandt diesen Schritt gethan habe.

Kurz, er mochte wohl eine lästige Person seyn. Uebrigens war er stolz und geizig; Massalski, Bischoff von Wilna, einen silberhaarigten Greis, der auch als ein bekannter Pensionär von Rußland arretirt war, und den geistlichen Stand auf manche Art befleckt haben soll, und Czetwertinski, Kastellan von Przemysl, einen jungen Mann, der auf dem Konstitutions-Reichstage ein Patriot war, und nachher die Targowitzer Konföderation zuerst unterschrieb. Deshalb und als ein Söldner von Rußland war er arretirt. Ob gleich es nicht wahr ist, daß, wie einige öffentliche Blätter sagten, die Weiber ihre Strumpfbänder zu Stricken hergaben, so ist es doch sicher, daß jene Unedlen die Henkersstelle vertraten, in Ermangelung der Stricke sich ihre Leibpässe, welche die Pohlen tragen, abbanden, und damit würgen wollten. Zwar erhielten sie nachher Stricke, aber demohngeachtet wurden jene Unglücklichen doch nicht minder gequält, weil diese Henkersknechte die nöthigen Handgriffe nicht in der Uebung hatten. O empörender scheuslicher Anblick, o schändliche That! In dieser Wuth trafen die Bösewichter auf einen gewissen Malewski, Instigator beim ehemaligen Kron-Marschallsgerichte, der Papiere vom höchsten Rathe

an das Kriminalgericht trug. Er giebt, als man diese Papiere von ihm verlangt, eine abschlägige entschlossene Antwort, und nun zieht ihn der wüthende Pöbel ohne Barmherzigkeit unter den Galgen, und mordet auch ihn. Ein Opfer, den ehemaligen Krongroß-Marschall Moszynski, war der Präsident Zakrzewski noch so glücklich der Volkswuth zu entreißen, indem er zu dem Gefängnisse eilte, vor dem man den Bischof Massalski schon gehenkt hatte, und aus dem man eben den Marschall zum Galgen schleppte. Er kam noch zur Zeit diesem Morde Einhalt zu thun, warf sich über den halbtodten Marschall, bat und flehte. Nun hob das Volk ihn, den es liebte, achtete und fürchtete, auf seine Schultern, um ihn recht zu vernehmen, ließ sich durch seine herzliche Rede besänftigen, spannte die Pferde vor seinem Wagen aus, und führte ihn im Triumphe nach Hause. So schwach der Präsident sich auch diesen Tag befand, so begab er sich doch aufs neue ins Gefängniß, und wachte bei dem Marschall, der, wie ganz natürlich, in beständiger Todesangst war, die ganze Nacht durch, um jedem noch möglichen Anfalle desto kräftiger gleich begegnen zu können. Vermöge einer

Proskriptionsliste, die am Morgen dieses Tages in manchen Händen sich befand, sollten 16 Personen das Leben verlieren. Aber wahrscheinlich schreckte ein fürchterliches Donnerwetter die Henker von weiterm Morden ab, und hier brachte vielleicht der Aberglaube eine gute Würkung hervor, so wie die Trunkenheit sich in der Wahl der Opfer irrte; denn Grabowski und Piatka, Majewski waren auf dieser Liste nicht. Letzterer hatte seinen gewaltsamen schleunigen Tod vielleicht bloß seinem Namen zu verdanken. Wulfers aber wurde mit besonderer Mühe aufgesucht, da man nicht gleich den Ort seines Gefängnisses wußte. Dies war denn, dem Himmel sei Dank, die letzte Szene dieser Art in Warschau.

Den 29. Junius

war es trotz der häufigen Arretirungen doch ganz still und ruhig. Bald darauf gieng der Prozeß gegen die Arretirten an, und nach einer monathlichen Untersuchung wurde folgendes Dekret gefällt:

Dekret des Krim. Gerichts über die Ruhestörer vom 28. Junius.

In Sachen der Bürger Stanislaus Nowicki und Jakob Krolikiewicz als öffentlichen Anklägern von Amts wegen; entgegen Kazimicz Konopka ꝛc. ꝛc.

Da sowohl aus freiwilligen Geständnissen, als aus den andern Untersuchungen erhellet, daß Joseph Piotrowski zwar weder zum ersten das Volk am 27. Abends zum Aufruhr angereizt, noch auch an Aufstellung der Galgen in der Nacht Antheil genommen hat, dennoch aber am 28. früh, da er einen Haufen Volks sahe, das sich ohne rechtmäßige obrigkeitliche Aufforderung versammlet hatte, sich zum Anführer derselben machte, selbst zu den öffentlichen Gefängnissen ritte, in dieselben hineingieng, die Gefangenen heraus und zu den bereiteten Galgen führen, auch selbst den Bürger Joseph Maiewski, der niemals arretirt war, sondern als Polizei-Instigator in dieser Würde damals Papiere vom höchsten Rathe zum Kriminalgerichte der Woywodschaft Masuren trug, und von dem erhitzten Volke ergriffen worden war, trotz des Zuredens von Mittelspersonen, aufhängen ließ, nach vollbrachtem Morde seinen Beifall noch durch Händeklatschen bezeigte und die Frevelthat lobte; dann einen Haufen des niedrigsten Pöbels mit sich zum Brühlschen Palais nahm, die Thore, die mit der Polizeiwache und der Munizipalität besetzt waren, einzuschlagen sich unterstand, zuletzt noch durch diesen Haufen einige

Personen herausführen ließ, einigemal mit neuem Pöbel zu diesem Pallaste ab und zu ritte, diese Rotte die Nation nannte, sie zur Einigkeit mit sich ermunterte, zu den schändlichsten Thaten anfeuerte; und als er erfuhr, daß Kaz. Konopka, wegen einer Rede ans Volk sollte arretirt werden, diesen an vielen Orten suchte, und mit einem fürchterlichen Aufstande drohete, wenn man ihn nicht finden sollte, unbekannten Personen aber, die das schändliche Verbrechen mit ausführen halfen, Ladungen austheilte, zum Zeichen der Vereinigung mit ihnen sein Tuch in kleine Stücke zerriß, und diese verschenkte; vor der Polizeiwache, die ihn suchte, in die Wohnung Konopka's entfloh, und da sie ihn arretiren wollte, auf sie zu schießen waate; den Pöbel, den er angeführt hatte, aus dem Fenster zu seiner Hülfe rief, und zuletzt mit gezogenem Säbel und geladenen Pistolen auf der Straße gieng, wo ihn ein Kommando des Bürgers Morawski traf, und unter der Versicherung, daß die Stelle in dem Regimente, von welchem er als ein Ruhestörer abgegeben und in Arrest geworfen worden war, ihm wieder gegeben werden sollte, ins Lager des Generalissimus führte, der ihn als einen Malefikanten in Ketten

legen und an seine Richter abführen ließ, auch im Gefängnisse sich noch rühmte, daß er Fürsten hätte aufhängen lassen, und mit mehrern Drohungen fortfuhr, welches alles mehrmalige Untersuchungen und Verhöre sattsam bezeugen.

Tadeus Dolgert, ein Maurer von Profession, nach seinem eigenen Geständnisse und durch Zeugen dessen überwiesen, daß er bei den Pulverthürmen sich zu den Verbrechern gesellte, erst zum Hängen einiger Personen Beistand leistete, dann ab und zu lief zum Brühlschen Palais, bei welchem man ihn mit Piken auf den Galgen hob, an den er den Bischof Massalski, der noch gar nicht verhört worden war, schändlicher Weise aufknüpfte, sich dieser That hernach rühmte, und denen, die es ihm vorwarfen, mit seinen Helfershelfern das Leben zu nehmen drohete.

Georg Dziekunski, ein Hünerhändler, der, wie das angestellte Verhör und Zeugnisse ausweisen, den Fürsten Anton Czetwertynski vor dem Branikkischen Palais, ohne auf die Bitten und das Weinen des Halbtodten, der seinem Mörder die verbrecherischen Hände küßte, zu hören, und ohne ihm Zeit zur Vorbereitung auf seinen Tod zu lassen,

unbarmherzig ohne Urtheil und Recht laufhängte, dem noch nicht Verschiedenen darauf Weste, Beinkleider und Schnallen abnahm und sich zueignete.

Dominik Jasinski, Heumäkler, der, wie es sich im Examen auswies, auf der Leiter stand, dem Fürsten Czetw. den Strick um den Hals legte, und da er nicht lang genug war, sein eigen Tuch anband, und so ohne Rücksicht auf die Bitten um Aufschub, den Unverurtheilten, nachdem er ihm den Schlafrock abgerissen, mit auf das grausamste ermordete.

Stephan Klonowski, ein Viehtreiber, der als liederlicher Säufer sonst bekannt, auch itzt in die Gefängnisse einbrach, wie er selbst gesteht, den Bischof Massalski am Kleide zum Galgen schleppte, mit Fäusten schlug, ihn auf einen Stuhl unter dem Galgen setzte, in die Gefängnißstube Czetw., nachdem er die Thüre mit Gewalt erbrochen, und dort schändlicher Weise die schmutzige Wäsche weg, und in sein Haus nahm.

Thomas Stawicki, ein Kurschmidt, der immer ein unruhiges Leben geführt hat, als Dieb schon vormals im Arrest gewesen ist, itzt, wie er selbst gesteht, aus Bosheit gegen den ehemaligen Bürger

und Instigator Maiewski, wegen der Strafe, die dieser ihm zuerkennen mußte, denselben bei der Gurgel faßte, den Unschuldigen mit aufhenken half, dann einem Tambour Lerm zu schlagen befahl, und da dieser sich weigerte, ihn mit dem Säbel zerhauen wollte, wenn er nicht von einem andern abgehalten worden wäre, endlich einen Stock zerbrach, und selbst die Trommel rührte, über den Tod des gehenkten Maiewski sich freute, und das Volk durch den Zuruf dalay wiara (weiter, wer Glauben hat) anfeuerte.

Lorenz Burzynski, ein Mahler, der, wie er selbst gesteht, von der Fabrike auf der Krakauer Vorstadt in das Gefängniß gieng, in welchem Michael Wulkers saß, sich unter den Haufen mischte, der Lerm schlug, von der Wierzbowastraße wieder auf die Krakauer Vorstadt gieng, die Leiter bestieg, und den Michael Wulkers henkte, ihm seinen Ueberrock abzog, den er nicht weit vom Galgen für 8 Gulden auf der Stelle verkaufte, nach dieser Frevelthat auch bei dem Morde Massalski sich einfand.

Daß alle diese, ohne auf die Befehle des Raths zu hören, oder auf die richterliche Obrigkeit zu achten, durch gewaltthätige Beeinträchtigung der Rechte

und der öffentlichen Sicherheit, Personen, die nicht verhört, oder rechtmäßig dekretirt waren, ohne Gerichtsspruch, den einige laut verlangten, aus den Gefängnissen zogen und tödteten, die Verräther aber, die sich unter den Gehenkten befinden mögen, so dem Spruche und der Strafe der Gerechtigkeit entzogen, andere Unschuldige dagegen grausam ermordeten, der Nation und dem Namen Pohlen dadurch Schande zuzüziehen sich nicht entblödeten, und endlich gegen alles Recht, gegen die National-Insurrektion, selbst gegen die Menschlichkeit durch ihre Verbrechen freventlich sündigten; so erkennt das Gericht, welches der Gesellschaft schädliche Personen aus derselben zu entfernen, auch andere von ähnlichen schändlichen Thaten auf immer abzuschrecken suchen muß, Kraft der ihm gegebnen Vorschriften, oben genannten Personen die schmählichste Todesstrafe zu, und dekretirt, daß Joseph Piotrowski, Tadeus Dolgert, Georg Dziekunski, Dominik Jasinski, Stephan Klonowski, Thomas Stawicki und Lorenz Burzynski den 26. dieses Monaths und Jahres von dem Scharfrichter auf dem gewöhnlichen Exekutionsplatze gehenkt werden sollen. Nach der Vollstreckung

streckung gegenwärtigen Dekrets schickt es dasselbe an das Sicherheits- und Justizdepartement.

Was den Jakob Roman anbetrifft, so hat er zwar bei dem mit ihm gehaltenen Verhör gerichtlich ausgesagt, daß er den Bürger Maiewski weder gezerrt, noch ihm Leides gethan, doch aber, da er nach andern Verhören wieder vorgerufen wurde, eingestanden, daß er den weiland Instigator Joh. Maiewski, der in seiner Amtsverrichtung vom Pöbel angetastet war, gleichfalls unter dem Galgen am Rockkragen gefaßt, mit über dem Haupte gezogenen Säbel dem Pöbel gezeigt habe, daß es den Instigator mishandeln könne; diesen endlich, ob er gleich um Pardon bat, in den Händen des Pöbels, der ihn auch henkte, gelassen habe, er selbst aber in eine Schenke zu Biere gegangen sey. Die Geständnisse dieses Romans thun auch dar, daß er als Hundertmann der 11ten Rotte des 4ten Zirkels, anstatt die Untergebenen seiner Rotte am Pfahlzeichen zu versammlen, dieselben nach der Stadt zu eilen befahl, selbst aber mit Flinte und Säbel bewaffnet, vor dem Gefängnisse des sogenannten Pulverthurms, wo der Pöbel die Herausgabe der Gefangenen widerrechtlich verlangte, sich befand, auch mit gezoge-

nem Säbel auf der Schwelle des Gefängnisses stand, dann den Verbrechern half, sich zu dem Galgen auf dem Markte begab, einen Haufen Volks aus der alten Stadt mit sich nach der Krakauer Vorstadt führte, mit der bei sich geführten Flinte eine unbewaffnete Person bewaffnete, und sich rühmte, daß er beim Aufhenken von 3 Personen in der Nähe des Galgens anwesend gewesen sey. Diese Geständnisse machen ihn erwiesen sowohl des Verbrechens zur Erhitzung des Pöbels beigetragen, als auch die Pflichten eines Hundertmannes nicht erfüllt zu haben schuldig, zeigen auch, daß er Macht über den Pöbel gehabt habe, da Maiewski Pardon rief; deshalb kann das Gericht den auf obige Weise beschuldigten Roman von den verdienten Strafen seines Vergehens nicht frei sprechen, sondern entsetzt ihn für itzt und auf immer aller Aemter, zu deren Erlangung es ihn unfähig erklärt, und dekretirt, daß er drey Jahre, von der Zeit des Spruchs an gerechnet, als ein Gefangener zu öffentlichen Arbeiten gebraucht werden soll, und befiehlt ihm bei Lebensstrafe an, daß er nach seiner Befreiung aus dem Gefängnisse sich vor ähnlichen Unthaten hüten, und in seinem Stande ein ruhiges Leben führen solle.

Was den Sebastian Nankiewicz, einen Schmidt von Profession, und Zehner der 3ten Rotte des 1ten Zirkels angeht, so zeigt sich aus seinem Verhöre, daß er, ohne von jemand aufgefordert zu seyn, den 27. Abends aus seinem Hause gegangen ist, die, wie er sagt, ihm unbekannte Personen, welche Zimmerleute verlangten, in der Nacht zu dem Zimmermanne Wysocki geführt, mit ihnen in die Stadt zur Errichtung der Galgen gegangen ist, und sie, wie er sich nachher rühmte, aufzusetzen selbst befohlen, auch seinen Untergebenen zur Exekution zu gehen geheißen, und ohne auf die Frage, ob es auf Befehl des Hundertmanns geschehe zu achten, sie in die Stadt getrieben, und andere förmlich dahin beordert hat, während er selbst mit gezogenem Säbel, ohne von jemand dazu gezwungen zu werden, zur Herbeiführung der Zimmerleute und Errichtung der Galgen geschäftig war, die Leute mit Bier traktirte. Da er auf diese Art sich nicht, wie es die Pflicht eines Bürgers und Zehners erforderte, die Ruhe herzustellen bemühte, vielmehr den Auflauf vergrößerte, dem Volke die Gefangenen mit ausführen half, allenthalben aber, wo es Galgen gab, in der Nähe gesehen worden ist, und nach eines Zeu-

gen Aussage von sich selbst gestand, daß er schon 2 Personen gehenkt habe, und itzt den dritten Wulfers zu holen gehe, wobei er den erwähnten Zeugen mit zu gehen zwang; so erkennt das Gericht den Sebastian Nankiewicz wegen obiger Verbrechen für strafwürdig, entsetzt ihn seiner Stelle als Zehner und all.r Aemter für immer, und dekretirt, daß er auf 3 Jahre, von der Zeit seiner Verurtheilung angerechnet, als öffentlicher Gefangener zu öffentlichen Arbeiten gebraucht werden soll, und zeigt ihm bei Lebensstrafe an, daß er sich nach seiner Befreiung aus dem Gefängnisse vor ähnlichen Verbrechen hüten, und ein ruhig.s Leben führen solle.

Was den Bürger Joh. Regulski betrift, so ist der Vorwurf, daß er während der Verübung der Frevelthaten dem Volke Geld ausgetheilt habe, unerwiesen, da die Menge des Geldes das er mitgenommen und die nachgewiesenen Ausgaben, genau mit dem Gelde, das er übrig behalten, übereinkommen; auch ist es ungegründet, daß er nach schon verübten Verbrechen dieselben gelobt haben sollte; vielmehr beweiset alles, daß er zur Errichtung der Galgen, weder selbst thätig gewesen, noch auch jemand dazu beredet oder angefeuert habe, daß er Ge-

gentheils ein gutgesinnter Bürger sey, der seinem Vaterlande und der Insurrektion Wohl wünsche. Deshalb spricht ihn das Gericht von den gemachten Vorwürfen frei, entläßt ihn sogleich des Verhaftes, und erklärt, daß sein Arrest weder seinem guten Namen noch seiner Ehre im geringsten nachtheilig sey oder seyn könne.

Was den Bürger Joh. Dembowski angeht, so zeigt sich aus seinem Verhöre, daß, als er in der Nacht von Aufstellung der Galgen hörte, er sich unter den Haufen, der sie aufstellte, begab, und indem er mitgieng, ihnen die Orte anzeigte, wo sie sie errichten sollten, weil er behauptete, man thue den Leuten unrecht, vor deren Häusern das Volk sie geradezu aufsetzen wollte, worinn man denn auch seinen Rath befolgte; daß er das Volk von Errichtung der Galgen also gar nicht abzureden und sie gänzlich davon abzuhalten suchte, obgleich er allenthalben war, wo man Galgen aufsetzte. Aus einem Theile seines Verhörs erhellet sogar, daß er einen Galgen, den eine gewisse Person, die im Verhöre nicht genannt worden ist, zur Erde gestürzt hatte, von der Erde aufhob, und nach der Senatoren-

Straße zu bringen befahl, *) das Volk überhaupt aber von seinem Sitze auf der Erde zur Errichtung der Galgen anfeuerte, und die Ursache davon der Nachläßigkeit der Obrigkeit zuschrieb, welche die Gefangenen nicht richte, wodurch er sie verläumdete. Deshalb erkennt das Gericht ihn ebenmäßig für straffällig, und dekretirt, daß er auf ein halb Jahr vom Tage seiner Gefangennehmung an gerechnet, im Gefängnisse gehalten werden soll. Zugleich erklärt es aber, daß diese Beschuldigung und die Gefängnißstrafe keinen weitern bürgerlichen Nachtheil für ihn haben könne noch solle.

Was zuletzt den angeklagten und verhafteten Kazimirz Konopka angeht, so ergiebt sich aus den Beschuldigungen des öffentlichen Anklägers gegen ihn, und aus seinen Entschuldigungen ganz deutlich, daß er am 27. des vergangenen Monaths, nachdem er mit dem Volke zu den Schanzen gegangen war, wo 3 Zirkel von Warschau auf Befehl der Stadt-Obrigkeit Musterung halten sollten, beim Anblick eines mit bloßen Füssen stehenden Soldaten eine

---

*) Vor dem Palais des Primas.

aufrührerische Rede hielt, das Volk die Leiden vorstellte, die ihm aus der so langen Ernährung der Gefangenen erwüchse, und es anfeuerte, die schleunige Verurtheilung derselben zu fordern, daß er Abends nach dem Zurückmarsche von den Schanzen unter dem Rathhause der alten Stadt Warschau, wo die Hundertleute und Zehner das Volk auseinander ließen, dasselbe anhielt, sich auf einen Stuhl stellte, damit er besser gesehen würde, und in einer zweiten Rede nicht nur den Vorschlag, die schleunigere Verurtheilung überhaupt aller Gefangenen zu verlangen, erneuerte, sondern zu mehrerer Erhitzung der Gemüther einige Gefangene und ihre Verbrechen namentlich nannte, so den Mtodecki als einen Vatermörder, den Grabowski als einen längst verurtheilten Verbrecher, Boskamp als einen russischen Spion und Erzbösewicht, Szwykowski als einen Verräther, der den Feinden die Pläne des vorigen Feldzuges überliefert, andere aber wegen anderer Verbrechen beschuldigte, sie des Todes würdig erklärte, und behauptete, daß man den Tod dieser zuerst von der Obrigkeit verlangen müsse. Dieses alles ist Konopka in dem gehaltenen Verhöre eingeständig gewesen. Da nun das durch solche an Zeit

und Ort ungewöhnliche Reden erhitzte Volk, das gegenwärtig war, und aus dem unaufgeklärtesten Theile bestand, auf der Stelle, anstatt die Erfüllung ihres Verlangens vom Gerichte zu erwarten, zur Allarmirung der Stadt durch Trommelschlag schritte, wozu sie die Trommel von der Polizei-Hauptwache gewaltthätig nahmen, dann in der Nacht noch bei Fackeln sich an die Aufsetzung von Galgen machte, sie auch würklich auf dem Markte der alten Stadt und an andern Oertern, mehr als 10 an der Zahl aufstellte, und am Morgen weder Privatvorstellungen noch den Resolutionen des höchsten Raths, die ihnen ein ungesäumtes schleuniges Verfahren gegen die Schuldigen versprachen, hörte, sondern zu der Frevelthat schritte, indem es nicht nur Boskamp, Grabowski, Piatra, Roguski, Wulfers, Massalski, Czetwertynski, die als Beschuldigte im Gefängnisse saßen, sondern auch den Bürger und Instigator Maiewski, *) der damals in Diensten des höchsten Raths die Resolutionen desselben

*) Seiner hinterbliebenen Wittwe gab der Rath die lebenslängliche halbe Pension des Mannes.

an das Kriminalgericht des Herzogthums Masuren trug, ganz unschuldig, bloß darum, weil er diese Resolutionen dem Volke nicht in die Hände geben wollte, henkte; was Konopka nach einiger Zeugen Aussage zwar mit Betrübniß ansah, aber doch dem Volke nicht die Schändlichkeit der That vorstellte, noch es durch seine Popularität von derselben abhielt, wodurch er die Grundursache der Beschimpfung der Nation im Auslande, besonders bei den Feinden, und Schuld an dem Tode eines ganz unschuldigen Mannes, und anderer, zwar Schuldigen, aber nicht Verurtheilten geworden ist; deshalb verdammt das Gericht diesen Kas. Konopka als den Urheber der obigen Unthaten, und den Störer der öffentlichen Sicherheit, in unten benannte Strafen, daß nehmlich Kas. Konopka nach hergestelltem Frieden über die Gränze von Pohlen geschafft, und auf immer aus demselben verbannt werden, und bei Todesstrafe sich nicht mehr in demselben betreten lassen soll. So lange aber wird er in einem öffentlichen Gefängnisse gehalten werden. Warschau den 24. Julius 1794.

Wactaw Zakrzewski, Präsid.

Walenti Koztowski, Sekret. d. Tribunals.

Dies Dekret wurde den 26. Julius dann vollzogen. Jedem fiel es indessen auf, daß Konopka, der doch in allem Betrachte der Schuldigste war, so gelinde bestraft wurde. Und allgemein vermuthete man, daß diese Nachsicht nur durch den Unterkanzler Kottatai bewürkt seyn könne, den man an dem Mordtage vom 28. Julius auf dem Balkon vor seinem Hause wollte stehen, und durch pantomimische Bewegung seiner Hand am Halse fragen gesehen haben, ob die Exekution von Statten gehe? Ob gleich der brave General Madalinski über diesen Rechtsspruch, so wie über die ganze die Insurrektion entehrende Szene sehr entrüstet war, und bei der Drohung, daß er nicht weiter dienen wolle, eine neue Untersuchung verlangte; obgleich die Familie des unschuldig hingerichteten Maiewski darauf drang, den Prozeß nochmals anzustellen; obgleich bei der nachherigen Einsetzung eines militärischen Kriminalgerichts, das auch über Civilsachen entschied, alle abgeurtheilte Prozesse nochmals untersucht wurden; obgleich endlich gegen Konopka so klare und viele Beweise waren, so wurde doch an dem ersten Urtheile nichts geändert, und man sah voraus, daß Konopka, der nachher bei der Einnah-

me Warschau's durch die Russen sammt seinem Protektor entfloh, heimlich sehr bald würde in Freiheit gesetzt werden. Dies Urtheil erregte daher auch allgemeines Misvergnügen, denn jeder sah ein, daß ein mächtiger Bösewicht, auf dessen Anstiftung Konopka diese Rolle spielte, hinter dem Vorhange seyn mußte. Unmöglich läßt sich sein Verbrechen mit überspanntem Patriotismus entschuldigen; dieser konnte ihn allenfalls verleiten, den höchsten Rath zur schleunigen Verurtheilung der Verbrecher durch das Volk zu zwingen, aber nicht selbst das Haupt von Henkern vorzustellen. Piotrowski, der nicht Schuldiger war, und gehenkt wurde, schrie auch noch über diese Ungerechtigkeit, ehe der fatale Strick ihm die Sprache versagte. Richte itzt der Himmel die Schuldigen!

Es erschien in Betreff der Mordszenen am 29. Junius folgende Proklamation:

Des Generalissimus Tad. Kosciusko an das Volk von Warschau.

Proklamation Kosciuko's an das Volk.

Itzt, da alle meine Arbeit und Mühe auf die Bezwingung der äußern Feinde geht, erhalte ich die Nachricht, daß unser Inneres von einem fürchterlichern Uebel als feind-

liche Truppen zerrissen wird. Was gestern in Warschau vorgefallen ist, hat mein Herz mit herber Trauer erfüllt. Das Verlangen, Schuldige bestraft zu sehen, war gut, aber müssen sie auch ohne Rechtsspruch bestraft werden? mußte man das heilige Ansehen des Rechts verletzen? mußte man den, der im Namen der Gerechtigkeit kam, mishandeln, und mit Wunden bedecken? *) mußte ein öffentlicher ganz unschuldiger Beamter schändlich mit andern Angeklagten sein Leben verlieren? Und dies that das Volk, welches die Waffen ergriff, und fremde Horden besiegte, um sich Ordnung, Freiheit, Herrschaft der Gesetze, und die aus denselben hervorsprießende glückliche Ruhe zu verschaffen?

Ueberlegt nur ein wenig, Bürger! und ihr werdet finden, daß boshaftige Seelen, die insgeheim mit unsern Feinden im Einverständnisse sind, euch irre geführet, und zum Aufstande geleitet haben, denn eure Feinde wollen nichts mehr, als daß ihr euch in Anarchie stürzet, und von übertriebener

---

*) Wegierski wurde nehmlich, wie oben gesagt worden, verwundet, da er einen Galgen umhauen ließ.

Hitze fortgerissen, euch über Gericht und Recht und alle bürgerliche gesellschaftliche Ordnung fortsetzen möget, damit sie desto leichter eure Kraft und Anstrengung vernichten können, wenn jeder von euch in solcher Unordnung und Verwirrung seines Lebens nicht sicher ist, und weder an das Wohl des Staats, noch an sein eigenes denken kann. Dann werdet ihr, wiewohl zu spät, einsehen, daß man euch betrog, daß die hinterlistige Verläumdung der vermeintlichen verführerischen, und vom Feinde bestochenen Schmeichler, welche euch einreden, daß es keine Regierung gäbe, nur dahin abzwecke, damit, wenn sie dieselbe so durch euch gestürzt haben wird, in der That keine Statt finden möchte.

So bald die Kriegsoperationen es mir erlauben, mich auf einen Augenblick von dem mir anvertrauten Posten zu entfernen, werde ich mich vor euch stellen, vielleicht daß der Anblick eines Soldaten, der täglich für euch sein Leben wagt, euch angenehm seyn wird; aber ich möchte auch, daß mein Gesicht in jener Minute von keiner Trauer entstellt seyn dürfte, und daß wir in derselben einer gegenseitigen herzlichen Freude uns überlassen könnten. Meine Gegenwart soll euch erinnern, daß nur die

Vertheidigung der Freiheit und des Vaterlandes uns zusammen knüpfen müsse, daß wir nur in dieser Eintracht stark sind, daß nur Gerechtigkeit, nicht aber Gewaltthätigkeit unsere innere Sicherheit begründe und uns Achtung bei der Welt erhalte.

Ich beschwöre euch, Bürger! im Namen des Vaterlandes und um eurer selbst willen, sucht diese augenblickliche Verirrung durch Einigkeit und Tapferkeit gegen den gemeinschaftlichen Feind wieder gut zu machen. Ehrt von nun an unverbrüchlich die Gesetze, und diejenigen, die im Namen derselben befehlen; wißt, daß wer den Gesetzen nicht Gehorsam leistet, auch der Freiheit nicht würdig ist. Ich tadele selbst das Verzögern der Gerechtigkeitspflege in Betreff der gefangnen Pohlen, und damit kein ähnlicher trauriger Vorfall je mein Herz mit Trauer erfüllen dürfe, befehle ich dem höchsten Rathe, die unter ihm stehenden Obrigkeiten zu größerer Thätigkeit und Fleiß unverzüglich anzuhalten, auch dem Kriminalgerichte anzubefehlen, daß es sich unausgesetzt mit den Prozessen der Gefangenen beschäftige, die Schuldigen bestrafe, die Unschuldigen frei lasse, und überhaupt alles erfülle, was die öffentliche Gerechtigkeitsverwaltung fordert.

Aber zugleich verbiete ich auch dem Volke auf das strengste, um seines eigenen Besten willen, alle Aufläufe, Gewaltthätigkeiten an den Gefängnissen, alle Gefangennehmungen von Personen und alle Bestrafung der Gefangenen mit dem Tode.

Wann ihr irgend ein Verlangen der Regierung vorzutragen habt, so thut dies nicht in zusammengelaufenen Haufen mit den Waffen in der Hand, die ihr nur gegen die räuberischen Feinde des Landes führen dürft; sondern mit Ruhe und Anstand durch eure Zirkel-Obrigkeiten oder durch delegirte Personen aus eurer Mitte, die euer Zutrauen besitzen; denn nur ein solches Verfahren steht einem freien Volke wohl an. Ihr wisset es ja, daß die Regierung nur um eurentwillen da ist, und nur für euch sorgt und arbeitet. Wer sich daher nicht auf dem gehörigen Wege an die Obrigkeit wendet, ist ein Empörer und Störer der öffentlichen Ruhe, der auch als solcher bestraft werden muß.

Die Truppen der Republik weihten sich mit mir der Freiheit, Integrität und Unabhängigkeit unseres Landes. Für diese unschätzbaren Güter, und für die, welche mit uns eine Losung gewählt haben, wollen wir bis zum Tode fechten. Ihr also, deren

feuriger Muth euch zu größerer Thätigkeit für das Vaterland anspornet, braucht ihn gegen den äußern Feind, eilt in mein Lager, wenn euch nicht Pflichten der Staatsverwaltung, oder der Wirthschaft zurückhalten. Wir werden euch brüderlich empfangen, und euch an unsern Verdiensten Theil nehmen lassen. Verlaßt euch auf die Obhut der Regierung in Rücksicht der Polizeiverwaltung in der Stadt. Sie wird so wenig die Verräther der Strafe entgehen lassen, so gewiß als ihr euch Ruhm erwerben werdet. Gegeben in meinem Lager zu Gotkow (3 Meilen von Warschau) den 29. Junius.

Der höchste Rath machte darauf folgende Verordnung bekannt:

Verordnung des höchsten Raths in Ansehung der Kriminalgerichte.

Da der höchste Rath die Verurtheilung der als Landesverräther angeklagten Personen beschleunigt wissen will, indem die verzögerte Verurtheilung derselben die Nation mit Recht beunruhigt, so erklärt er hiemit: 1. Daß bei augenscheinlichen schriftlichen Beweisen gegen den Beklagten, welche ihn hinlänglich überführen können, das Kriminalgericht bloß mit dem Beklagten Untersuchungen anstellen soll. 2. Die Krimi-

Kriminal-Gerichte sollen alle ihnen vorgelegte Prozesse unter eigener Verantwortlichkeit und Straffälligkeit, wenigstens innerhalb 3 Tagen beendigen.

T. Dembowski, Präsid.

Auch verordnete der höchste Rath, daß jeder Zirkel 3 Personen der Indagations-Deputation zugeben solle, und befahl dieser Deputation die Beschleunigung ihrer Arbeiten an.

* * *

Erklärung des K. K. Generals d'Harancourt beim Einmarsch der Truppen.

Nach der Uebergabe von Krakau fiengen auch die Kaiserlichen an, die polnischen Provinzen zu besetzen, wobei von Seiten des K. K. kommandirenden Generals folgende Erklärung bekannt gemacht worden:

Nachdem Se. K. K. apostolische Majestät die in Pohlen entstandene Unruhen, welche auf die Sicherheit und Ruhe der Sr. Majestät zugehörigen

Länder einige üble Folgen haben könnten, nicht länger gleichgültig ansehen können, so haben mir Allerhöchstdieselben den Befehl ertheilt, mich mit dem unter meinem Kommando stehenden Militär in das polnische Gebiet zu begeben, und auf diese Art nicht nur alle Gefahr von der Gränze Galliziens zu entfernen, sondern auch die Ruhe und Sicherheit der K. K. Länder zu befestigen.

Es wird demnach kund und zu wissen gemacht, daß alle diejenigen, welche sich gegen das Kaiserl. Militär ruhig, freundschaftlich, mäßig und anständig betragen werden, sich des allerhöchsten Schuzzes und der Sicherheit sowohl ihrer eigenen Personen, als ihrer Haabseligkeiten und Güter erfreuen dürfen; diejenigen hingegen, welche sich etwa beifallen ließen, sich einer unbesonnenen Widersetzlichkeit schuldig zu machen, die Strenge der militärischen Rechte auf sich ziehen werden. Gegeben im Hauptquartier zu Wielowies (im Lublinschen) den 30. Junius 1794.

Joseph Graf von Harankourt.

Nun fordert auch der österreichische Chargé d'affaires, Herr de Caché, einen Paß, den man ihm sogleich gab, worauf er den 3. Julius Warschau verließ, ohne irgend sonst eine Erklärung zu hinterlassen.

